

Die Statuten der Stadt Feldkirch

Textedition und Kommentar

DIPLOMARBEIT

zur Erlangung des Magistergrades
an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Salzburg

eingereicht von

CORNELIA QUINZ

Betreuer:

Univ.-Doz. Dr. Alois Niederstätter
Institut für Geschichte

Salzburg 2001

Vorwort

Mehrere Gründe waren ausschlaggebend für mich, die Statuten der Stadt Feldkirch aus dem späten 17. bzw. frühen 18. Jahrhundert zum Thema meiner Diplomarbeit zu machen. Zunächst einmal entstand gegen Ende meines Studiums der Wunsch in mir, mich näher mit geschichtlicher Quellenarbeit zu beschäftigen und eine solche für meine Abschlussarbeit ins Auge zu fassen, zumal auch Univ.-Doz. Dr. Niederstätter, der Betreuer der vorliegenden Arbeit, in seinen Lehrveranstaltungen mehrmals darauf hingewiesen hat, dass es in den österreichischen Archiven noch genügend unerschlossene Quellen zu bearbeiten gebe. Seine Anregung war es denn auch, die mich im Rahmen der Themensuche für meine Diplomarbeit auf das Feldkircher Stadtarchiv verwies. Die Statuten aus dem späten 17. bzw. frühen 18. Jahrhundert boten sich nach Rücksprache mit Stadtarchivar Mag. Christoph Volaucnik für eine Textedition mit anschließendem ausführlichem Kommentar an. Zwar existiert bereits eine maschinschriftliche Version des Textes in Form eines Anhangs an die Dissertation von Dr. Christoph Vallaster aus dem Jahre 1976, in der er die Wirtschafts- und Sozialgeschichte Feldkirchs im 18. Jahrhundert thematisiert. Die Statuten werden darin jedoch nur als eine Quelle von mehreren berücksichtigt und nur so weit, wie es die Themenstellung erfordert. Viele Punkte bleiben daher offen und sollen im Rahmen dieser Arbeit ausführlich zur Sprache kommen.

Ziel meiner Arbeit ist es daher, einerseits den Text der Statuten in maschinschriftlicher Form so zu edieren, dass er wissenschaftlichen Ansprüchen gerecht wird, wobei als Grundlage dafür die „Richtlinien für die Edition landesgeschichtlicher Quellen“ dienen, die Walter Heinemeyer für den Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine erarbeitet hat und die als solche wohl allgemein anerkannt sind. Andererseits wird im Anschluss daran der Text ausführlich analysiert und erschlossen werden. Hintergründe und Zusammenhänge sollen ersichtlich herausgearbeitet werden. Als wichtigste Vergleichsquelle dient dabei die mittelalterliche Stadtverfassung Feldkirchs, die in der Niederschrift von 1399 überliefert ist. Viele Bereiche kommen darin schon vor, die später in den Statuten ebenfalls thematisiert werden.

Der Textkommentar ist nicht streng chronologisch gegliedert, vielmehr werden die Bestimmungen in verschiedene Themenbereiche kapitelweise zusammengefasst. Die thematische Abfolge und die Reihung der einzelnen Punkte innerhalb der Kapitel wird jedoch, soweit wie möglich, wie in der Vorlage belassen. So soll eine gute Lesbarkeit der Arbeit gewährleistet werden und Zusammenhänge innerhalb der Quelle sollen sichtbar gemacht werden. Ich hoffe, mit der vorliegenden Arbeit einen kleinen Beitrag zur Erschließung der Feldkircher Stadtgeschichte leisten zu können.

Abschließend möchte ich meinen Dank aussprechen meinem Betreuer Landesarchivar Univ.-Doz. Dr. Alois Niederstätter, der mir während meiner Arbeit jederzeit zur Beantwortung von Fragen und mit wertvollen Ratschlägen hilfreich zur Seite stand. Ferner gilt mein Dank Mag. Christoph Volaucnik, der mich als Stadtarchivar auf die Statuten der Stadt Feldkirch aufmerksam machte und dem ich ebenfalls viele Hilfestellungen verdanke.

Inhaltsverzeichnis

TEIL I: TEXTEDITION

Statuten mit Anmerkungen.....	I
--------------------------------------	----------

TEIL II: KOMMENTAR

I. ÄUSSERE FORM UND DATIERUNG.....	1
---	----------

II. EINLEITUNG ZUR GESCHICHTE FELDKIRCHS

BIS INS FRÜHE 18. JAHRHUNDERT.....	3
---	----------

II.1. Politische und wirtschaftliche Entwicklung.....	3
--	----------

II.2. Verfassungs- und verwaltungsgeschichtliche Entwicklung.....	6
--	----------

III. DIE STATUTEN.....	10
-------------------------------	-----------

III.1. Finanzen.....	10
-----------------------------	-----------

III.1.1. „Abzug“ bzw. Abfahrtsgeld.....	10
---	----

III.1.2. Vermögenssteuer.....	15
-------------------------------	----

Was und wie wird versteuert?.....	16
-----------------------------------	----

Art der Steuereinhebung.....	17
------------------------------	----

Wer muss Steuern bezahlen?.....	17
---------------------------------	----

III.1.3. Weinsteuern bzw. „Umgeld“	19
--	----

Weinanbau in Feldkirch.....	19
-----------------------------	----

Allgemeines zum Umgeld.....	20
-----------------------------	----

Festsetzung und Einzug des Umgelds.....	22
Besondere Bestimmungen, den Ausschank betreffend.....	24
Wein, der nicht versteuert werden muss.....	26
Weinqualität und -herkunft.....	26
Weinpreis und Höhe des Umgelds.....	28
III.2. Wirtschaft.....	29
III.2.1. Öffentliche Regelungen für die Wirtschaft.....	29
„Fürkauf“.....	29
Öffentliche Schmalzwaage.....	31
Niederlagsstätten.....	32
a) Kaufhaus.....	32
b) Salzhaus.....	36
Stadmühle.....	38
III.2.2. Geldgeschäfte.....	39
Wucher.....	39
Pfandbestimmungen.....	41
III.3. Gerichtswesen.....	44
III.3.1. Feldkirchs Gerichtshoheit.....	44
III.3.2. Ladung vor Gericht bzw. Stadtrat.....	46
III.4. Feuerschutz.....	48
III.4.1. Bauliche Maßnahmen.....	49
III.4.2. Allgemeine Brandschutzvorschriften.....	50
Laternen in den Ställen.....	50
„Bauchen“, Waschen.....	50
Kaminkehren.....	52
Hanfschleizen.....	52
III.4.3. Notfallverordnungen.....	53

III.5. Sittlichkeit und innere Sicherheit.....	55
III.5.1. Sittlichkeitsvorschriften.....	55
III.5.2. Innerer Friede und soziale Konflikte.....	57
Aufruhr.....	57
„Friedbot“.....	57
Mundstreich.....	59
Messerzücken.....	60
Schelthandel.....	61
III.6.	
Bauwirtschaft.....	62
III.6.1. Holznutzung.....	62
III.6.2. „Stadtgeschirr“ und Ziegelhof.....	64
„Stadtgeschirr“.....	64
Ziegelhof.....	65
III.6.3. Baugenehmigung.....	66
Entsorgung von Erdmaterial.....	66
III.7. Fremde und Arme in der Stadt.....	67
III.7.1. Bettelverbot.....	67
III.7.2. Beherbergung von Fremden.....	68
III.7.3. Meldepflicht für fremde Knechte.....	70
III.7.4. Fremde Handwerker.....	71
III.8. Heirat und Bürgerrecht.....	73
IV. ANHANG: JOHANNITERHAUS.....	74

V. ALLGEMEINE ERKLÄRUNGEN.....	79
V.1. Währung.....	79
V.2. Maße.....	80
V.2.1. Flüssigkeitsmaße.....	80
V.2.2. Gewichte.....	80
V.3. Strafen.....	81
V.3.1. Geldstrafen.....	81
V.3.2. Gefängnisstrafen.....	82
V.3.3. Ehrenstrafen.....	82
<i>Schlusswort.....</i>	<i>84</i>
<i>Quellen- und Literaturverzeichnis.....</i>	<i>85</i>

TEIL I: TEXTEDITION

Dictum Publicum.

Wir Stattammann und Rath der Statt Veldkürch, entbieten allen und jeden unßeren Burgeren, Außburgeren, Hindersaßßen, Zuegehörigen und Verwandten, auch allen interessierten frembden und heimbischen Persohnen unßeren Grues und alles Liebs zuevor: Und geben ihnen wohlmeiniglich zue vernemmen.

Obwohlen weilundt der durchleüchtigste Fürst und Herr Herr Ferdinandt von Gottes Gnaden, Prinz und Infant zue Hisphanien, Ertzherzog zue Österreich, Herzog zue Burgundt, Graff zue Thyrol, Gubernator der österreichischen Landten etc. unßer gnädigster Landtsfürst und Herr etc. miltseeligiste Angedenckhens, dero gethrewen lieben Ammann, Rath und Gemaindt der Statt Veldtkürch noch im 1525. Jahr diße sonderbahre Gnadt und Freyheit gegeben, also daß sie und alle ihre Nachkhommende von allen und jeden frembden und heimbischen Persohnen, Frawen und Mann, Geistlich und Weltlichen, von allen und jeden ligenden und fahrenden Haab und Güeteren, die sie mit Burgerrecht und Steüren zue Veldtkürch verdienen oder verdient haben, und solche durch Erbschafft oder in anderweg auß der Stattsteür hinwegzueziehen begehren, den gebührenden Abzug oder Nachsteür /:gleich wie andere Stätt, Märckht, Dörfer, Fleckhen und Gericht in yblichen Gebrauch haben:/ abzueforderen, und einzuenemmen befüegt sein sollen. [2] So haben wir doch schon von etlichen Jahren hero und anjezo widerumb mehrmals wargenommen, daß des besagten Abzugs halber allerley Vortheil, Betrug und Arglistigkeiten vorgelofen, also das etwann die Verburgerte selbsten ihrem außländischen Miterben Mitell an die Handt gegeben, wie sie durch heimliche Practiken, bementlete Conträct und Außkhäuff die Erb und andere mit oder ohne Testament zuegefallne Güeter ohne Abzug hinderruggs fortbringen khönnen, desßwegen dann ein ehrsammer Rath schon vor lengsten, wie in dem Rathsprothocollis und andere Schrifften de annis 1613, 1618 und 1632 zu befinden, auf abhelfliche Masß, wie dißem Unheil zue begegnen gedacht sein müesßen.

Diweil dann gemeine Statt Veldtkürch durch vilfeltige ertzfürstliche arlbergische Landtag und allerley Kriegscontributionen, Durchzüg, Einquartierung, Brandtschätzungen und mehr dergleichen Ungelegenheithen an ihrem Einkommen dermaßen ersaigert¹ und in Abfahl gerathen, daß mann wohl Ursach, dem gemeinen Weeßen zeitlich zue steüren und also under die Armen zue greifen, daß desßen entliche Ruin und Undergang verhüetet werde.

Demnach, so setzen, ordnen und wollen wüir erstlich, das forderhin ein jeder Burger, Außburger, Hindersäsß, Zuegezogner oder Verwanter, deßgleichen die frembde außländische Persohnen, so durch oder ohne Testament Ansprach zue den Erbschafften haben, bey Straff und Verlurst ihrer Erbgüeter schuldig und verbunden sein sollen, bey zue tragenden Erbtheil- [3] theilungen, die in frembde außländische Händt gerathen und außßer der Stattsteür hinweg an geist- oder weltliche Orth gezogen werden, einem Herren Stattammann im Ambt oder einem ehrsammen Rath selbsten alßbaldt und vor Antretung der Erbschafften anzuezeigen, damit des Abzugs halber die Gebühr verordnet werden möge, widrigenfals die obangedeite Straff ohnfehlbarlich vorgenommen werden soll.

Am anderen sollen auch alle und jede Burger, Außburger, Beysäsßen, Zuegehörige und Verwandte bey ihren Ehren und Ayden die verschwigne Abzüg, sovihl jedem zu wisßen, einem ehrsammen Rath oder Herren Stattammann im Ambt zue ofenbahren obligiert und verbunden sein.

Maßßen auch dritens alle bis dato außständig verbliben, sowohlen auch noch hinfüran die gefallne Abzüg von allen denjenigen Güeteren, so auß allhießiger Stattsteür von geist- oder weltlichen Persohnen hinweg gezogen werden, ohneingestellt eingeforderet, die schuldige Parteyen zue gebührender Bezahlung aufs Rathauß citiert und gegen den ungehorsamben außßer- oder innerlandts gesesßen Persohnen mit unnachlässlicher Straff oder würckhlichen Arresten mit Anfassung ihrer inner- oder außßerlandts gelegnen Güeteren procesiert und verfahren werden soll.

¹ Erseihen bzw. -seigen = austrocknen; Jutz, Bd. 1, Sp. 741.

Da aber viertens nach Abstatt und Bezahlung deß gewöhnlichen Abzugs ein oder die andere in oder außßer Landts gesesßne Partey für sich selbst oder dero Khinder daß Außburgerrecht zu erhalten gesynnet und sich desßwegen mit geme[iner] Statt zue vergleichen beehrte, soll dero Willfahrt [...] ^a [4] ein leidentliche Steür aufgelegt werden. Demnach wissen sich meniglich zue richten, vor Straff, Schaden und Nachtheil zue hüeten. Actum in gesesßnen Rath publicirt den 23^{ten} octbris anno 1648.

Demnach so haben meine Herren sich berathschlaget und wollen, wann hinfüran ein Persohn in allhießiger Statt Todts vergienge und Erben außßerhalb an anderen Orthen haußhaablich sesßhafft, die nicht verbürgeret weren, so solle derselben abgeleibten Persohn Nechstzuegethonne oder Verwandte dem oder den angeregten außländischen Erben durch Schreiben als sonsten zue wissen machen von dero Obrigkeit ein schriftlichen Schein, wie und was Gestalt es deß Abzugs halber bey ihnen gehalten werde, mitzuebringen und vor ihnen meinen Herren vor der Abtheilung vorzulegen, damit folgendts nach verrichter Abtheilung selbigen außlendischen Erben der Abzug auch gemacht und von ihnen eingebracht werden khönne.

Steüren was und wie.

Eß soll meniglichen zue wissen sein, wie jeder sein Haab und Gueth zue versteüren schuldig . Eß soll ein jeder sein Haab und Gueth, ligendts und fahrendts, Baarschafft Schulden, sie seyen gewiß oder nit, alldieweil sich einer der Schulden nicht verzeicht² bey seinem Ayd darzuethuen, und versteüren, und solches Haab und Gueth, ligendts und fahrendts, soll ein jeder werthen und anschlachen, als lieb ihm dasßelbig ist zue feilein³ [kh]auff oder verkhauff ungenantlich. [5] Item es soll auch ein jeder versteüren alle seine Wein, die alten als hoch er sie achtet und sie ihm gelten möchten, und die neuen Wein nach der Steür. Desßgleichen, was einer in seinem Haus hatt, eß seye Fleisch, Schmalz, Khorn, Vich, Baargelt soll alles für fahrendt Haab versteürt, und an dem Endt khein Brauch, den er in seinem Hauß mit seinem Volckh⁴ hat, nit abgezogen werden, aber Haußrath, Silbergeschier, Klaiden, Weinfasß, Seckh, ein Rosß, daß einer selbst

^a verderbt

² Verzeihen = verzichten; Jutz, Bd. 1, Sp. 904.

³ Vgl. feil = verkäuflich; Jutz, Bd. 1, Sp. 788.

⁴ Gesinde, bedeutet auch allg. Menschen; Jutz, Bd. 1, Sp. 964.

reithet, auch ein Melckkhue, die Stuckh darf mann nit versteüren, sonst soll ein jeder alle Ding in die Steür legen.

Item es soll auch ein jeder, was Guets er verleibdingt⁵ hinauß für die Statt, schuldig sein zue versteuren und nichts abgehen, dann daß Leibding, so er dasßelb jar darvon gibt, das mag er alles ein Schuldt wohl abziehen. Aber daß Hauptgueth, darvon er Leibding gibt, ist er schuldig zue versteüren, sizt aber ein solcher Leibdinger in der Statt Veldtkürch, der soll daß Hauptgueth, darvon er das Leibding einnimbt, selbst versteüren und nit der, so das Leibding gibt.

Die Steür zalen.

Item die Steür soll jedermann zahlen und außrichten bis auf den Newenjarsabendt, und wer daß nit thuet, sollen die Steürherren bey ihrem Ayd den negsten Rathstag darnach daß Steürbuech vor meinen Herren Stattammann und Rath auflegen, welche dann darinnen ungehorsamb befunden, der und dieselben sollen umb den vierten Pfennig gestrafft und gleich bey denselben ihnen an [...] ^b Pfundt Pfennig gebotten werden, die Steü[r und] [6] daß Straffgelt in den negsten achtagen zue bezahlen oder aber alsdann ein Ayd schweren, die Statt und Schranckhen zue raumen und nicht mehr darin zue khommen, bis sie die Steüren und daß Straffgelt bezahlt haben. Und so einer oder mehr in der Statt daryber verbleibt, den Ayd verachtet und ungehorsamb ist, den soll mann darnach in den Thurn legen, so lang, biß die Steüren und das Straffgelt bezahlt seindt.

Eß haben auch meine Herren Stattammann und Rath einheliglich beschlosßen, welcher Burger oder Burgerin hinfürder sich außershalb der vier Schneeschlaipfen⁶ ziehen und haußweßentlich niderlasßen und mit Verordnung thuen, daß dieselbe Steüren, so er schuldig würdt, jährlich ein oder mehrmal nit bezahlt werden, wie durch die

⁵ Vgl. *Leibgedinge* = Leibrente oder Nutznießung auf Lebenszeit, Pacht; Jutz, Bd. 2, Sp. 256.

^b verderbt

⁶ *Schneeschlaipe* = Grat eines Gebirges, wo der Schnee zu beiden Seiten herabschmilzt bzw. Schneelawine. Unter den vier *Schneeschlaipfen* ist laut Freiheitsbrief von 1376 die folgende Eingrenzung gemeint: „zwsüschent dem Bodensee und dem Settmann (*Septimer*, Kanton Graubünden) und zwsüschent dem Walensee und dem Arlenberg, als die schneeschlaipfen gand“; vgl. Janotta, S. 35. Da es sich zumindest beim Bodensee und Walensee sicher nicht um Gebirgsgrate handelt, sind mit dieser Bezeichnung wahrscheinlich jene Gebirgszüge gemeint, die die vier genannten Punkte quasi als Eckpunkte miteinander verbinden und so die natürlichen Begrenzungslinien bilden.

ingesesßnen Burger beschicht, und als obstehet, die wollen meine Herren auß dem Burgerrecht und Steirbuech außthuen und ihnen vorbehalten haben, wann einer oder mehr, die also außgethan, daß Burgerrecht widerumb zue khaufen begehren wurden, die aufzuenemmen oder nit nach ihrem Wohlgefallen, daß soll und mag ein jeder seinen Verwanten, lieben oder gueten Freundten anzeigen und vor Verlierung des Burgerrechts zue verhüeten.

Eß solle auch hiemit meniglich zue wißßen sein, daß alle diejenige Burger und Burgerin, so mit frey Haußhaltungen vor dißem auß der Statt Veldtkürch auf die Landtschafft gezogen und hinfürder noch ziechen möchten, wo oder aus welchem Orth außßerhalb berührten Statt Veldkirch innerhalb der vier Schneesclaipfenen selbige gesesßen [...] ^c wohl als die ingesesßnen Burger all ihr Haab [7] und Gueth innmasßen von altem hero breüchig geweßen und auch ein solches gemeiner Statt Veldtkürch Freyheiten mit sich bringen.

Vom Weinschenckhen und Umbgelt.

Auß dem alten Statutenbuech 1348⁷, verbesßert 1618 et 1637 gemeiner Stat geschworner Visierer⁸ ist schuldig und verbunden, wann jemandt, so Wein schenckhen will, Wein abzuebaylen^{d9} berufft, von stundtan mit den Zügen das Fasß ordentlich abzuebleyen und yber daß Pfunthenloch^e mit einem Papier oder Pergament verpitschieren¹⁰, damit mann nichts darin noch darauß thuen khönne.

Der Visierer ist auch schuldig und verbunden, alle Sambstag zue allen den zue gehen, die Wein schenckhen wollen, zue besechen, ob die Wein außgeschenckht seyen, und welcher außgeschenckht hat oder nit mehr schenckhen will, so soll er mit denselben

^c verderbt

⁷ Verweis auf das Feldkircher Stadtrecht, das in der Endfassung von 1399 erhalten ist.

⁸ Visierer = Eichmeister; Lexer, S. 290; Weinkontrolleur.

^d Der Wortteil *baylen* wurde erst nachträglich über das ursprüngliche Wort *abzuetheilen*, welches unterstrichen ist, geschrieben

⁹ Vgl. *bleien* = mit dem Senkblei (den Inhalt) prüfen; Jutz, Bd. 1, Sp. 383; vgl auch *beiel* = das Untersuchen, Visieren der Fässer; Lexer, S. 12.

^e *Pfunthen* wurde über das ursprüngliche Wort „*Goger*“*loch* geschrieben, wobei der Wortteil „*Goger*“ unterstrichen ist; *Pfunthen* hat wohl die Bedeutung von *Spund* = Fassverschluss

abrechnen und dann einem allweg anzeigen, waß er gemeiner Stat vor Umbgelt schuldig seyn, auch dasßelbig gleich den negsten Tag darnach , wo es desßelben nit beschechen khan oder mag, den Umbgelter neben Meldung des Tags angeben und einschreiben.

Wann nun dem Umbgelter das Umbgelt also eingeschriben, so ist ein jeder schuldig und verbunden, daselbig Umbgelt dem Umbgelter in den negsten achtagen darnach zue erlegen und zue bezahlen, der Umbgelter habe daß von ihm erfordert oder nit. Welcher aber daß Umbgelt dem Umbgelter also in solchen achttag nit bezahlt, so ist alsdann der Umbgelter bey seinem Ayd schuldig, sein Umbgeltbuech de[n ...]^f Rathstag darnach vor Rath zue ybergeben, [...]^g [8] anzuezeigen und darinnen niemandt zue verschonen, sonderen gestrax und gleich zue halten und bedarf darumen von dem Herren Stattammann khein Erlaubnus für Rath nemmen noch begehren.

Es soll auch gleich desßelben Mahls solchen ungehorsammen Persohnen zur Straf auferlegt werden der viert Pfennig von dem außstehenden Umbgelt, denselben vierten Pfennig sollen sie mitsamt dem außstehenden Umbgelt dem Umbgelter von demselben Tag anzurechnen in achtagen den negsten darnach erlegen und bezahlen ohnverwidert in allweg. Daß soll gleich durch den Herren Stattammann dem Statknecht befolchen werden, mit demselben also gehorsamblich zue beschechen zue verschafen, jedes Mahls an ein Bueß und Straf nemlich 3 Pfundt Pfennig. Und welche ein oder mehr Geschäft sowohl auch der Umbgelter ein solches, wie vorstehet, yberfahren und nit halten wurden, die sollen darumben vorgenommen und unableßlich gestrafft werden.

Sovil aber die Würth, so ofene Schilt halten betrifft, soll ohngefährlich umb St. Joannis Baptista Tag¹¹ und darnach umb St. Gallen Tag¹² mit denselben Würthen wie von altem her abgerechnet und dem Umbgelter das Umbgelt durch den Visierer auch gleich unverzüglich eingeschriben werden wie ander Leüthen, daß sollen dann die Würth gleichermaasßen in Achtagen den Negsten darnach dem Umbgelter bezahlen und

¹⁰ Vgl. *Pitsch* = Schlag; Jutz, Bd. 1, Sp. 366. Demnach könnte *verpitschieren* zuschlagen, verschließen bedeuten, vgl. Vallaster, Beiträge, S. 311.

^f verderbt

^g verderbt

¹¹ 24. Juni

¹² 16. Oktober

erlegen, oder aber durch den Umbgelter, und ein [Rath] mit den Würthen, wie mit ander Leüthen, und [...wi]evor^h geschriben stehet, gehandelt werden. [9] Eß soll auch der Umbgelter nit allein gemeiner Statt Umbgelt oberzehler Masßen empfahren, sonder auch der Röm. Kays. May. angebührenden Theil oder Umbpfennig mitsambt und neben demselben einbringen und keins ohne das ander einnehmen. Welcher aber an dem Umbpfennig säumig sein wurde, der solle gleichermasßen den vierten Pfennig der Stat darvon verfallen und zue Straf erlegen, wie von gemeinem Stattumbgelt wegen oben geschriben stehet.

Visierer.

Eß sollen auch alle die, so Wein ausgeschenckht haben, es seyen Würth oder ander, denen Umbgelteren eigentlich anzeigen, wie hoch sie den Wein geschenckht haben, und wann die dem Visierer anzeigen, daß sie ein Fasß außgeschenckht, allweg darbey sagen, wie theür sie jeden geschenckht haben.

Umbgelter

Eß soll auch niemandt khein Wein außschenckhen, das Fasß seye voll, oder wan er sie ofentlich geruefft oder nit ohne eines Umbgelters Wissen und abbeylen. Welche das yberfahren, soll ein jeder gestrafft werden umb 5 Pfundt Pfennig und dannoch schuldig sein, daß Fasß zue verumbgelten.

Weithers soll niemandt kheinen gemisten Wein hier außruufen lassen, noch bey der Maasß sch[enken]ⁱ. Welche daß ybertretten, sollen gestrafft werd[en] nach eines Raths Erkanthus.

Wann auch die Würth Wein in Legelen¹³, [........]^j [10] empfahren, daß sollen sie dem Ychter¹⁴ schuldig sein anzuegeben, bey Bueß 5 Pfundt Pfennig.

^h verderbt

ⁱ verderbt

¹³ *Lägel* = längliches Fässchen, gewöhnlich aus Holz, gebunden, tragbar, bes. zum Transport von Wein z.B. auf Saumtieren verwendet; Jutz, Bd. 2, Sp. 206.

^j verderbt

Und solle allen denjenigen allhier in der Statt Veldkürch, so die Leüth zum Trincken setzen, aber nit ofnen Schilt haben, allweegen zue Herbstzeithen durch die Umbgelter, Visierer und welche ihnen zuegeordnet ihre Wein beschriben und waß sie sammenthafft bey der großen Maasß hingeben, durch den Pfechter¹⁵ an das Fasß getruckht werden, das ander und ybrig alles aber sollen sie zue verumbgelten schuldig sein bey Bueß, welche daß nit theten, sonder daryber handleten, jedesmahls 5 Pfundt Pfennig.

Eß soll auch kheiner, der schenckht, auß kheinem anderen Fasß geben, dann darauß er schenckht, es seye dann dasßelbig Fasß zuevor durch den Visierer abgebeylet.

Gleichergestalt soll auch keiner khein Wein auß kheinem Fasß, darauß er schenckht, in ein ander Fasß ziehen, der geschworne Pfechter habe es dann angetruckht, und denselben Wein soll auch khein Umbgelter niemandt in khein Legelen abzueziehen vergunnen, die seyen dann zuevor auch angetruckht.

Item es soll auch kheiner khein Fasß, darauß er geschenckht hat, aufschlaggen, die Umbgelter haben dann das vor abgerechnet, bey Straf 10 Pfundt Pfennig.

Eß soll auch niemandt bey der große Maasß noch Viertel minder hingeben oder verkaufen, dan 5 [.....]^k, wo einer minder hingibt, ist er ihn darnach [11] zue verumbgelten schuldig daß ganze Fasß.

Item alle diejenige, so welschen Wein bey Legelen khaufendt, der nit gemesßen wirdt, oder die selbst eigene Rosß haben, die ihn holen, und den schenckhen und wollen schenckhen, die sollen denselben Wein dem Visierer angeben und folgendts er Visierer dem Umbgelter einschreiben.

Item die Visierer und Umbgelter seindt bey ihren Ayden schuldig ob dem Fasß abzuebeylen und zue verumbgelten und sonst in kheinem anderen Weeg.

¹⁴ *Ychter* dürfte von *Eichen* kommen, wahrscheinlich andere Bezeichnung für *Pfächter*, siehe Anm. 15.

¹⁵ *Pfächter* = Schätzmeister, amtlicher Eichmeister; Jutz, Bd. 1, Sp. 323.

^k verderbt

Gleichermasßen seyen dieselben bey ihren Ayden verbunden, alle diejenige, so gemelte Stuckh yberfahren und sie bericht werden, eins oder mehr allweg einem Stattammann oder Statschreiber anzugeben, damit sie gestrafft werden.

Item wer auch frembden Wein außßerhalb den Marckhen gewaxen als under der Klauß, ob dem Schanwald und innhalb Rheins hie zue Veldtkürch in die Stat legt, der soll darumen gestrafft werden lauth des Statbuechs und darnach sich ein Gericht darumb erkhant.

Item es soll auch niemandt kheinen Wein in seinen Keller legen oder zue legen gestatten von denen die nit Burger seindt, und wer daß daryberthuet oder zue thuen gestattet, ist zue Bueß erfallen fünf Pfundt Pfennig.

Lestlichen den eingelegten Wein betreffend, bleibt für ein und alle Mahl beschlosßen, daß khein Burger, er seye wer er wolle, geistlich oder weltlich, Wein aus der Statt Marckhen führe und alldorten aufzäpfe od[er] schenckhe bey Verlurst des Weins und vorbe[.....]^l noch ferner obrigkheitlich willkürlicher [.....]^m .

[12]

Wuecher.

Dieweil einem ehrsammen Rath fürkhombt, daß falscher Wuecher und der Fürkhauff^{d6} wider göttliches Gebott, brüederliche Lieb und zue Beschwerung des Negsten gar eingerisßen, haben meine Herren geordnet und geseyt, daß hinfüro ihre Burger, Inwohner und Verwandte, kheiner dem anderen khein Gelt nit anderst leiche, dann von einhundert Gulden Hauptgueth fünf Gulden Zins und Interehse zue nemmen, darauf dann jedermeniglich, sowohl diejenige Herren Raths Verwandten und Statschreiber, welche dem Inventieren und Theilungen beywohnen, fleißiges aufmerckhen zue haben. Und da sie jemandt, der hierwider handlete, befinden theten, dasßelbige bey ihren Ayden Herren Stattammann anzuezeigen schuldig sein sollen.

^l verderbt

^m verderbt

¹⁶ Fürkauf = auf Gewinnsucht beruhender Vorwegkauf, bes. unmittelbar vor dem Markt, um eine künstliche Teuerung hervorzurufen; Jutz, Bd. 1, Sp. 1031.

Gleichermasßen werden auch alle, die einander mit Gethraidt, Nürnbergischen, Franckfurtischen¹⁷ oder anderen Wahren, woran das ist, wider die Billigkeit beschweren und ybernehmen, gestrafft nach dem einer verschuldt.

Darneben sollen aber alle und jede Handel- und Gewerbsleüth, Mann und Weibspersohnen, durch sich selbst oder jemandt anderen in ihre Schuldtbüecher ordentlich aufschreiben, auf welchen Tag, Monath und Jahr, auch wie hoch oder theür die Wahren hingeben haben.

Es soll auch khein Burger, Inwohner noch Hindersäsß einigen Brief oder Verschreiben, so mit Gethraidt, Wein, Schmalz oder anderen dergleichen Wahren, [ne]mlich Käsß, Hampfwerckh, Hew, Stro verzinset [wer]den solte, aufrichten lasßen, und da solches [13] gleich gescheche, daryber aber die Rechtigkeit nit erkent, auch nichtsdestoweniger der oder die Verbrecher von meinen Herren Stattammann und Rath abgestrafft werden.

Auch kheiner khein Schuld, Zins noch andere Verschreibung und Brief noch Contract minder anderstwo, dann bey den geschwornen Statschreiber schreiben und under einem Stattammann besiglen lasßen solle, bei Bues jedesmahls, so oft das geschicht, fünf Pfundt Pfennig, welche das ybertreten und daryber für Rath kommen, wirdt weder Gericht noch Recht erfolgen, und nichtsdestoweniger ein jeder Ybertreter ernstlich darumben gestrafft, nachdem einer verhandlet und sich ein Gericht daryber erkhent. Desßgleichen auch bey bestimbter Bues weder Stattammann, Rath, Freündt, Burger noch Inwohner kheinen Brief besiglen, er seye dann bey dem geschwornen Statschreiber geschriben.

Den Fürkauff betreffend.

Es soll auch niemandt auf dem Wochenmarckht nichts fürkaufen noch bestellen, weder Käsß, Schmalz noch kheinerley esßende Speiß, er wölle dann dasßelb in sein Haus

¹⁷ Mit Nürnbergischen und Frankfurtischen sind wohl Wurstwaren gemeint, und zwar spezielle

verbrauchen, es seye dann umb Vesper zeith, so der Wochenmarckht schier ein Endt hat, so mag einer wohl khaufen.

Desßgleichen soll auch niemandt kheinerley Korn oder Haaber zue Genusß, noch all anderley Wahren, nichts außgenommen, auf den Fürkauf khaufen oder bestellen, auf kheine Wochenmärckht, denselben Tag auß und morges ander Mitwochen auch nit, biß zue Mitentag, nach der Zeith mag er wohl khaufe[.]ⁿ, doch nit desto minder, ob auch Burger oder Burger[in].

[14] Von dem er also auf den Fürkauf gekhaufft hett, etwas umb ihr Gelt begehrt, da solle ihnen dieselbe Khäufer umb ihr Gelt auch zue khaufen geben, wie sie das erkhaufft haben, alles bey einer Bues 3 Pfundt Pfennig, und nachdem einer verschuldt.

Schmaltz, Käsß und Unschlitt¹⁸ wegen.

Item es soll auch niemandt kheine Käsß, Schmaltz noch Unschlit wegen, oder wegen lasßen, dann in der Schmalzwag, desßgleichen Unschlit, was ob einem halben Centner ist, soll auch sonst nirgends dann in der Schmalzwag gewogen werden, es werde in die Stat oder für die Statt verkhaufft, bey einer Bueß ein Pfundt Pfennig.

Von Gemeinschaft in Gewerben.

Item es soll auch kein Burger mit ihren kheinem, der nit Burger ist, allhier Gemeinschaft haben, in was Gewerb daß seye, welche aber daß yberfahren, deren jedem, dem es geschicht, solle zur Bueß verfallen sein 5 Pfundt Pfennig.

Von Stachel, Eisen und anderen Kauffmansgueth.

Item waß Stachel, Eißen und anderley Khauffmansgueth, so außßerhalb allhier an andere Orth gehörig allhero khombt, das solle in kheines Burger noch Hindersäsßen

Bratwürste, die unter diesen Namen bekannt waren; vgl. Fischer, Bd. II, Sp. 1697 u. Bd. IV, Sp. 2087.

ⁿ verderbt

¹⁸ Unschlitt = Rindertalg, hauptsächlich für Beleuchtungszwecke verwendet; Jutz, Bd. 2, Sp. 1466.

Hauß, sonder in dem Khaufhauß abgeladen werden, damit der Zoll und Haußgelt darvon, wie sich gebührt, bezahlt werde, bey meiner Herren hohen Straff.

[15] Dergleichen soll auch weder vom Sömmer noch anderen einig Salz mehr allhier in den Häußern, sonder in ordentlichem Salzhaus abgelegt, welcher Burger oder Hindersasß aber hierwider handlete, der und dieselbe sollen jedesmahls umb fünf Pfundt Pfennig gestrafft werden.

Item es hat ein ehrsammer Rath zum besten angesehen und wöllen, daß nun hinfüro khein Burger und Burgerin, wer sie seyen, so von frembden Hof, Landt und anderen Gerichten außßerhalb dißer Statt Veldtkirch citiert oder geladen werden, das die oder dieselben ohne Verzug solches einem Stattammann oder Statschreiber anzeigen und nit verschweigen sollen, dann welcher solches ybersehe und verschwige, will ein ehrsammer Rath dieselben mit Gefengnuß oder mit schwerer Geltstraff unnachlässlich straffen.

Es soll auch khein Burger dem anderen, weder Aus- noch Einburger, auf khein Landtgericht nit laden, welcher Burger aber hieryber einen anderen Burger ladete und derselb, so geladen, solches einem Statammann anzeigt, so soll ein Statammann mit demselben Burger, der den geladen hat, bey Verlierung seines Burgerrechts verschaffen, daß er mit dem Landtgericht stillstande und ihn vor allhießiger Statt oder wo die Außburger gesäsßen und gerichtszwengig sein, sueche, wo aber einer, der also geladen, so hinläßig were und solches nit anzeigte und also in die Zucht kheme, so solle derselbig allen Kosten, so daraufgangen, außrichten und dannoch der, so ihn geladen, deß Landtgerichts abzuestehen schuldig sein und ihn mit Recht, w[ie] obstehet, ersuechen.

[16] Es soll auch wann fürohin ein Landtgerichtsbott oder Weibel einem Burger allhier in der Stat für Landt- oder sonsten Gericht ohne Herren Statammans Vorwisßen und Erlaubnuß mündtlich bieten wurde, derselbig solches alsobald und ohne allen Verzug dem Herren Stattammann anzeigen.

Item welche hier in der Stat Veldtkirch in und an ihren Heußer hinfüro allzeit bawen wollen auf und gegen der Stat Rinckhmaur, auch gegen der Gasßen und gemeiner Statt Marckhen weren, dieselben sollen solchen ihren vorgenommenen Baw einem Statammann und Rath ehemahlen sie nichts anheben zue machen, zuevor allweeg anzeigen und ohne Erlaubnuß eines Raths an vorbenennnten Endten nichts bawen.

Desßgleichen soll hinfüro niemandt in den Gärten und in der Aw vor der Stat, so weith gemeiner Stat Marckhen gehen, khein Hüten, Stadl oder sonst von Gemaurwerckh nichts bawen ohne Erlaubnus eines Statammann und Raths.

Item es hat ein ehrsammer Rath in bestem angesehen, welche Heußer hier in der Statt Veldtkirch nit gegiblet seyen, daß die nit für Feür versteüret werden sollen, und welche Heußer bißhero versteüret und nit für Feür weren, die will ein Rath auch nit mehr für Feür versteüren lasßen.

Eß solle auch khein Burger einem, so nit Burger ist, ein Haus zue khaufen geben ohne Vorwißßen eines ehrbaren Raths.

Von Feürsnott.

[Ite]m, wann Feür aufgehet, darvor uns Gott allzeith [17] behüete, so ist an Leib, Ehr und Gueth verboten, daß niemandt in seiner Behaußung nichts flöchnen¹⁹ solle, dann ausgenommen die im driten Hauß und nächer beym Feür geweßen seindt, und wer daß yberfahrt und yber solches Gebott flöchnet, den will ein Rath ernstlich straffen an Ehr, Leib und Gueth, und soll ein jeder Haußvatter selb, auch sein Weib, Khinder und Ehehalten²⁰, großen Ernst und Fleiß ankeren, welche das an ihrem Leib vermügen, wo Feür aufgehet, zuegelofen mit drey Geschieren und Feürküblen Wasßer tragen und alle ihr Vermögen darzuethuen und helfen löschen und niemandt vom Feür abweichen, biß es erloschen ist, alles bey vorgeanter bueß, es were dann, ob jemandt von den Hauptleüthen an andern Orth auf die Mauren oder zue den Thoren verordnet worden were oder wurde, der soll den Hauptleüthen gehorsamb sein.

¹⁹ Vgl. *flöhen* = etw. flüchtend in Sicherheit bringen; Jutz, Bd. 1, Sp. 951.

Item welchem auch in seinem Hauß tags- oder nachtszeith Feür aufgehet und der oder die seinen solches im Haus gewahr werden, sollen das Feür beschreyen²¹. Welche das aber nit theten, sonder andere Leüth beschreyen liesßen, der ist gemeiner Stat, so offt daß geschicht, zue Bues verfallen fünf Pfundt Pfennig, wer aber solches Feür guetwilliglich verwarloßet und aufgehen lasßen hete, solle gestrafft werden nach ehrsammen Raths Erkhantruß.

Und nachdeme bißhero, wann etwann Feürnoth vor Augen und an der Handt große Unordnungen geweßen, damit dann hinfüran in solchen Nothfählen /:die doch der allmächtige Gott gnediglich bewahren wölle:/ bessere Ordnung gehalten werde, derohalben, so haben meine Herren Stattammann und Rath auf den eine Ordnung aufgericht, nach deme sich ein jeder zue richten weiß.

Heüßer für Feür.

Item alle, die da ihre Heüßer für Feür halte[n] [18] und die bißhero für Feür versteüret haben, da will dann ein ehrsammer Rath ein lauterer haben und sollen alle, die dafür halten, ihre Heüßer seyen für Feür, daselb biß auf die negste Steür einem Stattammann oder Stattschreiber in Schriffthen angeben, die soll dann ein Rath besichtigen und erkennen, ob sie für Feür seyen oder nit. Welche dann für Feür erkent werden, bedörfen sich nit höher versteüren dann für achzehen Pfennig, werden sie aber nit für Feür erkhendt, so sollen dieselben Heüßer versteüret werden als andere ligende Güeter, und den Wert, als er das ungefährlich verkhaufen möchte. Welcher aber daß bis zue negster Steür nit anzeigt und darinn ungehorsamb erscheint, dem will mann sein Gueth steüren als andere ligende Güeter, darnach wißsen sich, die solche Heusßer haben, zue richten.

Von Holtztragen aus der Aw.

²⁰ *Ehalten* = Dienstboten; Jutz, Bd. 1, Sp. 668.

²¹ *Beschreyen* = Feuer durch Rufen anzeigen; Jutz, Bd. 1, Sp. 302.

Item welche Holz auß der Aw tragen, es seye Weib oder Mann, Khinder oder Ehehalten, niemandt außgenommen, die sollen, so das thuen oder den ihrigen zue thuen gestatten, an Leib oder Gueth gestrafft werden. Darzue sollen die Thorwarth auf solches ihrer Vermerckhen oder Aufsechen gehalten, und da sie jemandt dergleichen befinden, selbigen oder selbige einem Stattammann oder Statschreiber bey ihren Ayden anzugeben schuldig sein.

Mehr soll auch niemandt khein Holz in der Aw khaufen noch hinweg tragen, noch die Karer nit führen, [19] er habe dann daß Statzeichen, bey Bues jedesmahls ein Pfundt Pfennig.

Holtz auf Ardetzen.

Es solle niemandt khein Holz ab dem Ardetzen führen noch tragen, bey Bues ein Pfundt Pfennig.

Holtz auf dem Stein.

Eß soll auch niemandt hinfüro khain Holz ab dem Stein herab tragen, dann von Anfang des Mertzens biß auf außgehendt Merzens, und dann von Micheli²² biß auf Simon und Juda²³. Desßgleichen khein Ax, Peil noch andere Wafen mit ihm hinauftragen solle bey Peen meiner Herren Straf. Eß soll niemandt weder Brennholz, Seegbaum noch ander Holz in der Aw nit khaufen noch an Schulden nemmen mehr, dann er in sein Haußhaltung notdürftig ist und darzue gebrauchen will, bey meiner Herren Straf.

Schweren.

²² 29. September

²³ 28. Oktober

Item es ist verboten, daß hinfüro einige Persohn Gott lästeren noch ybell schwören solle, weder bey gottlichem Namen, heiligen Leiden noch Marter, auch hochwürdigen Sacramenten, seiner werthen Mueter Maria, Heiligen, noch wie solche Ybell in allweg Namen haben und ihnen geschöpfft werden möchte, dann welche dißes ybertreten, werden von einem ehrsammen Rath an Leben, Leib, Ehr oder Gueth, nachdem sich einer in den Stuckhen wenig oder vil ybersicht und verwünscht, unablässlich gestrafft, wie sich ein Gericht daryber erkhendt[...]^o .

[20]

Zuetrinckhen.

Nachdeme auch auß yberflüssigen Zuetrinckhen mehrertheils alle sündtliche Laster erfolgen, ist meiner Herren Stattammann und Rath ernstliches Gebott, daß fürhin zue Verhüetung desßelben kheiner, reich noch arm, weder Frawen, Mann, jung noch alt, niemandts außgeschlossen, den anderen zue yberflüssigem Trinckhen nöthen noch zwingen weder in Güete noch mit Ernst in kheinem Weeg, so oft das von einem geschicht, der ist gemeiner Stat zur Straf jedesmahl besunder unablässlich zuebezahlen verfallen ein Pfundt Pfennig, es möchte sich aber jemandt dermasßen halten, meine Herren wurden mit Straf nach der Verhandlung fürfahren, wie sich gebürdte. Es solle auch ein jeder Würth oder Haußmann, in des Hauß solche Schwier und Zuetrinckhen geschechen lasßen, nach seinem högsten Vermögen wenden und nix desto weniger schuldig sein, die Schwerer, Zuetrinckher einem Statammann anzuegeben. Welcher aber, er sey Würth, Haußmann, Burger, Inn- oder Hindersäsß, der das nit thuet, der wurde von einem ehrsammen Rath, nachdem einer die Sach verhandlet, gestrafft, darnach wisße sich meniglich zue richten.

Item es soll auch niemandt kheinen jungen Knaben in seinen Heußeren aufenthalten, spillen noch zuetrinckhen lasßen, bey einer Bueß drey Pfundt Pfennig.

Ehebruch.

^o verderbt

Deß Ehebruchs halben wolle meine Herren [21] Statammann und Rath ernstliches und fleißiges Aufsehen haben und welche es seyen, Frawen oder Mann, darinnen begrifen und erfunden werden, an Leib, Leben, Ehr und Gueth strafen, nachdem jeder verhandlet hat.

Frembde Knecht dingen²⁴.

Item welcher Meister einen Knecht anstellt oder dinget, so oft daß im Jahr geschicht, soll er solchen Knecht iner acht Tagen den Negsten, so er ihn annimbt, zue dem Stattammann führen und der Knecht dem Stattammann ein Eyd schweren, wie ein Burger, doch soll der Eyd dem Knecht nit weither binden, dann ungefehr 3 Täg, nachdem er von Veldtkürch scheidet, welcher aber einen Knecht daryber annimbt und haltet und den nit zum Statammann bringt, als vorstehet, der Meister gemeiner Stat zue Bues verfallen 5 Pfundt Pfennig, und soll allweg ein Statammann die Knecht mit ihrem Nammen aufschreiben.

Es soll auch ein jeder Burgermeister ein solches obstehends, nemlich wann frembde Knecht hier angenommen und gehalten werden, allweg einen Stattammann anzuezeigen schuldig sein, gleichfals bey Bues 5 Pfundt Pfennig.

Bettlen in der Statt.

Item es soll auch niemandt, weder Weib noch Mann, durch sich selbst, seine Khinder noch Ehehalten, kheinen Betler in der Statt zue betlen umbführen, noch ihnen auf dem Kirchhof samblen ohne Vorwisßen und Erlauben eines Stattammanns, weder Geistlich noch Weltlich, bey Bues fünf Pfundt Pfennig.

[22]

Frembde Leüth beherbergen.

²⁴ Dingen = in Dienst nehmen; Jutz, Bd. 1, Sp. 569.

Item es soll niemandt Frembder, es seyen geist- oder weltlich Persohnen, Schueler oder ander Leüth behaußen, beherbergen noch denselben zue esßen und trinckhen gegeben werden ohne eines Statammann Vorwissen und Erlaubnus, bey Bues fünf Pfundt Pfennig oder der Gefengnus.

Und seithenmahlen einem ehrsammen Rath högst bedaurlich clagweis vorkommet und selber sechen muesßen, was Gestalten vil der Burger sich understehen, den Frembden die Wochen durch Warmß und Gesotens aufzuestellen und ohne Underschiedt als wie in ofnen Tabernen zue tractieren, als ist mehr ermeltes Magistrats ernstliche Meinung, solches kheineswegs mehr zue gedulden, weder einem noch dem anderen gestatten, es seye gleich, mit deme er zue schaffen oder nit zue schafen habe, und weilen der Wein ohne Umbgelt außgeschenckht wirdt und da einer hieryber durch die desßwegen verordnete Inspectores betreten würdet, daß er jedesmahl umb 20 Pfundt Pfennig oder mit der Gefengnuß abgebust werden solle.

Frembde Handtwerckh.

Item es soll auch khein frembder Handtwerckhsmann, der nit Burger oder Hindersäsß ist, allhier gebraucht werden, doch sollen die Handtwerckher hier schuldig sein, einem jeden umb ihren gebührenden ziemlich leidentlichen Lohn bestes Fleisßs und threwlichen zue arbeithen und Wehrschaafft [..]halten^p werden möge.

[23]

Laternen in die Ställ.

Item welche Heußer haben oder zue Hauß sizen, es seyen Frawen oder Mann, Ehehalten oder Khinder, ohne Laternen in die Ställ oder andern ungewarsambe Orth gehen und wandlen, es seye Hew, Stro und anders an solchen Orthen, die jedes, so offt es yberfahren, sollen gestrafft werden umb fünf Pfundt Pfennig jedesmahls.

^p verderbt

Bauchen²⁵, waschen.

Item es soll niemandt in seinem Hauß lasßen bauchen weder groß noch klein, waschen noch auch nit bachen ohne der Feürschawer Wisßen und Erlaubnus, wer das yberfahrt, der soll jedesmahls darum gestrafft werden umb 1 Pfundt Pfennig.

Ruesßen.

Item es soll jedermann schuldig sein, sein Camin oder Rauchfang einmahl alle Fronfasten lasßen zue ruesßen und zue seüberen, welche das nit thuen, sollen jedesmahls gestrafft werden umb ein Pfundt Pfennig.

Stattgeschier.

Item wer der Stat Geschier²⁶ inn hat, welcherley daß ist, der soll es von stundtan dem Bawmeister yberantworten, wer das nit thuet, soll darumb gestrafft werden nach eines ehrsammen Raths Erkantnuß.

Desßgleichen soll auch niemandt einig Geschier ohne Erlaubnus des Bawmeisters hinweg tragen, bey obgemelter Bues ein Pfundt Pfennig.

[24]

Ziegelhof.

²⁵ *Bauchen* = Wäsche in heiße Aschenlauge legen und darin vor dem eigentlichen Waschen bearbeiten; Jutz, Bd. 1, Sp. 904.

²⁶ *Geschirr* = Werkzeug jeder Art; Jutz, Bd. 1, Sp. 1145.

Nachdem dann in Bezahlung Ziegl und Kalchs bißhero ziemliche Unordnungen gewest, derentwegen und damit nun deme begegnet und fürkhommen werde, so haben meine Herren hierinnen geordnet und gesetzt, daß gar niemandt weder Ziegl noch Kalch in oder für die Stadt ohne Baarbezahlung gegeben werden sollen, und da jemandt Ziegl oder Kalch, was und wievil desßelben begehrt, der soll dem Zieglmeister zuevor bezahlen, daryber er Zieglmeister demselben ein Zedtl geben, welcher folgendts dem Ziegler gegen Reichung der beehrten Ziegl oder Kalchs yberantwortet werden, und darnach er Ziegler solche Zedl neben des Zieglmeister Buechs oder Rechnung in die Steür für die verordneten Steürherren liferen solle.

Eß soll auch niemandt, welcher Zieglblaten, Zieglstein, Kalch, Holz noch gar nichts aws dem Zieglhof führen noch tragen ohne eines Bawmeister oder Zieglmeister Wißßen und Erlauben, bey Bues, so offt das yberfahren wirdt, ein Pfundt Pfennig.

Pfandt versagen.

Item welcher dem Bitel Pfandt versagt umb ein richtige Schuldt und die nit heraußgeben will, der ist zue Bues verfallen jedesmahls 2 Pfundt Pfennig.

Pfandt herausgeben.

Welchem der Bitl oder Statknecht Pfandt heraußfordert, soll der, von dem die Pfandt begehrt wirdt, schuldig sein, Pfandt heraußzuegeben und darinnen [25] khein Fürworth²⁷ zue gebrauchen, welcher aber die Pfandt nit heraußgeben will, soll gestrafft werden, als ob er Pfandt versagt het.

Frävellnachlasß.

²⁷ Fürwort = Vorbehalt; Jutz, Bd. 1, Sp. 1034.

Item was Schulden oder Frevel einer nit recht verfehlt, was ihm desßelben Tags nit nachgelassen wirdt, soll ihm fürbaß hin nit nachgelassen werden.

Erlaub auff Fürbott²⁸ vor Gericht.

Item welchem für Gericht gebotten wirdt, dem soll ein Stattammann nit Gewalt haben Erlaub zue lassen, sonder soll der, dem fürgeboten, gehorsamb erscheinen, bey Bues zehen Schilling Pfennig. Khan oder mag er nit khommen, das soll er durch einen seiner Ehehalten, Weib oder Mann, Nachbauren, Freündt oder sonst guete Gesellen vor Gericht darthuen, was Geschäft er hab. Erkannt dann ein Gericht, daß er der Bues zehen Schilling Pfennig ledig seye, hat sein Weeg, wo nit, soll er solche Bues verfallen sein und in acht Tagen, nachdem er fellig wirdt, gemeiner Statt Seckhler bezahlen.

Fürbott vor Rath und Gericht.

Nachdem bißhero große Clag und Ungehorsamb erschienen, daß etliche zue den Gericht und Fürbott nit khommen wöllen, allein Scheinbotten schickhen, werden meine Herren hinfüro, wan einer oder mehr ungehorsamb außbleiben, nicht desto minder in Rechten fürfahren, darnach wißße sich ein jeder zue richten.

Auffrueren.

Wann sich Aufrueren oder Frevel erheben, soll ein [26] jeder Burger, Ein- und Hindersäß zuelaufen, die Sachen helfen friden und von gemeiner Statt wegen umb die Verfrevlung Trostung²⁹ zue nemmen. Doch soll demselben Tröster die Trostung nit weither binden, dann umb gegen gemeiner Stat, umb solche Verfrevlung, es seye gegen Burger oder von Gästen, bey seinem Ayd schuldig sein, und welcher nit Trostung vermöcht oder die sonst nit geben wolte, denselben soll mann einem Statammann yberantworten und ihnen ein Statammann in Gefenckhnus legen lassen, so lang, biß

²⁸ Fürbot = gerichtliche Vorladung; Jutz, Bd. 1, Sp. 1026.

der Verlostung genueg geschechen. Und welcher Burger, auch Hindersäsß, also bey solchen Verfreflungen weren, aber selbes einem Statammann, wie sie sonsten zue thuen schuldig, den negst darnach folgenden Tag nit angeben theten, der und dieselben sollen, sowohl als die gefreflet haben, gestrafft werden.

Fridbott.

Nachdem mann aber vor altem mit der Handt Fridt genommen, dardurch dann denen, so Fridt gemacht, Schaden zuegestanden sein, hat ein ehrsammer Rath angesechen, daß mann den Friden allein mit Worten gebieten und dann nit minder gehalten und geachtet werden solle, als ob einer den Frid mit der Handt gegeben hete, dißes Fridtbieten halt ist ein merckliche Beschwerdt vor Augen, namblich daß etwo Fridt mit Worthen genuegsamm geruefft und gebotten wirdt, daß dannoch etwo die Sächer³⁰ nit hören und yber Fridt handeln, ob sie dann darumben mit Recht fürgenommen und becklagt werden, daß sie [27] den Friden ybergangen, wöllen sie nit mit dem, daß sie es nit gehörth, verantworten und dafür schweren, dasßelbig auch leichtfertig böß Ayd zue verhüeten auch ein jeder geneigt seye, die Fridtbott aufzumerckhen. So haben meine Herren Stattammann und Rath gesezt und geordnet, wan es sich nun hinfüro begibt, daß einer umb yberfahren des Fridts mit Recht fürgenommen und beklagt wirdt und sich mit dem, daß er den Fridt hören rufen, in Rechten verantworten will, wan dann gemeiner Stat Seckhler Zeügen darumb stellet und verhören last, auch welcher Zeüg bey seinem Ayd sagt, er habe den Friden durch sich selbst oder andere so lauth geruefft oder rufen hören, daß er dafür acht und halt, der Sacher habe daß billich und wohl hören mögen, doch ob er es gehört oder nit mög er Zeüg nit wißsen, wan ein Zeüg deren Puncten einen oder mehr in Rechten sagt, der soll wider den Sächer für ein gueten Zeügen erkhent sein und zuegelasßen werden und des Sächers Anthwort oder Erbietung eines Aydts in dem Fahl nit glauben geben werden.

Mundstreich.

²⁹ Vgl. *trösten* = für etw. einstehen, Bürgschaft leisten; Jutz, Bd. 1, Sp. 626.

Alsdann ein Mundstreich bißhero nit mehr dann fünf Schilling Pfennig Straf geweßen, darzue zeithen etwan vil Mesßerzuckhen und Ergers erwaxen ist, dasßelbig zue verhüeten und daß die Leüth einander nit so leichtfertig schlachen, haben meine Herren den Maulstreich in ein höhere Bues gestellet, nemblich auf 2 Pfundt Pfennig, wo aber außser demselben Maulstreich, Mesßerzuckhen oder andere Frevel erwaxen, [28] da soll es bleiben bey den Bueßen und Freflen wie der Gebrauch und von altem herkhommen ist.

Mesßerzuckhen.

Nachdem auch vil Frefel mit Mesßerzuckhen geschechen, darauß Bluetvergiesßen, Todtschläg und anders Ybell erwaxen möchte und solche Frefel ein ehrsammer Rath bißher mit Nennung der Straf ganz miltiglich gehalten und wenig Gelts genommen haben, damit aber die Leüth fürderhin nit so leichtsamb ybereinander zuckhen oder schlachen, so haben meine Herren die Frefel auf ein neweß erhöcht und gemehret, nemblich welche hinfüro freflen mit Mesßerzuckhen Fridt beim Schrot wund schlachen oder Maulstreich und andere, es sey in dem freyen Jahr auch Wochenmärckhten oder zue anderen Zeithen, auf den oder diejenige, so die Schuldt mit Recht khombt, von ihnen die aufgesetzten Bueßen nach Lauth der Statbuech und wie der Brauch ist von altem herkhommen, zue nemmen und den Frefel nit so ring wie vor halten, darnach wißße sich ein jeder zue richten. Dieweil auch einem Seckhler die Frefel einzueziehen beschwerlich geweßen und gemeiner Stat vil daran abgangen ist deßhalben mit Einziehen der Frefel diße Ordnung gemacht, welcher Buger oder Gast hinfüro umb die Frefel gestrafft wurdt, denselben Frefel soll er von Stundt an desßelben Tags baar bezahlen oder darumb ein Tröster geben, in den negsten acht Tagen darnach zue bezahlen und gemeinem Stat Seckhler yberantworten, welcher aber die Frefel in den acht Tagen nit bezahlte, [29] alsdann soll Seckhelmeister den oder dieselben Ungehorsamben dem Herren Statammann verzeichnet zuestellen, derselbe solle dieselben auf negsten Rathstag für sich verordnen und mit ihme verschafft werden, in acht Tagen zue bezahlen, wann aber in acht Tagen die Bezahlung nit geschechen,

³⁰ Sächer = Partei in einem Rechtshandel; Jutz, Bd. 2, Sp. 808.

alsdann und folgendts solle er einen Ayd, die Statt zue raumen, schuldig sein zue schweren.

Nit weniger auch soll es mit anderen gemeiner Statt Frefel und Einkommen gehörtermasßen gehalten werden.

Vom Vorschliesßen.

Item alle die, denen die Schließbell zue den Thoren bevolchen seindt, sollen, so mann Sturm schlagt oder sonst Aufrueren sich begeben, ein jeder mit seinen Schließlen zue seinem Thor laufen, und aber bey seinem Ayd nit aufschliesßen ohne eines Stattammans Befelch.

Vom Mahlen.

Item es soll auch niemandt in keiner anderen Müllin mahlen oder mahlen lasßen, dann in der Stattmüllin, bey einer Bues fünf Pfundt Pfennig.

Neben dem so soll khein Burger noch Hindersäsß weder durch sich selbst, Weib, Khinder oder Ehehalten oder ander Haußgesindt, niemandt der ausßerhalb allhier gesesßen, ein Khorn anderer Orthen als in der Stattmüllin mahlen lasßen, dahin oder wider darvon tragen noch führen, bey erhörter Bues fünf Pfundt Pfennig.

Dergleichen khein Meel, so außßerhalb an anderen Orthen gemahlen worden ist, hieher geführt werden, [30] bey vorgemelter Bueß fünf Pfundt Pfennig.

Frevel und Unzucht angeben.

Item alle Frefel und vorgeschriben Stuckh und Artichel soll ein jeder schuldig sein, wo er sieht, daß die yberfahren werden, einem Statammann oder Statschreiber anzuegeben, bey einer Bues fünf Pfundt Pfennig.

Erd außführen

Item es soll ein Karer khein Erdt auß der Stat führen, dann mit eines Bawmeisters, wer der dann da zue Zeithen ist, Erlaubnus, bey einer Bueß ein Pfundt Pfennig.

Fux und Wolffkuglen.

Item es soll auch kheiner kheine Fux und Wolffkuglen legen, bey einer Bues fünf Pfundt Pfennig.

Schelthändl.

Nachdem sich under den Burger ybell Scheltworth zuetragen, haben meine Herren angesehen und geordnet, sofern sich fürohin einige Scheltwort under den Burger zuetragen wurden, die Parteyen vergleichen sich guetlich oder rechtlich oder nit, so wollen meine Herren diejenige nix desto minder ernstlich darumben strafen, nachdem einer verhandlet hat.

Nachdem auch mit Verstoßßen der Schulden ein gemeiner Brauch werden will, ist meiner Herren solches lenger zuezuesehen oder zue gestaten nit gemeinth, deßhalben wißße sich ein jeder vor Sraf zue verhüeten.

[31] Und solle niemandt, weder Burger noch Hindersäsß, mit kheiner Büxen weder bey Tag weder Nacht kheinen Schuz in der Stat nit thuen, bey Straf fünf Pfundt Pfennig, ob

aber jemandt hieryber frefentlich darwider handeln wurde, der solle wie nach Gestalt der Verhandlung darumben gestrafft werden.

So haben meine Herren Statammann und Rath allhie zue Veldtkürch in gehaltenen gesesßnem Rath sich einheliglich entschlossen und wöllen, wann hinfüro Ein- oder Außburger oder Hindersäsß bemelter Stat Veldtkürch jemandts ein oder mehr Underpfandt für ledig und loß einsezen und verschreiben und sich nachmahlen, waß weithers des ihme Verschribenen zuevor bewust gewest, darauf befinden und derselb darumben rechtlichen beklagt, allernante Herren Statammann und Rath desßelben sonsten in Erfahrung bringen wurden, daß selber darumb in Verrostung genommen, welcher aber khein Trostung zuewegen bringen und geben kunte oder möchte, darmit derselb zum Rechten gehandt hab in Gefengnus gelegt, folgendts jeder derselben obgehörten Verbrechens halber rechtlich beklagt, fürgenommen, auch nach Gelegenheit und gestaltsame solches Verbrechens an Leib oder Gueth abgestrafft werden solle.

Hampfschleitzen.

Item es soll auch khein Burger, Burgerin noch Hindersäsßen kheinen ungeschleitzen Hampf in die Stat führen noch tragen lasßen noch darinnen schleitzen, da aber einer oder mehr solches yberfahren wurden, [32] die oder dieselben sollen gemeiner Statt alsobaldt umb ein Pfundt Pfennig eingeschriben werden.

⁹ Statutum

Wegen Heyrathen.

Demnach die allhiesige Burgerschafft einige Jahr hero meistens frömbde Leuth oder Dienstmägdt in die Statt geheyrathet und hernach bey dem Ableibenden nichts als Kinder mit des gemeinen Weesen Beschwärdt hinderbliben: Alß würdet hiemit geschlossen und geordnet, daß künfftighin ein jeder Burger oder Burgerin kein frömbde Persohn mehr in die Statt herein heyrathen solle, es werde dan zuevor einem Lobl.

Magistrat angezeigt, daß ein solche Persohn 300 f. zuevor in die Steür bringe und das Burgerrecht wie ein anderer Frömbdning erkhaufte, welcher oder welche also ein frömbde Persohn ohne Wisßen eines Lobl. Magistrats herein heyrathet und die 300 f nit im Vermögen hat oder Hochzeit machet, ehe das Burgerrecht erkaufft und bezalt worden, solle also gleich das Burgerrecht verfallen haben und auß der Statt verwisen werden. Darnach sich jedermann zue richten wißßen würdt. Erkhent im Rath, den 7. Marty, und publiciert bey der Stattamman Amtswahl, den 12. Septbris.

[33]

Statutum.

Wan fürohin ein Burgerssohn oder -tochter außßer den 4. Schneeschleiffenen heyrathet und wegen Vorbehalt des Burgerrecht nach deß Magistrats Guetbefinden, wie vorstehet, ein jährl. Recognition gebe oder Güeter versteüren, sollen selbe das Burgerrecht nit verheyrathen, sonder desßen vehig bleiben, waz aber ein solcher oder solches Burgers Kindt das Burgerrecht nit recognosscieret, aber etwaß in der Steür ligen hat und das Burgerrecht vorbehaltet, dan non praestitis praestandis nit Burger, sonder verlohren sein solle. Renoviert per concluso^r in pleno consilio, den 24.^t July 1716.

^s Anno 1615.

^q Die folgenden Eintragungen tragen offensichtlich eine andere Handschrift, zwischen der vorigen Zeile und der neuen Überschrift befindet sich ein Freiraum von ca. 8 Zeilen.

^r *Per concluso* ist nachträglich zwischen den Zeilen eingefügt worden

^s Zwischen der letzten Eintragung und dem folgenden Text befinden sich zwanzig unbeschriebene Blätter. Der Text beginnt auf dem rechten Seitenanfang und wurde offensichtlich von derselben Hand geschrieben

Beschließlichen ist zue wissen, demnach sich lange Zeith zwischen dem Gottshauß Weingarthen an einem und dann Stattammann und Rath allhier Müesßverstandt erhoben wegen der durch ermelt Gotthauß allhier erkhauffter Johanniterbehaußung, welche sie in ein Clausur zue bringen begehrt, so aber allhießige Statobrigkeit nicht nachgeben, sonder solche Johanniterbehaußung in ihrem alten Weeßen und Standt lenger erhalten haben heten, daß unangesechen desßen beede parteyen übereinkommen, wie das daryber aufgerichte Libell³¹ vom Puncten zue Puncten außführlich mit mehrerem zu erkennen gibt, und weil ein ehrsammer Rath für nothwendig eracht, daß solche Puncten der Statutis meniglicher Nachrichtung einverleibt werden als lauten solche von Wort zue Wort aso:

Erstlichen daß berührte Ordensbehaußung sambt ihrem gantzen Einfang füro wie bißhero verburgert verbliben und der Statt mit Abstatung der alten jährlichen Steür und des gebräuchlichen Umbgelts oder Maßpfennigs, sodann mit zuelasßender jährlicher Beschawung der Feürstätten alle burgerliche Schuldigkeit leisten, sonderlich aber der Stat die Berechtig- und Abstrafung peinlich- und burgerlichen Freflen, so von frembden Burgern oder auch der Ordensbehaußung weltlichen Dienere in solcher Behaußung und Einfang begangen werden, überlasßen. Und in dißen und anderen Fählen solche Diener auf eines ehrsammen Raths Begehren jederzeith stellen und heraußgeben sollen, außgenommen die Ordensleüth und Geistlichen, welche von rechtswegen vor weltlicher Jurisdiction befreyet sein, und soll diße [2] Ordensbehaußung gemeiner Stat für die wahrauflag jährlich fünf Pfundt Pfennig erlegen und nicht desto weniger auf fürfallende pflegliche Weinbeschreibung und Auferlag Weinschenckens gleich anderer Burgerßeißeren unterworfen, doch auch nit gefahret sein, sonder der Ordensbehaußung auf solche Fähl jederzeith ein nothdurfftiger Vorrath yberlasßen werden.

Zum anderen, demnach daß Johanniterhauß in welter hero ein Asylum oder Freyung geweßen und ofne Thor und Eingäng gehabt, haben sie Ordensherren zuegesagt und

wie der überwiegende Teil der vorderen Eintragungen (mit Ausnahme der letzten eineinhalb Seiten, wie oben erwähnt). Da diese beschriebenen Seiten nicht mehr nummeriert sind und sie sich sowohl räumlich als auch inhaltlich klar vom vorderen Text abheben, wird hier die Seitenzahlnummerierung in eckigen Klammern wieder mit [1] beginnend gekennzeichnet

³¹ Streitschrift

versprochen, daß sie solche Ordensbehaußung mit ihrem Umbfang auch ein Freyung verbleiben, und das angehenckht Thor weder Tag noch Nacht verriglet oder verschlossen, sonder allein mit der Schnallen zue und aufgethan werden, auch die Kirchthür deß Tages offen stehen soll, damit die Burger und Landschafft auf den Nothfall sich solcher Freyung ohnverhindert gebrauchen mögen, doch daß dißer Freyung kein Mißbrauch gesuecht oder erstatet werde.

Dritens hat wohlfrmelter Herr Prälat und Convent für sie und ihr Nachkommen zuegesagt und versprochen, über jezige der Ordensbehaußung zuegehörige und innhabende ligende Stuckh und Güeter kein ligendt Gueth mehr, so in der Herrschafft Veldtkürch gelegen, und in der Statsteür lauth ihrer Freyheitsag gehörig, wenig oder vil, weder durch sich noch andere, an die Ordensbehaußung zuerkhaufen oder in anderweeg zuebringen, auch nit darauf leichen und sich mit Verpfendungen anzuefassen, sonder sich deren gantzlich [3] zue enthalten. Allein haben sie ihnen ein Behaußung zue Tißis für ein Pfarrherr und ein Fischgrueb auf dem Landt, welche sie umb sterbender Leüt und ihrer Nothdurfft einzuethuen, ihnen vorbehalten. Hingegen sie Ordensherren versprochen, da ihnen über kurz oder lang ein oder mehr Heußer oder andere ligende in der Herrschafft Veldtkürch und in der Stat steürbare Güeter, wie die Nammen haben möchten, in Erbslegats, Donations oder andereweiß ab destato oder durch Schanckhungen und leste Willen, wie das immer geschehen khönte, zuefallen oder verordnet werden solten, daß sie Ordensherren sich in dergleichen Fällen jedesmahl von solchen ligenden Güeter mit Baarschafft Schuldt oder Zinsbriefen oder mit fahrender Haab hinweg lassen und von solchen ligenden Güeteren gantzlich abfertigen lassen wollen.

Hingegen hat ein ehrsammer Rath bewilliget, daß die Ordensbehaußung in ein Clausur, doch der Statringmaur ohne Schaden, auch desßen Wachtgang und den benachbarten Heußer, gebracht und berührter Wachtgang zue Anfang und Endt verschlossen werden möge, wie dann gemeiner Statt sich erboten, zwo Thüren mit starckhen Schließeren anzuehenckhen und die Schließell darzue allein gemeiner Stat geschwornen Paumeisteren inn Handen zue lassen.

Zum Vierten, daß die zellerische und spezgerische Behaußung³² zue solcher Clausur erkaufft und gefertigt worden, hat gemeine Stat guet geben, [4] doch mit dißem Anhang, daß die Innhaber der Ordensbehaußung solche zwey erkhaufte Heüßer, in dem Khaufschillig, wie sie es an sich gebracht, in ligendts Guets recht versteüren: Und von jedem Hauß jährlich drey Schillig Pfennig Wacht- oder Fronfastengelt, sodann für Wahr- und Harnischauflag, auch anderer onera³³ für beede Heüßer iedes Jahr besonder vier Pfundt Pfennig abstaten; und solche zwey Heüßer in der Stat Iurisdiction wie oben von der Ordensbehaußung angedeüt worden, verbleiben. Sonsten aber sowohl als die Ordensbehaußung aller anderer burgerlicher Beschwerdten ohnangefochten gelaßßen werden sollen.

Beschließlichen hat auch ein ehrsammer Rath eingewilliget, dißer Ordensbehaußung ein zümlich Brunenrohr /: doch allein auf Versuechen und sofern mann es für gemeine Stat empören khan:/ widerfahren zue lasßen, dafür aber sie Ordensbehaußung gemeiner Stat den Unkosten und zue einer Ergötzlichkeit jährlich zehen Pfundt Pfennig zue raichen zuegesagt und versprochen.

³² Gemeint sind die Häuser der Familien *Zeller* und *Spezger*. Beide Familien sind schon auf Beichtzetteln aus dem 16. Jh. aus der familienkundlichen Kartei von Archivar Karl Gunz, StaF, nachweisbar.

³³ Lat. *onera* = Abgaben, Belastungen.

TEIL II: KOMMENTAR

I. ÄUSSERE FORM UND DATIERUNG

Die Handschrift befindet sich im Archiv der Stadt Feldkirch. Sie umfasst insgesamt 42 Papierblätter, die in einen Einband aus Karton mit einem Pergamentüberzug gebunden sind. Die Maße betragen 32 x 20,5 cm. Auf dem Pergamenteinband steht oben in zwei Zeilen mit großen Buchstaben „*Statuta / Der stat Veldtkirch*“ geschrieben, darunter im mittleren Bereich etwas dicker die Jahreszahl „1716“ und etwas kleiner daneben „24.July“. In der unteren Hälfte des Umschlags steht rechts der Vermerk „*vidit 22/7 1857*“ und wieder etwas weiter unten „*r.i.p.*“, versehen mit jeweils einem Kreuz in allen vier Richtungen. Diese Umschlagbeschriftung wurde offensichtlich von einem späteren Schreiber oder Archivar hinzugefügt. Die ersten 33 Blätter sind an der unteren rechten Ecke stark von Mäusefraß beschädigt, wobei die ersten 19 Blätter stärker betroffen sind als die restlichen. In einem Ausmaß von ca. 5 x 5cm im Diagonal sind die Ecken hier abgefressen, was teilweise den Verlust von einzelnen Buchstaben und sogar Wörtern an den betroffenen Stellen bedeutet.

Während das erste Blatt leer gelassen ist, beginnt auf dem zweiten Blatt die durchgehend beidseitige Beschriftung. Die zunächst 33 beschriebenen Seiten sind jeweils an der äußeren oberen Ecke durch arabische Ziffern mit Bleistift nummeriert, was sehr wahrscheinlich erst später hinzugefügt worden sein dürfte. Die Schrift ist bis zur 32. Seite durchgehend einheitlich und ohne größere Freiräume zwischen den einzelnen Absätzen, die jeweils mit einer Überschrift in der Mitte betitelt sind. Auf der 32. Seite allerdings ist ein eindeutiger Wechsel der Handschrift wie auch der Farbe der Tinte erkennbar. Der folgende Eintrag setzt sich auch räumlich durch einen Zwischenraum von ca. 7 Zeilen bzw. 5 cm vom vorhergehenden Text, der auf dieser Seite nur noch zwei Zeilen einnimmt, deutlich ab. Zwei Drittel dieser Seite und ca. die Hälfte der folgenden sind von jener zweiten Hand beschrieben. Am Schluss dieser Zeilen findet sich die einzige direkte Datierung des ersten Teils: 24. Juli 1716.

Es folgen zwanzig unbeschriebene Blätter. Die letzten dreieinhalb Seiten des Buches sind wiederum beschrieben und weisen eindeutig dieselbe Handschrift auf wie die ersten 32 Seiten, allerdings ohne Seitennummerierung. Dieser Textteil hebt sich nicht nur räumlich ganz klar vom ersten Teil ab, sondern auch thematisch: Es geht hier nicht um Satzungen für die Allgemeinheit, sondern betrifft ausschließlich Regelungen zwischen der Stadt und dem Johanniterhaus. Zudem ist dieser Textteil in der ersten Zeile datiert mit „*Anno 1615*“, was jedoch nicht die tatsächliche Abfassungszeit bezeichnet.

Vielmehr handelt es sich hier um eine Abschrift der Urkunde, in der ein Übereinkommen zwischen der Stadt Feldkirch und dem Johanniterhaus vom Dezember 1615 festgehalten ist¹, worin es v.a. um den Bau einer Klausurmauer um das Kloster herum geht. Dass solche Urkunden wortgetreu vom Schreiber kopiert wurden, war früher in der Stadtkanzlei durchaus üblich, sei es aus Sicherheitsgründen oder auch nur aus Bequemlichkeit, um solche Schriftstücke bei Bedarf nicht extra von auswärtigen Orten, wo sie gegebenenfalls lagerten, anfordern zu müssen.² Die Jahreszahl 1615 kann also keinesfalls zur Datierung des Statutenbuchs herangezogen werden, sondern bezeichnet lediglich die Datierung der Originalurkunde.

Die Datierung der gesamten Handschrift lässt sich mit Sicherheit nur eingrenzen auf die Zeit zwischen 1648 (dies ist das späteste Jahr, aus dem ein Ratsprotokoll im Text des ersten Teils zitiert wird) und 1716. Allein die Form der dominierenden Handschrift (betrifft nicht unbedingt die eineinhalb Seiten in der Mitte, die von einer anderen Hand verfasst wurden) lässt allerdings den Schluss zu, dass die Entstehung des Statutenbuchs in die Zeit des späten 17. Jahrhunderts oder gar ins frühe 18. Jahrhundert fällt.³

¹ StaF, U 742.

² Ich beziehe mich hier auf eine persönliche Auskunft von Stadtarchivar Mag. Chr. Volaucnik: Auch vom Feldkircher Privilegienbuch existieren beispielsweise zwei Exemplare, wovon eines in Innsbruck lagert und eines in Feldkirch: Original und Abschrift.

³ Ich beziehe mich hier auf eine persönliche Auskunft von Landesarchivar Dr. A. Niederstätter.

II. EINLEITUNG ZUR GESCHICHTE FELDKIRCHS BIS INS FRÜHE 18. JAHRHUNDERT

II.1.POLITISCHE UND WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Der Name *Feldchirichun* fand erstmals um 842/43 in einem churrätischen Reichsurbar Erwähnung und bezeichnete ein Gebiet, das nördlich der heutigen Stadt gelegen ist, im heutigen Stadtteil Altstadt. Dort befand sich jene *Kirche im Felde* - auf Lateinisch *ecclesia St. Petri ad campos* -, die der später entstandenen Stadt ihren Namen übertrug.⁴

Das heutige Feldkirch entstand einige Jahrhunderte später: Im 12. Jahrhundert kam es zur Gründung einer Marktsiedlung am Fuße einer schon bestehenden Burganlage durch die Montforter Grafen⁵, und zwar am Verkehrsknotenpunkt zweier wichtiger Handelsrouten: der Nord-Süd-Verbindung und der Ost-West-Route. Dieser günstigen geografischen Lage verdankte Feldkirch in erster Linie seine wirtschaftliche Bedeutung in den folgenden Jahrhunderten. Im Jahre 1218 übergab Graf Hugo I. von Montfort die Kirche dieser Siedlung dem Johanniterorden zusammen mit den dazugehörigen Gütern sowie verschiedenen Besitzungen im Klostertal, die als Unterkünfte für Reisende über die Arlbergroute dienen und so Handel und Verkehr weiter fördern sollten. In dieser Schenkungsurkunde aus dem Jahre 1218 wird Feldkirch erstmals als *civitas* (Stadt) bezeichnet. Den ältesten Stadtteil bildete das später zu Unrecht als *Neustadt* bezeichnete Viertel direkt unter der Burg, dann wurde die Stadt um den Teil rund um die Marktgasse planmäßig erweitert. 1379 schließlich wurde die Stadt weiter bis zur Ill ausgedehnt, wodurch die Vorstadt entstand und die Anlage so ihre natürliche Begrenzung fand.⁶

Durch ständige Teilungen im Hause Montfort kam es im ausgehenden Mittelalter immer wieder zu Erbstreitigkeiten, Fehden und Kleinkriegen, wodurch einerseits die Macht der Montforter deutlich geschwächt wurde und andererseits der Einfluss des Habsburger

⁴ Vgl. Niederstätter, *Feldchirichun*, S. 66.

⁵ Ausführlicher dazu siehe *Niederstätter, Neue Forschungen zu Graf Hugo I. von Montfort* sowie *ders., Neue Forschungen zur Gründung der Stadt Feldkirch*, ebenso *Burmeister, Die Grafen von Montfort als Landesherren in Vorarlberg* und *ders., Graf Hugo I. von Montfort*.

⁶ Vgl. Fiel, S. 7f.

Geschlechts zunahm, welches sich inzwischen im Osten des Reiches etabliert hatte und nun bestrebt war, eine Landbrücke zu seinen Stammlanden in der Schweiz zu schaffen.⁷ So kauften die Habsburger im Jahre 1379 die Herrschaft Feldkirch von Graf Rudolf V. ab, nachdem dieser kinderlos war und in Geldschwierigkeiten steckte, allerdings unter der Bedingung des Rückkaufrechtes zum selben Preis, falls er doch noch leibliche Erben bekommen sollte. Dies war jedoch nicht der Fall, als Rudolf V. als letzter Graf von Montfort-Feldkirch 1390 starb.⁸

In der Zeit des letzten Montforter Herrschers hatte die Feldkircher Bürgerschaft zunehmende Autonomie vom Stadtherrn gewonnen, die zunächst auch von den Habsburgern weitgehend anerkannt wurde. Umso härter kam es die Stadt an, als sie von 1417 bis 1436 an Friedrich von Toggenburg verpfändet wurde, der als harter und gewalttätiger Herr auf der Schattenburg residierte, nachdem über Herzog Friedrich von Tirol 1415 die Reichsacht verhängt wurde und seine Besitzungen an das Reich fielen.⁹ Graf Friedrich von Toggenburg war zuvor bereits 1405 als Vogt über Feldkirch gesetzt worden, als der Appenzeller Krieg wütete und die Feldkircher Bürger nach der österreichischen Niederlage in der Schlacht am Stoß sich der Appenzeller Erhebung gegen den Adel anschlossen. Feldkirch wurde in der Folge Anführer des sogenannten *Bundes ob dem See* und seine Bürgerschaft belagerte und eroberte die Schattenburg, dessen Vogt Friedrich von Toggenburg nominell noch bis 1412 war. Wenige Jahre später erhielt er die Feldkircher Herrschaft als Pfandherrschaft.¹⁰ Erst nach dem Tod des Toggenburgers 1436 konnte Friedrich von Tirol die Stadt wieder auslösen und die Stadt kam wieder unter Habsburger Herrschaft. In der Folge geriet Feldkirch noch öfter unter Pfandherrschaft: Um 1520 unter Hugo von Montfort-Bregenz und ab 1568 unter die Grafen von Hohenems. Nach der Hohenemser Herrschaft blieb die Vogtei die meiste Zeit in Habsburger Verwaltung, mit Ausnahme von 1654, als Graf Karl Philipp von Mohr kurzzeitig Pfandherr war, und 1680 Christian Zech von Deybach Freiherr von Sulz.¹¹

⁷ Vgl. ebd., S. 13.

⁸ Vgl. Bilgeri, S. 129 u. 132.

⁹ Vgl. Fiel, S. 35ff.

¹⁰ Vgl. Vallaster, Beiträge, S. 7f.

¹¹ Vgl. ebd., S. 12.

Nach dem Appenzellerkrieg zu Beginn erfasste auch am Ende des 15. Jahrhunderts ein Krieg Feldkirch: Im Schwaben- oder Engadinerkrieg griffen die Eidgenossen nach deren Sieg in der Schlacht bei Frastanz 1499 auch die Stadt Feldkirch an, die jedoch von deren Bevölkerung erfolgreich verteidigt werden konnte.¹² Im darauffolgenden Jahrhundert blieb die Stadt selbst von größeren Kriegshandlungen verschont, wenngleich nicht wenige Feldkircher Patriziersöhne andernorts in den Kriegen jener Zeit mitkämpften, vor allem in den Türkenkriegen nahmen mehrere Feldkircher höhere militärische Positionen ein.¹³

Die Ausbreitung der Reformation wurde in Feldkirch erfolgreich verhindert und auch im Bauernkrieg 1525 kam die Stadt relativ glimpflich davon. Der 30-jährige Krieg dagegen verschonte Feldkirch nicht mehr: Im Jänner des Jahres 1647 nahmen die Schweden, nachdem sie Bregenz erobert hatten, die Stadt ein und besetzten sie. Der Großteil der Bewohner war zuvor allerdings schon entweder ins Liechtensteinische oder über den Rhein geflüchtet. Nachdem sie den Bürgern eine fast unerschwingliche Brandschatzung abverlangt und das städtische Waffenlager beschlagnahmt hatte, zog die schwedische Besatzung schließlich im März 1647 wieder ab.¹⁴

Die Jahrzehnte des 30-jährigen Krieges bedeuteten für die Feldkircher Wirtschaft einen starken Einbruch, und auch das Pestjahr 1635, das ca. 400 Todesopfer forderte¹⁵, trug dazu bei, dass wichtige Handelsbeziehungen abgebrochen wurden und die Wirtschaft Schaden nahm. Dazu kamen als Folge des Krieges erhöhte Zölle und Kriegsaufschläge auf die Warentransporte, die den Handel und Warentransit durch Feldkirch noch zusätzlich belasteten.¹⁶ Gerade von diesen Wirtschaftszweigen aber lebte die Stadt praktisch schon seit ihrer Gründungszeit durch ihre günstige verkehrspolitische Lage und das Marktrecht nach Lindauer Vorbild, das einen Wochenmarkt und drei Jahrmärkte vorsah. Von besonderer Bedeutung für Feldkirch waren der Salzhandel, der durch den Zollvertrag mit Chur 1372 entscheidend angekurbelt wurde¹⁷, und der Kornhandel mit dem Schwabenland, welcher vor allem gegen Ende des 15. und im 16. Jahrhundert seine Blüte erlebte, als teilweise sogar die Ill noch von der Rheinmündung

¹² Vgl. Ulmer/Getzner, Bd. I, S. 80.

¹³ Vgl. Ulmer/Getzner, Bd. I, S. 81.

¹⁴ Vgl. Vallaster, Beiträge, S. 12.

¹⁵ Vgl. Burmeister, Kulturgeschichte, S. 191.

¹⁶ Vgl. Bilgeri, S. 281ff.

bis zum Kapf schiffbar war, auf jeden Fall aber der Rhein vom Bodensee bis nach Bauern, wo die Feldkircher eine Kornschütte unterhielten. Im Laufe des 30-jährigen Krieges ging es jedoch mit diesem blühenden Wirtschaftszweig allmählich bergab, was auch mit der Verschotterung des Rheins zusammenhing, der der Schifffahrt bis Bauern ein Ende setzte.¹⁸ Auch in Bezug auf seine weitreichende Marktherrschaft - der Feldkircher Wochenmarkt am Dienstag war der bedeutendste im Lande - wurde Feldkirch ab dem 16./17. Jahrhundert zunehmend bedrängt: In der näheren Umgebung entstanden neue Märkte, die den Feldkirchern Konkurrenz machten, so in Hohenems 1615, in Rankweil 1618 (nachdem schon Jahrzehnte lang darum gerungen worden war) und in Oberriet und Kriessern im Jahre 1623. Ein Marktrecht für die Heiligkreuzsiedlung direkt vor den Toren der Stadt konnte Feldkirch nach ebenfalls jahrzehntelangen Streitereien erfolgreich verhindern.¹⁹

Gegen Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts befand sich Feldkirch schon lange jenseits seiner Blütezeit. Neben den kurz beschriebenen wirtschaftlichen Problemen kam es 1697 zur großen Brandkatastrophe in der Stadt, die einen beträchtlichen Teil der Häuser zerstörte und die Stadtfinanzen stark in Mitleidenschaft zog. Dazu kamen hohe Geldforderungen der Regierung an die Stände als Folge des Spanischen Erbfolgekrieges 1701-14. Finanzielle Probleme klingen u.a. auch in den vorliegenden Statuten an und werden im jeweiligen Kapitel auch näher behandelt werden.

II.2. Verfassungs- und verwaltungsgeschichtliche Entwicklung

Feldkirch gehörte ab dem späten 14. Jahrhundert den Habsburgern und unterstand der sogenannten oberösterreichischen Regierung in Innsbruck. Vertreten ließ sich der Landesherr durch einen von ihm eingesetzten Vogt, der auf der Schattenburg residierte. Seit dem 15. Jahrhundert kam es in Vorderösterreich, wozu auch weite Teile des heutigen Vorarlberger Gebiets gehörten, zur Ausbildung des landständischen Wesens, wobei Feldkirch zunächst die führende Rolle unter den Landständen vor dem Arlberg einnahm, bis Bregenz ab dem 16. Jahrhundert Feldkirch diesen Rang allmählich streitig

¹⁷ Vgl. Liener, S. 140.

¹⁸ Vgl. Ulmer/Getzner, Bd. I, S. 53f.

¹⁹ Vgl. Burmeister, Kulturgeschichte, S. 192 u. Bilgeri, S. 270ff.

machte.²⁰ Es fanden in regelmäßigen Abständen Landtage statt, auf denen sich die Landstände als Vertreter ihrer Gerichte trafen und entscheidende Verhandlungen mit dem Landesfürsten führten, wobei es fast immer um die Deckung von dessen Finanzbedarf ging. Mit der Zeit konnten die Landstände so das ausschließliche Recht der Steuerbewilligung in ihren Gebieten erlangen. Bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts hatte sich in Vorarlberg eine eigene landständische Verfassung ausgebildet, der ab 1604 21 Gerichte und drei Städte angehörten.²¹ Das landständische Verwaltungssystem wird im Laufe dieser Arbeit an geeigneter Stelle noch näher behandelt werden.

Als die Habsburger Feldkirch erwarben, hatte die Bürgerschaft vom letzten Montforter Herrscher Rudolf V. einige wichtige Freiheiten erhalten, die auch der neue Stadtherr immer erst bestätigen musste, bevor die Bürgerschaft ihm huldigte. Der große Freiheitsbrief von 1376 bildete quasi den Abschluss einer längeren Entwicklung weg von einem grundhörigen Verhältnis hin zu den Rechten einer freieren Bürgerschaft. So wurde den Feldkirchern darin eine Begrenzung der Einzelsteuer gewährt, die auch auf die nachfolgenden Herren der Stadt übergehen und so Schutz vor landesherrlicher Willkür bieten sollte, die Freizügigkeit mit Leib und Gut samt Rückkehrrecht sowie die freie Verheiratung auch außerhalb der Stadt, was praktisch die Aufhebung der Grund- und Schutzhörigkeit bedeutete, sowie das freie Erbrecht für die Bürger. Mächtiger Garant dieser Rechte und Freiheiten sollte der Kleine Rat in Zürich sein, welcher den Freiheitsbrief in Verwahrung hatte und als Schiedsgericht bei Verletzungen der Freiheiten fungieren sollte.²²

Im Freiheitsbrief von 1376 wurde ebenso festgehalten, dass künftig der Stadtmann nur mit Zustimmung der Bürger und des Rates der Stadt Feldkirch eingesetzt werden dürfe. Während 1376 der Ammann noch vom Montforter Grafen eingesetzt wurde, wurde er 1382 bereits erstmals von der Bürgerschaft gewählt, womit er nicht mehr

²⁰ Vgl. Fiel, S. 25.

²¹ Vgl. Brunner, S. 2ff. Zur Herrschaft Feldkirch gehörten die Stadt Feldkirch und die Gerichte Rankweil-Sulz, Neuburg, Höchst, Fußach, Dornbirn, Jagdberg, Damüls und Hinterer Bregenzerwald. Die Herrschaft Bludenz bestand aus der Stadt Bludenz und den Gerichten Sonnenberg und Montafon, zur Herrschaft Bregenz zählten die Stadt Bregenz und die Gerichte Hofsteig, Lingenau, Alberschwende, Tannberg-Mittelberg, Hofrieden, Simmerberg, Grünenbach, Altenburg, Sulzberg, Kellhöf und Hohenegg; vgl. Brunner, S. 12.

²² Vgl. Fiel, S. 17ff. Vgl. dazu auch *Burmeister, Die Entstehung und Entwicklung der Freiheiten der Stadt Feldkirch im 14. Jahrhundert* und *ders., Rudolf V. von Montfort, der letzte Graf von Feldkirch*.

Beamter des Stadtherrn, sondern gewähltes Oberhaupt der Bürgergemeinde war.²³ Neben dem Stadtammann wählten die Bürger auch den sogenannten Großen Rat und das Gericht, während der Kleine Rat vom Landesherrn mit eingesessenen Bürgern besetzt und jährlich erneuert wurde. Ammann und Rat leisteten dem Landesherrn jedes Jahr einmal den Treue- und Gehorsamseid in die Hand seines Vogtes, der wiederum zuvor mit einem Voreid die Freiheiten der Stadt bestätigen musste und überhaupt nur mit Zustimmung der Bürger als Vogt eingesetzt werden durfte.²⁴ Sowohl der Große als auch der Kleine Rat umfassten zunächst jeweils achtzehn Mitglieder, zusammen also 36 Köpfe. Anfang des 18. Jahrhunderts sah man sich genötigt, die Zahl der Ratsmitglieder dem merklichen Bevölkerungsrückgang anzupassen und auf 24 Personen zu reduzieren, was jedoch erst allmählich umgesetzt wurde, um schon bald darauf die Zahl der Räte wiederum geringfügig zu erhöhen. Im Laufe der Zeit waren die Strukturen der Feldkircher Stadtregierung immer mehr verkrustet und wiesen nunmehr stark klerikale Züge auf. Die Macht im Stadtrat konzentrierte sich zusehends auf einige wenige Patrizierfamilien, die weite Teile der übrigen Bürgerschaft von der Mitbestimmung ausschlossen. Die alten Freiheiten wurden dagegen lange erfolgreich gegen die sich häufenden Angriffe seitens der habsburgischen Obrigkeit verteidigt, die v.a. der Voreid des Vogtes störte, aber auch andere Sonderrechte Feldkirchs, wie z.B. das Begnadigungsrecht. 1768 allerdings musste auch Feldkirch seine Freiheiten endgültig zugunsten der zentralistischen Umstrukturierungen des Staates unter Maria Theresia aufgeben, was im sogenannten *Felsenberg'schen Rezess* in Form einer völligen Neuorganisation der Feldkircher Stadtverfassung seinen Niederschlag fand²⁵, auf die hier näher einzugehen jedoch den Rahmen der vorliegenden Arbeit sprengen würde.

Neben dem Rat und dem Stadtammann gab es noch eine Bürgerrepräsentation, die sogenannte Weingemeinde. Ihre Mitglieder waren häufig gleichzeitig auch Ratsmitglieder und entstammten in etwa derselben Bevölkerungsschicht. Auch die Zahl der Bürgerrepräsentanten entsprach meist ungefähr der des Stadtrates.²⁶ Die Weingemeinde, welche erstmals 1500 als „Gemeind“ erwähnt wird, trat zunächst bei wichtigen Entscheidungen verschiedenster Art neben Rat und Stadtammann auf, erfuhr aber im Lauf der Zeit immer mehr eine Einschränkung hin auf ihre Funktion bei der Festsetzung

²³ Vgl. ebd., S. 17 u. 21.

²⁴ Vgl. ebd., S. 42ff.

²⁵ Vgl. Sprickler, S. 53f.

des Weinpreises und damit der Steuer, woraus die Bürgervertretung schließlich auch ihren Namen bezog.²⁷

Die Feldkircher Stadtverfassung²⁸, die uns in der Fassung von 1399 überliefert ist, wurde ursprünglich zwischen 1318 und 1333 erstellt, da die Brüder Bischof Rudolf (war Bischof von 1318 bis zu seinem Tod 1333) und Graf Ulrich von Montfort als Stifter der Stadtordnung daselbst genannt werden. Weitere Bestimmungen, in denen Graf Ulrich allein erwähnt wird, sind wahrscheinlich erst in der Zeit zwischen 1333 und 1350 beigefügt worden, da Ulrich erst 1350 verstarb. Bis ins späte 14. Jahrhundert kamen noch einige andere Verordnungen hinzu, bis in den Jahren 1376 bis 1399 die Statuten und Rechte der Stadt gesammelt und niedergeschrieben wurden. Wahrscheinlicher Anlass dafür war wohl der Verkauf der Stadt an die Habsburger. Dieses Stadtrecht setzt sich aus verschiedenen Quellen zusammen: Ein Teil wurde aus dem Lindauer Stadtrecht übernommen, was auf den Großteil der frühesten Artikel von 1318 bis 1333 zutreffen dürfte. Die Verordnungen der Montforter Grafen, welche sich nicht auf das Lindauer Stadtrecht beziehen, gehen auf die Jahre 1350 bis 1376 zurück. Nicht auf die Vorlage aus Lindau dürften sich also mit großer Wahrscheinlichkeit jene Artikel beziehen, die von den Feldkircher Behörden ohne Hinweis auf Lindau verordnet wurden, sich speziell auf Feldkircher Verhältnisse und lokale Besonderheiten beziehen oder dezidiert als altes Gewohnheitsrecht bezeichnet werden, welches dann teilweise sogar in die Zeit vor 1318 zurückgehen dürfte. Die besonderen Rechte und Freiheiten, die Feldkirch vom letzten Montforter Herrscher im großen Freiheitsbrief 1376 und später erhalten hat, sind im alten Stadtrecht nicht erwähnt, wohl weil jene sowieso in schriftlicher Form erhalten und in Zürich hinterlegt waren.²⁹

Die mittelalterliche Stadtverfassung aus dem Jahre 1399 wird im nachfolgenden Kommentar immer wieder für Vergleiche mit den Statuten herangezogen werden, da sie ja quasi die Grundlage bildete, auf die alle weiteren Stadtgesetze aufbauen konnten bzw. weitergeführt wurden.

²⁶ Vgl. Vallaster, Beiträge, S. 37.

²⁷ Vgl. Bilgeri, S. 246.

²⁸ Vgl. dazu auch *Niederstätter, Lindau und Feldkirch. Studien zur städtischen Verfassungsgeschichte im Mittelalter.*

²⁹ Vgl. Mone, S. 129ff.

III. DIE STATUTEN

III.1. FINANZEN

III.1.1. „Abzug“ bzw. Abfahrgeld

Das Abfahrgeld, in den Statuten „Abzug“ genannt, wurde eingehoben, wenn Feldkircher Bürger ihren Wohnsitz ins Ausland verlegten. Der Sinn dieser Abfahrtssteuer, die in Feldkirch zehn Prozent des mitgeführten Vermögens betrug, lag darin, dass die Stadt damit eine Entschädigung für die durch den Wegzug aus dem Feldkircher Steuergebiet entgangenen Steuerleistungen verlangte.³⁰ Ein recht häufiger Grund für das Wegfallen von Steuergeldern war das Vererben von heimischen Gütern an auswärtige Personen, die diese dann natürlich mit sich nahmen, wenn es sich um fahrendes Gut handelte, oder auswärts versteuerten. In diesen Fällen könnte man die Abzugssteuer durchaus mit der heutigen Erbschaftssteuer vergleichen³¹, allerdings mit dem entscheidenden Unterschied, dass sie nur für jene Güter bezahlt werden musste, die aus dem Feldkircher Steuergebiet abgezogen wurden, d.h. für auswärtige Erben. Der sicher weitaus häufigere Fall des Vererbens von Feldkircher Steuerpflichtigen an ihresgleichen blieb steuerfrei.

Gewährt wurde der Stadt die Einhebung dieser Steuer von Erzherzog Ferdinand, welcher dem „*Ammann, Rath und Gemaindt der Statt Veldtkürch noch im 1525. Jahr diße sonderbahre Gnadt und Freyheit gegeben*“ hat, wie es in den Statuten zu Beginn der Erläuterungen diesbezüglich heißt. Es handelt sich dabei um den Bruder Karls V., den späteren Kaiser Ferdinand I., der seit 1522 die österreichischen Herzogtümer regierte.³²

Als Begründung für die Behandlung der Steuersachen in den Statuten wird einerseits genannt, dass speziell im Fall des Abzugs schon seit längerer Zeit immer wieder Unregelmäßigkeiten und Umgehungen dieser Steuer beobachtet worden seien. Die

³⁰ Vgl. Hager, Finanzgeschichtliches, S. 59.

³¹ Vgl. Vallaster, Beiträge, S. 43 u. 282.

³² Vgl. Pohl/Vocelka, S. 110f.

schlechte Steuermoral der Bevölkerung besonders dieser Abgabe gegenüber wird beklagt, wenn erwähnt wird, „*das etwann die Verburgerte selbstn ihrem außländischen Miterben Mitell an die Handt (ge)geben, wie sie durch heimliche Practicen, bementlete Conträct und Außkhäuff die Erb und andere mit oder ohne Testament zuegefallne Güeter ohne Abzug hinderruggs fortbringen khönnen*“. Deshalb hätte der Rat, so wird fortgefahren, schon in den Ratsprotokollen u.a. der Jahre 1613, 1618 und 1632 Maßnahmen gegen diese Unsitte zu setzen versucht. Da die Protokolle aus den besagten Jahren nicht mehr erhalten sind, kann heute leider nicht mehr rekonstruiert werden, welcher Art diese Maßnahmen, auf die hier Bezug genommen wird, waren.

Andererseits wird weiter begründet, dass die städtische Kassa schon so leer sei, dass man den finanziellen Ruin befürchten müsse, wenn man dem durch genügend Steuereinnahmen nicht rechtzeitig entgegenwirke. Als Ursachen für die missliche finanzielle Lage werden genannt: „*vilfeltige ertzfürstliche arlbergische Landtag und allerley Kriegscontributionen, Durchzüg, Einquartierung, Brandtschatzungen und mehr dergleichen Ungelegenheithen*“. In der Tat waren die vorangegangenen Jahrzehnte gekennzeichnet von kostspieligen Kriegen Österreichs gegen die Türken und Franzosen, aber auch vom Dreißigjährigen Krieg, für die auch die Stände ihren finanziellen Beitrag in Form von sogenannten außerordentlichen Hilfgeldern leisten mussten, die sie dann wiederum auf die einzelnen Gerichte aufteilten. Diese Gelder wurden auf den vom Landesherrn einberufenen Landtagen mit den dort versammelten Landständen ausgehandelt und schließlich von diesen bewilligt. Da der Anlass der Einberufung dieser Landtage fast durchwegs eine Geld- oder Truppenforderung des Landesfürsten war³³, ist verständlich, dass die „*vielfältigen ertzfürstlichen arlbergischen Landtage*“ in den Feldkircher Statuten als Mitgrund für die finanzielle Not der Stadt angeführt werden. Einen Höhepunkt dieser Belastungen bildete dabei in mehrerlei Hinsicht der Spanische Erbfolgekrieg 1701-1714. In dieser Zeit fanden sieben Landtage statt, drei davon in Feldkirch (1702, 1703 und 1707), die anderen vier in Bregenz (1705, 1706, 1709 und 1711).³⁴ So beabsichtigte Kaiser Leopold I. beispielsweise 1702 aus Geldnot die Herrschaften vor dem Arlberg stückweise an fremde Fürsten und Äbte zu verpfänden oder gar zu verkaufen, was die Stände auf dem Landtag zu Feldkirch vom 12. Dezember

³³ Vgl. Brunner, S. 32f.

³⁴ Vgl. ebd., Anhang: Graphische Darstellung der außerordentlichen Hilfgeldbewilligungen unserer Vorarlberger Landstände vom Jahre 1499 - 1718.

1702 nur noch durch die Bewilligung einer gewaltigen Geldsumme verhindern konnten: Sie verpflichteten sich, innerhalb von sieben Wochen 200 000 Gulden aufzubringen. Dazu kamen zahlreiche Truppendurchmärsche und jahrelange Einquartierung von Soldaten, wobei wiederum die Stände die Kosten für Verpflegung und Beherbergung zu tragen hatten. Zur Deckung dieser Kosten wurde gewöhnlich auf dem sogenannten Landjahrraitungskonvent, der jährlich um Mariä Lichtmess (2. Februar) in Feldkirch zur Abrechnung und Aufteilung der gesamten Auslagen der einzelnen Gerichte stattfand, von den Landständen wiederum eine bestimmte Steuersumme beschlossen, die auf die einzelnen Städte und Gerichte aufgeteilt wurde und bis zu einem bestimmten Termin von diesen aufgebracht werden musste.³⁵ Falls die Abfassung der Statuten in die Zeit des frühen 18. Jahrhunderts fällt, ist die Klage über finanzielle Engpässe sicherlich in erster Linie auf diese eben ausgeführten Ereignisse gemünzt. Dazu kommt noch der große Stadtbrand von 1697, der einen besonderen finanziellen Schadensfall für Feldkirch bedeutete, da er innerhalb von einigen Stunden mehr als 150 Häuser mitten in der Stadt zerstörte. Zur Kostendeckung des Wiederaufbaus wurden acht Ratsmitglieder und vereidigte Bürger in verschiedene Nachbarländer, ja sogar bis in die Steiermark entsendet, um Geld für die arg beschädigte Stadt zu sammeln. Da diese Mittel aber natürlich nicht ausreichten, litt die Stadt noch lange an diesem großen finanziellen Verlust.³⁶

Sollten die Statuten dagegen im späten 17. Jahrhundert schon vor diesen Ereignissen verfasst worden sein, so bezieht sich die Klage über Geldmangel in der Stadtkassa wohl eher auf die kriegerischen Ereignisse des Dreißigjährigen Krieges und des Türkenkrieges, die natürlich wiederum starke finanzielle Beteiligung aller Landesteile forderten. Die „*Durchzüge, Einquartierung, Brandschatzungen*“ dürften sich hierbei in erster Linie auf den Dreißigjährigen Krieg beziehen, wo Feldkirch den Schweden eine sehr große Summe für Brandschatzung bezahlen musste und neben Truppendurchmärschen auch einige Einquartierungen von Soldaten über sich ergehen lassen musste.³⁷

Nach diesen einleitenden Begründungen für die Restriktion der Abzugsteuer werden in den Statuten deren künftige Handhabung und die einzuhaltenden Punkte für die

³⁵ Vgl. ebd., S. 66f. u. 99f. und Bilgeri, S. 287f.

³⁶ Vgl. Vallaster, Beiträge, S. 19ff.

³⁷ Vgl. Bilgeri, S.277ff.

Bevölkerung im Einzelnen wie folgt erläutert: Wenn bei Erbteilungen Güter von fremden, also nicht nach Feldkirch steuerpflichtigen Personen geerbt werden, so ist dies unbedingt der Stadtvertretung noch vor Antritt des Erbes mitzuteilen, also dem Stadtammann oder einem Stadtrat, damit die entsprechende Abzugsgebühr verrechnet werden kann. Diese Meldepflicht betrifft jeden Erbberechtigten, egal ob mit oder ohne Testament bedacht, Bürger, Ausbürger, Hintersaßen, Zugezogene, Verwandte oder die auswärtigen Erben selbst. Bei Unterlassung droht der Verlust der Erbgüter. Weiters wird dargelegt, dass die bis dato ausständigen ebenso wie die künftig fälligen Abzugsgelder unvermindert eingefordert würden und die „*schuldigen Parteien*“ gegebenenfalls zur Bezahlung der Steuer aufs Rathaus zitiert würden, sowie gegen die „*ungehorsamen, außer- und innerlands gesessnen Personen mit unnachlässlicher Straf oder wirklichen Arresten mit Anfassung ihrer inner- und außerlands gelegnen Güter prozessiert und verfahren*“ würde. D.h. dass auch Steuerhinterziehungen aus der Vergangenheit noch verfolgt wurden und die Betroffenen über die Herrschaftsgrenzen hinaus, soweit sie fassbar waren, zur Verantwortung gezogen und entsprechend bestraft wurden, was bis zur Arreststrafe gehen konnte. So wird auch jede Person verpflichtet, die von einer Unterlassung des Abzugsgeldes weiß, dies unter Eid der Stadtvertretung anzuzeigen. Die restriktiven Strafandrohungen zeigen, wie viel der Stadtvertretung offensichtlich daran lag, auf die Ernsthaftigkeit und Entschlossenheit hinzuweisen, mit der sie in Zukunft die Einforderung des Abzugsgeldes zu verfolgen beabsichtigte.

Als weiterer Punkt wird angeführt: Wenn die eine oder andere „*außer Lands gesessne Partei*“ nach der ordentlichen Bezahlung des Abzugs den Erhalt des Ausbürgerrechts für sich oder seine Kinder und deshalb einen finanziellen Ausgleich mit der Stadt anstrebte, dann solle dies mit einer „*leidentlichen Steuer*“ belegt werden. Gemeint ist damit wohl die Rückforderung des bezahlten Abzugsgeldes von Seiten des auswärts Ansässigen, wenn dieser das Ausbürgerrecht erkaufte und somit seine Güter wieder in die Stadt besteuert.

Um die Leistung des Abzugsgeldes besser zu sichern, wird abschließend festgesetzt, dass künftig Nichtbürger, die verstorbene Feldkircher beerben, von deren einheimischen Angehörigen mittels eines amtlichen Scheines über die Abzugsmodalitäten in der Stadt

Feldkirch informiert werden müssen. Die Erben müssen dieses Schreiben dann dem Rat vor der Erbteilung vorlegen und danach die fällige Summe bezahlen.

Da das Recht Abzugsgeld einzuheben der Stadt erst 1525 verliehen wurde, ist dazu im mittelalterlichen Stadtrecht natürlich nichts vermerkt. Auch gibt es hier keine besonderen Bestimmungen für den Fall, dass auswärtige Personen Besitz von Feldkircher Bürgern erben sollten, ebensowenig wird die Möglichkeit der Abwanderung erwähnt. Im großen Freiheitsbrief Rudolfs von Montfort aus dem Jahre 1376 dagegen sind klare Regelungen dieser Bereiche enthalten. Dort heißt es u.a.: „...*waer das ain erb geuele zu Veltkilch in der statt, und waer da ainer nit burger ze Veltkilch, der das erb von recht erben soelt, der haut nit gewalt in die statt Veltkilch ze erbent, wau er gesessen ist, als dik es ze schulden kunt. Es sond aber die andern naechsten fründ erben, die ze Veldkilch burger sind, und die enander als nach sipp sind, das es ain e moecht geschaiden ungevaurlich.*“³⁸ Falls also ein rechtmäßiger Erbe nicht Feldkircher Bürger war, konnte er das Erbe nicht in Besitz nehmen, sondern musste es dem nächsten Verwandten des Verstorbenen überlassen, der das Bürgerrecht hatte. Allerdings besteht hier ein gewisser Widerspruch mit einem anderen Punkt eben dieses Freiheitsbriefes, in dem allen Bürgern die Freizügigkeit mit Leib und Gut aus der Stadt Feldkirch gestattet wird. 17 Jahre später wird der Ausschluss der Nichtbürger vom Erben in der Stadt von Herzog Leopold IV. wieder aufgehoben. Bezugnehmend auf die entsprechende Bestimmung des Freiheitsbriefes von 1376 schreibt er am 16. April 1393 dazu Folgendes: „*Und soellent die erb, die daselbs ze Veltkilch gevallen, erben und gavallen aun allen krieg und irrung wohin und an wen die denn rechtlich erben und gevallen sullen in dem rechten, als wir den obgenanten artikel entsetzt und abgenomen, und als es von altherkomen ist (...).*“³⁹ Der Umstand, ob ein Erbe Bürger war oder nicht, spielte nun also keine Rolle mehr, wie es offensichtlich auch früher schon der Fall gewesen war. Dementsprechend findet die kurze Episode des Erbausschlusses von Auswärtigen in den mittelalterlichen Statuten in der Fassung von 1399 auch keinerlei Berücksichtigung. In den dortigen Paragraphen, die das Erbrecht behandeln, ist immer nur von den „*naechsten erben*“ oder den „*naechsten fründ*“ die Rede ohne einschränkenden Zusatz.⁴⁰

³⁸ Janotta, S. 36.

³⁹ Ebd., S. 49.

⁴⁰ Vgl. Mone, S. 165.

Im erwähnten Freiheitsbrief von 1376 erlaubt Graf Rudolf, wie bereits erwähnt, den Feldkirchern nach seinem Tod auch die Freizügigkeit, d.h. das Recht, frei mit Hab und Gut aus der Stadt wegzuziehen und auch wieder zurückzukehren. Allerdings ist diese Freiheit mit der Einschränkung verbunden, dass der Bürger seinen Besitz innerhalb des Gebietes, das in Nord-Süd-Richtung durch den Bodensee und den Septimer-Pass in Graubünden und west-östlich durch den Walensee und den Arlberg begrenzt ist, nach Feldkirch versteuern muss.⁴¹ Auch im Fall des Wegzugs eines Bürgers aus der Stadt innerhalb dieser Grenzen war also ein Abfahrtsgeld überflüssig, da er seinen Besitz immer noch nach Feldkirch versteuerte.

III.1.2. Vermögenssteuer

Die Anfänge einer jährlich zu entrichtenden Steuer reichen in Feldkirch mit ziemlicher Sicherheit bis in die Montforter Zeit zurück.⁴² Im großen Freiheitsbrief Rudolfs von Montfort 1376 jedenfalls ist schon von einer jährlich im Herbst fälligen Steuer die Rede, die jedoch auf „*hundert pfund pfenning Constentzer munß und nit me*“ begrenzt wird. Rudolf verpflichtet darin seine Nachfolger als Herrscher über Feldkirch, die Bürger nicht höher als eben mit dem genannten Betrag zu besteuern und sich damit zu begnügen. Es handelt sich hier um die erste Erwähnung einer Stadtsteuer für Feldkirch.⁴³ Im alten Stadtrecht in der Endfassung von 1399 dagegen ist nichts über eine solche Steuer zu erfahren.

Was und wie wird versteuert?

Unter der Überschrift „*Steiren was und wie*“ wird in den Statuten dargelegt, dass jeder seinen Besitz, und zwar fahrendes und liegendes Gut, unter Eid offenzulegen und zu veranschlagen habe, „*als lieb ihm dasßelbig ist zue feilein oder verkhauff*“, d.h. zu dem Wert, zu dem er den Besitz verkaufen würde. Feldkirch hatte dabei, wie auch die anderen Städte und einige Gerichte in Vorarlberg, eine sogenannte Eidsteuer: Alle drei

⁴¹ Vgl. Janotta, S. 35.

⁴² Vgl. Brunner, S. 69.

Jahre musste jeder Steuerpflichtige sein Hab und Gut unter Eid selbst veranschlagen, was dann als Grundlage für die zu zahlende Steuer bis zur nächsten Veranschlagung diente.⁴⁴ Diese Art der Steuerermittlung gab es in Feldkirch schon vor 1653, als die Regierung eine Resolution erließ, in der sie die allgemeine Einführung der Eidsteuer verlangte. Der Eid sollte immer im Beisein des Vogtes oder dessen Stellvertreters geleistet werden und lautete wie folgt: *„Also versteur ich all mein hab und guet, liegendes und fahrendes, meines wissens getreulich und ongefährlich; also helfe mir Gott und alle seine heiligen“*.⁴⁵ In Bregenz, wo es auch die Eidsteuer gab, wurde bei einer zu niedrigen Veranschlagung das entsprechende Gut von der Stadt um den angegebenen Wert eingezogen.⁴⁶ Davon ist in Feldkirch nichts bekannt und auch die Statuten schweigen darüber, wie eine zu geringe Wertung durch die Bürger verhindert wurde. Interessant ist, dass bei der Offenlegung des Vermögens auch die Möglichkeit erwähnt wird, die Schulden anrechnen zu lassen, *„alldieweil sich einer der Schulden nicht verzeicht“*⁴⁷, d.h. falls er nicht freiwillig darauf verzichtet diese anzugeben, da Schulden unter Bürgern ja als nicht besonders ehrenhaft galten.

Versteuert werden muss auch aller Wein, wobei der alte Wein ebenfalls selbst bewertet werden muss und der neue *„nach der Steür“*, also nach den geltenden Umgeldbestimmungen, die in einem eigenen Kapitel genau erläutert werden. Ebenso versteuert werden müssen alle Fleisch-, Schmalz-, und Kornvorräte, wovon auch jene Mengen nicht abgezogen werden dürfen, die für den Eigenbedarf von der Hausgemeinschaft verbraucht werden, sowie Vieh und Bargeld, was alles als fahrendes Gut gilt. Steuerfrei davon bleiben dagegen Hausrat, Silbergeschirr, Kleider, Weinfässer, Säcke, ein Pferd für den Eigenbedarf und eine Milchkuh.

Für Pachtgüter gilt, dass der Pächter das Pachtgut dann versteuern muss, wenn der Verpächter, also der Eigentümer, nicht in der Stadt wohnt, der Pachtzins also aus der Stadt hinaus fließt. Dieser bezahlte Zins darf aber vom Pächter wie eine Schuld von den jährlich zu bezahlenden Steuern abgezogen werden. Wohnt der Verpächter dagegen in Feldkirch, so muss er selbst das Gut versteuern anstelle des Pächters. Durch diese

⁴³ Vgl. Fiel, S. 35.

⁴⁴ Vgl. Brunner, S. 78ff.

⁴⁵ Ebd., S. 122.

⁴⁶ Vgl. ebd., S. 80.

⁴⁷ *Verzeichen* = verzichten; Jutz, S. 904.

Regelung stellte die Stadt sicher, dass das Gut, meist handelte es sich dabei um Liegenschaften, auf jeden Fall versteuert wurde.

Art der Steuereinhebung

Über den Modus der Steuereinhebung wird in den Statuten festgelegt, dass die Steuer bis zum Neujahrsabend bezahlt werden muss. Am darauffolgenden Ratstag haben die sogenannten „Steuerherren“, also die Steuereinnehmer ihr Steuerbuch dem Rat und dem Stadtmann vorzulegen. Wer darin als säumiger Zahler aufscheint, wird *„umb den vierten Pfennig gestrafft“*, also mit einem Viertel des ausständigen Betrags, und verpflichtet, die Steuer zusammen mit dem Strafgeld innerhalb der nächsten Woche zu bezahlen. Tut er dies nicht, muss er einen Eid schwören, die Stadt zu verlassen und erst nach der Bezahlung des fälligen Betrags wieder zurückzukehren. Bei Missachtung dieses Eides, d.h. wenn der Säumige trotzdem in der Stadt bleibt, wird er bis zur Erstattung des Geldes in den Turm gesperrt.

Wer muss Steuern bezahlen?

Grundsätzlich steuerpflichtig sind diejenigen Personen, die in Feldkirch Besitz haben, in der Regel sind dies Bürger der Stadt Feldkirch, aber auch einige Hintersaßen keine Bürger -, die etwa ein Haus in der Stadt erworben haben. In den Feldkircher Steuerbüchern werden relativ häufig Hintersaßen als Haus- oder Grundbesitzer angeführt, die dafür ihre Abgaben zu leisten hatten. Im Gegensatz zu den Bürgern aber waren sie u.a. von der Ausübung des Wahlrechts und der Bekleidung öffentlicher Ämter ausgeschlossen und auch im Wirtschaftsleben waren sie teilweise benachteiligt. Haus- und Grunderwerb aber standen ihnen meist offen - deshalb waren sie auch steuerpflichtig.⁴⁸ Aber nicht nur wer in der Stadt wohnte und hier Besitz hatte, musste ihn hier versteuern, sondern auch die sogenannten Ausbürger, welche zwar das Feldkircher Bürgerrecht innehatten, aber außerhalb der Stadtgrenzen wohnten. Zurückzuführen ist diese Regelung auf das „Ausbürger - Collectationsrecht“ aus dem Freiheitsbrief Rudolfs von Montfort von 1376, worin er den Feldkircher BürgerInnen

⁴⁸ Vgl. Leipold-Schneider, Bevölkerungsgeschichte, S. 21.

das Recht zubilligt, frei mit Leib und Gut aus der Stadt wegzuziehen. Wenn sie aber innerhalb des Gebietes, das durch den Bodensee, den Walensee, den Septimer und den Arlberg begrenzt wird - also innerhalb der „vier Schneeschleifinen“, wie es in den Quellen immer wieder heißt -, Güter erwerben, so müssen diese weiterhin nach Feldkirch versteuert werden.⁴⁹ Diese Ausbürgerregelung führte in der Folge immer wieder zu heftigen Streitereien zwischen Feldkirch und seinen Nachbarn, vor allem mit dem Gericht Rankweil-Sulz, worauf auch im Kapitel III.3.1. noch in einem anderen Zusammenhang eingegangen werden wird. Denn die meisten Ausbürger waren in der unmittelbaren Umgebung von Feldkirch ansässig: im oberen Rheintal und im vorderen Walgau, meist als einfache Landleute, aber auch als vermögende Feldkircher Patrizier, die auf dem Land ihre herrschaftlichen Ansitze bewohnten.⁵⁰ Zu einem Ende im leidigen Ausbürgerstreit kam es erst durch den Landsee'schen Rezess im Jahre 1728, als eine Kommission unter Führung des Freiherrn von Landsee Feldkirch endgültig seine Steuerhoheit über die Ausbürger absprach und der Stadt auch untersagte, in Zukunft noch Ausbürger aufzunehmen.⁵¹

Aus den Statuten geht aber auch hervor, dass nicht nur Feldkircher Bürger innerhalb der Grenze Bodensee - Walensee - Septimer - Arlberg ihren Besitz nach Feldkirch versteuerten, sondern sogar noch über diese Grenzen hinaus! Die Bürger, die sich demnach also *„außerhalb der vier schneesleifenen Zeichen und haußweßentlich niderlasßen und mit Verordnung thuen, daß dieselbe Steüren, so er schuldig würdt, jährlich ein oder mehrmal nit bezahlt werden, wie durch die eingesesßnen Burger beschicht, und als obstehet, die wollen meine Herren auß dem Burgerrecht und Steürbuech außthuen.“* Wer die fällige Steuer als Feldkircher Bürger außerhalb der festgesetzten Grenze der vier „Schneesleifenen“ nicht bezahlte, verlor also sein Bürgerrecht. Weiters wird festgehalten, dass diese Personen beim Ansuchen um eine Wiedererlangung des Bürgerrechts auf das Wohlwollen des Stadtrates angewiesen seien. Auch bei rechtmäßiger Nachzahlung der offenen Steuerbeträge ist es dem Rat vorbehalten, das Einkaufesuch des Betroffenen abzulehnen. Die Angehörigen solcher auswärts ansässiger Bürger werden in den Statuten extra aufgefordert, jene über diese

⁴⁹ Vgl. Vallaster, Beiträge, S. 39.

⁵⁰ Vgl. Leipold-Schneider, Bevölkerungsgeschichte, S. 23.

⁵¹ Vgl. Bilgeri, S. 311.

Regelung in Kenntnis zu setzen, damit sie nicht etwa leichtfertig ihr Bürgerrecht für immer verlören.

Abschließend zu diesem Kapitel wird in den Statuten klar darauf hingewiesen, dass alle Feldkircher Bürger außerhalb der Stadt aber innerhalb der „vier Schneeschleifen“ ihr gesamtes Hab und Gut gleich wie die eingesessenen Bürger zu versteuern hätten, so wie es „*von altem hero breüchig geweßen und auch ein solches gemeiner Statt Veldtkürch Freyheiten mit sich bringen*“. Diese Bestätigung der alten Ausbürgerbesteuerung muss wohl im Zusammenhang mit dem erwähnten Ausbürgerstreit gesehen werden, da hier besonders die „*Orth außßerhalb berührten Statt Veldkirch*“, also wohl die Nachbarorte, genannt werden, wozu natürlich in erster Linie Rankweil-Sulz gehörte.

Es kann also zusammenfassend festgehalten werden, dass grundsätzlich *jeder* Feldkircher Bürger, egal wo er wohnte, nach Feldkirch Steuern zahlen musste. Bürgerschaft und Steuerpflicht waren untrennbar miteinander verbunden.

III.1.3. Weinsteuer bzw. „Umgeld“

Weinanbau in Feldkirch

Schon in römischer Zeit war der Weinanbau in der Vorarlberger Gegend bekannt, und in den frühmittelalterlichen St. Galler Urkunden aus den Jahren 774 bis 957 wird Weinbau in Vorarlberg mehrmals erwähnt. In größerem Maß vorangetrieben wurde er jedoch erst seit dem Hochmittelalter von den Montfortern. Besonders prädestiniert dafür waren das Vorderland und die Stadt Feldkirch mit ihrem relativ milden Klima und dem lockeren kalk- und mergelhaltigen Boden.⁵² Die Grafen von Montfort ließen unter anderem einen Großteil des Ardetzenberges roden und wandelten ihn in Weinbaufläche um. So entstand schließlich ein geschlossenes Weinbaugebiet vom Schattenburgabhang über den Blasenberg, den Ardetzenberg im Norden und den Amberg im Osten. Später übernahmen Feldkircher Patrizier die Weingärten der Montforter.⁵³ In der Zeit ab der

⁵² Vgl. Elmenreich u. Feurstein, S. 371.

⁵³ Vgl. Zeller, S. 17.

Mitte des 15. bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts dürfte der Weinanbau flächenmäßig seinen Höchststand erreicht haben, während seine wirtschaftliche Bedeutung auch in den späteren Jahrhunderten nach wie vor relativ groß blieb.⁵⁴

Die Weine von den sonnigen Hängen des Ardetzen- und Blasenberges waren unter den Vorarlberger Weinen neben denen aus dem Vorderland besonders begehrt. Das beweist unter anderem auch ein Auszug aus dem Bludenzner Ratsprotokoll vom 13. September 1655, in dem der neue Wein, „*was guter Ardezner, Tostner, Röthiser, Klauser und dergleichen ist*“ höher im Preis angeschlagen wird als anderer Wein, der nicht aus dieser Gegend stammt und daher wohl saurer war.⁵⁵

Allgemeines zum Umgeld

Das Umgeld stellt die erste Verbrauchsteuer dar, die in Feldkirch auf ausgeschenkte Getränke eingehoben wurde. Zumindest ab 1348 existierte diese Steuer in der Stadt, wie ein entsprechender Eintrag im Stadtrecht bezeugt: „*Anno dom. 1348 an dem frytag vor dem zwelften tag ze wyhennaechten haund ain amman und ain rât gesetzt, wer hie in unser statt gericht dehain trinkig gut ussgit bi der mass, es syg win, mett oder most, ald ander trinkig gut, das sol er geben und ussmessen bi der nuwen mass, und sol och das verungelten.*“⁵⁶ Das Umgeld wurde zu jener Zeit also keineswegs nur auf Wein eingehoben, sondern auch auf andere Getränke wie z.B. Most und Met.

Seit 1464 war die Stadt Feldkirch auf Grund eines Landständebeschlusses allein berechtigt, die Weinpreise festzulegen und die Steuern daraus zu beziehen.⁵⁷ In seiner Feldkircher Chronik von 1685 berichtet Prugger darüber, dass die Landstände auf Grund der vielen Streitigkeiten zwischen der Stadt Feldkirch und dem Land wegen des Weines festgesetzt hätten, dass Feldkirch in Zukunft „*laut gegebener Freiheiten und Privilegien den Wein allein steuern solle und dürfe, worauf die erste Steuer geschehen wie folgt als: Anno 1464 für jedes Fuder*⁵⁸ *Wein 9 Pfund Pfennig.*“⁵⁹

⁵⁴ Vgl. ebd., S. 22.

⁵⁵ Vgl. Elmenreich u. Feurstein, S. 371.

⁵⁶ Mone, S. 148.

⁵⁷ Vgl. Zeller, S. 45.

⁵⁸ 1 Feldkircher Fuder = 20 Eimer á 36,09 Liter = 721,8 Liter (vgl. Hager, S. 76 bzw. Rottleuthner, S.58)

Das allgemeine Umgeld, auch „Maßpfennig“ genannt, wurde allerdings erst 1563 auf dem Ausschusslandtag in Konstanz beschlossen, auf dem alle österreichischen Landstände vertreten waren. Die Abgeordneten der Vorarlberger Landstände verpflichteten sich dort, Kaiser Ferdinand fünf Mal jeweils 4000 fl. für die Ablösung seiner verpfändeten Kammergüter zu leisten, was erstmals als „Königsschnitt“ oder Kaisersteuer bezeichnet wurde. Zusätzlich wurde für den selben Zweck von den Landständen beschlossen, fünf Jahre lang auf jedes Maß ausgeschenkt Weines einen Pfennig Steuer einzuheben⁶⁰, woraus sich die Bezeichnung „Maßpfennig“ ergab. 1567 wurde dieses Umgeld für weitere fünf Jahre von den Ständen bewilligt. 1673 jedoch gelang es den Ständen auf dem Landtag zu Bregenz, dass der Maßpfennig ab nun nicht mehr direkt in die landesfürstliche Kassa floss, sondern der ständischen Finanzverwaltung für die Abdeckung der vielen außerordentlichen Hilfgeldforderungen des Landesherrn überlassen wurde. Somit hatte sich die ständische Kassa eine regelmäßige Einnahme von beachtlicher Höhe gesichert.⁶¹

In den vorliegenden Statuten wird in einigen Sätzen klar zwischen dem städtischen Umgeld und dem „Umbpfennig“ unterschieden, und zwar in der Anweisung an den Umgelster, dass er *„nit allein gemeiner Statt Umbgelt oberzehler Maßßen empfahen, sonder auch der Röm. Kay. Maj. angebürenden Theil oder Umbpfennig mitsambt und neben demselben einbringen und keins ohne das ander einnehmen“* solle. Auf einem *„Umgeldzettel“* von ca. 1650, auf dem die Umgeldeinnahmen von *„Herrn Landvogt Rainolts Keer“* verzeichnet sind, ist die Weinsteuern ebenfalls unterteilt in einen städtischen und einen um etwa ein Drittel geringeren herrschaftlichen Teil.⁶² Im Umgeldbuch von 1630 dagegen ist jeweils nur ein Betrag pro Ausschenkendem verzeichnet.⁶³ Es ist also auch aus den Quellen nicht klar ersichtlich, wie genau die Verrechnung bzw. die Aufteilung des Umgeldes auf Stadt- und Landständeebene gehandhabt wurde. Fest steht dagegen, dass Anfang des 18. Jahrhunderts beide Beträge von ein und der selben Person, dem Umgelster, und sehr wahrscheinlich zusammen eingenommen wurden, wie die Statuten ausdrücklich sagen.

⁵⁹ Zit. nach Hager, Finanzgeschichtliches, S. 57.

⁶⁰ Vgl. ebd., S. 57.

⁶¹ Vgl. Brunner, S. 87f.

⁶² Vgl. StaF, Akt 1048.

⁶³ Vgl. StaF, Hs.101.

Festsetzung und Einzug des Umgelds

Im mittelalterlichen Stadtrecht wird die Praxis der Weinsteuer folgendermaßen festgesetzt: Wer ausschenken oder ein Fass öffnen wollte, musste dies dem Umgelter melden, der dann das besagte Fass als solches kennzeichnete, indem er „sein Zeichen daran drückte“. Dieser Wortlaut lässt darauf schließen, dass es sich hierbei um eine Eichung der Fässer handelte, die für den Ausschank bestimmt waren. Bei diesem Vorgang wurde das Fassungsvermögen von einem vereidigten Eicher gemessen und am Fass zusammen mit seinem Zeichen eingeschnitten oder -gebrannt.⁶⁴ Gleichzeitig war das Fass so als Ausschankfass gekennzeichnet. Wenn etwas daraus entnommen werden sollte, das nicht umgeldpflichtig war (dazu gehörte der Verkauf von größeren Mengen, siehe unten), so musste dies ebenfalls dem Umgelter oder Pfächter gemeldet und in dessen Beisein verrichtet werden.⁶⁵ Die Eichmeister, in den Quellen „Pfächter“ genannt, eichten neben den Fässern auch das Wein- und Ausschankgeschirr. So ist im mittelalterlichen Stadtrecht genau festgehalten, wieviel dem Pfächter für das Eichen verschiedener Maße und verschiedener Dinge bezahlt werden musste.⁶⁶

Nach der Einführung des allgemeinen Maßpfennigs 1563 wurden in den Städten Beamte, ebenfalls „Umgelter“ genannt, bestellt, die den Weinvorrat jedes Wirtes zu bestimmten Zeiten abschätzen und dann das Umgeld einziehen mussten. Dieses wurde bis 1573 direkt an die Hofkammer in Innsbruck weitergeleitet.⁶⁷ Solche Umgelter sind jedoch in Feldkirch schon früher als Kassiere des städtischen Umgelds bekannt, wie aus dem mittelalterlichen Stadtrecht zu entnehmen ist. Ob es mit der Einführung des landherrschaftlichen Umgelds auch zur Bestellung eines eigenen Kassiers kam oder ob der bereits bestehende Umgelter schon von Beginn an einfach beide Beträge einzog, wie dies später der Fall war, bleibt offen.

1596 schließlich gab es eine neue Umgeldordnung, die auch noch 1654 in Gebrauch war und bestätigt wurde: Die Wirte sollten nun den Wein schon vor dem Anzapfen beim

⁶⁴ Vgl. Rottleuthner, S. 115.

⁶⁵ Vgl. Mone, S. 148f.

⁶⁶ Vgl. ebd., S. 149.

Umgelter versteuern und gleich auch die Herkunft des Weines angeben. Wein für den Hausgebrauch war dagegen steuerfrei. Auf dem Landtag zu Feldkirch 1656 wurde zur Kostenverringerung bestimmt, dass die Umgelter ab nun nur noch halbjährlich die Weinststeuer veranschlagen und einheben sollten.⁶⁸ Diese Punkte finden sich im Wesentlichen auch noch in den Umgeldbestimmungen der Statuten, die im Folgenden näher erläutert werden sollen:

Der sogenannte „Visierer“, ein Weinkontrolleur, welcher der Stadt mit einem Eid verpflichtet ist, muss zunächst bei denjenigen, die Wein auszuschänken beabsichtigen, die Menge des vorhandenen Weines feststellen. Mit Hilfe eines Senkbleis wird die tatsächliche Füllmenge eines Fasses eruiert und danach „mit einem Papier oder Pergament verpitschiert“, d.h. das sogenannte „Gogerloch“, der Fassverschluss wird verschlossen bzw. versiegelt. Jeden Samstag hat der Visierer im Folgenden diejenigen aufzusuchen, die Wein ausschänken, um zu kontrollieren, wieviel Wein tatsächlich verkauft wurde. Daraufhin hat er die Abrechnung über das fällige Umgeld aufzustellen und diese entweder noch am selben Tag oder am nächsten Tag dem „Umgelter“, d.h. dem Kassier der Weinststeuer, zu melden und unter Angabe des Datums in dessen Umgeldbuch einzuschreiben. Innerhalb der nächsten acht Tage muss die Bezahlung des Umgelds unaufgefordert an den Umgelter erfolgen. Unterbleibt dies, so ist er verpflichtet, am nächsten Ratstag dem Stadtrat den säumigen Zahler unter Vorweisen seines Umgeldbuchs zu melden. Extra betont wird in diesem Zusammenhang, dass bei diesem Verfahren niemand zu verschonen sei und in jedem Fall gleich streng vorzugehen sei. Bestraft werden „solche ungehorsamen Persohnen“ mit einem Aufschlag von einem Viertel des ausstehenden Betrags zum fälligen Umgeld. Die Zahlungsfrist dafür beträgt wiederum acht Tage. Mit dem Einziehen dieser ausständigen Zahlungen wird der Stadtknecht vom Stadttammann beauftragt, wobei jede weitere Zahlungsverweigerung neuerlich eine Strafe von 3 Pfund Pfennig nach sich zieht.

Mit den Wirten, die „offene Schild halten“, wird zweimal jährlich abgerechnet, und zwar um den Johannistag (24. Juni) und im Herbst um den Gallustag (16. Okt.) herum. Die Zahlungsbedingungen unterscheiden sich dabei jedoch nicht von den oben beschriebenen.

⁶⁷ Vgl. Brunner, S. 87.

Besondere Bestimmungen, den Ausschank betreffend

Um die Einnahmen des Umgelds für die Stadt zu sichern und den Bürgern eine Hinterziehung schwerer zu machen, wird eine ganze Reihe von Bestimmungen festgesetzt: Ausgeschenkt werden darf prinzipiell nur entweder aus einem vollen Fass, oder aus einem Fass, dessen Inhalt vom Visierer mit dem Senkblei festgestellt worden ist (in den Statuten wird dieser Vorgang „*abbeylen*“ genannt), oder wenn „*öffentlich geruefft*“ worden ist. Wer keine dieser drei Bedingungen erfüllt, muss in jedem Fall die Füllmenge des ganzen Fasses versteuern und darüberhinaus eine Strafe von 5 Pfund Pfennig bezahlen.

Beim „öffentlichen Rufen“ von Wein scheint es sich darum zu handeln, dass derjenige, der Wein ausschenkt, dies öffentlich bekannt gibt und dazu auch den Preis und möglicherweise auch die Menge des ausgeschenkten Weines angibt. Wie oft dieses öffentliche Ausrufen stattfand und in welcher Form, ist aus den Quellen nicht zu erfahren. Jedenfalls war die Angabe des Weinpreises in dieser Form für den Weinschenk in jedem Fall bindend, wie aus dem alten Stadtrecht zu erfahren ist: „*Wer och dehainen win turo⁶⁹ git, denn er öffentlich geruefft wirt, der sol es ôch richten dem amman mit 3 Pfd. und der statt mit 1 Pfd. D.*“ Dies dürfte auch in der Neuzeit beibehalten worden sein.

Ausgeschenkt werden darf jeweils nur aus einem Fass, außer ein anderes wurde zuvor vom Visierer „*abgebeylt*“, also dessen Weinstand vorher festgestellt und gekennzeichnet. Ebenso wenig darf Wein aus dem Schankfass in ein anderes abgezogen werden, das nicht vom „*Pfechter*“, dem amtlichen Eichmeister, geeicht, d.h. „*angetruckht*“ worden ist. Ebenfalls verboten ist das Aufschlagen eines Fasses vor der Abrechnung mit dem Umgelter, um die Unterschlagung eines eventuell nicht gemeldeten Fasses zu verhindern. Die Strafe für die Missachtung dieser Satzung liegt dementsprechend hoch bei zehn Pfund Pfennig.

⁶⁸ Vgl. ebd., S. 90f.

⁶⁹ teurer

In der Zeit der Weinlese hatte jeder Rebbesitzer in Feldkirch das Recht, den eigenen Wein auszuschenken, ohne „*ofnen Schilt*“ zu haben. Sie mussten „*allweegen zue Herbstzeithen*“ dem Visierer oder Umgelter ihren Weinbestand offenlegen und dabei angeben, wieviel davon sie im Großhandel („*bey der grosßen Maasß*“) zu verkaufen beabsichtigen. Der Rest musste normal versteuert werden.

Streng verboten ist, dass Bürger - „*er seye wer er wolle, Geistlich oder Weltlich*“ - Wein aus der Stadt hinausführen und dort ausschenken, um so dem städtischen Fiskus zu entgehen. Hier wird als Strafe u.a. der Verlust des Weines angedroht. Ebenfalls untersagt wird den Bürgern, Wein von Nichtbürgern in ihren Kellern zu lagern, bei einer relativ hohen Strafe von fünf Pfund Pfennig.

Die Bemerkung „*er seye wer er wolle, Geistlich oder Weltlich*“ weist auf die Versuche gerade des geistlichen Standes hin, sich von der Weinsteuern zu befreien. Die Geistlichkeit und die landesfürstlichen Beamten schenkten immer schon Wein aus und strebten nach dem Privileg der Steuerfreiheit auch beim Umgeld.⁷⁰ Dem wird hier eine eindeutige Absage erteilt.

Wein, der nicht versteuert werden muss

Da es sich beim Umgeld um eine klassische Verzehrsteuer - vergleichbar mit der modernen Getränkesteuer - handelt, ist offensichtlich der Verkauf von größeren Mengen Wein, also Wein, der erst von zweiter Hand ausgeschenkt wird, davon ausgenommen. So wird gewährleistet, dass ein und derselbe Wein nicht zweimal versteuert wird. Um diesen vom direkt ausgesenkten Wein zu unterscheiden, wird vom „*Pfächter*“, wie der amtliche Eichmeister genannt wird, ein Zeichen am jeweiligen Fass angebracht (und so wohl als nicht umgeldpflichtig gekennzeichnet). Die Statuten nennen dies „*angetruckht*“. Ob damit auch ein Kennzeichnen des Weinstandes verbunden ist wie

⁷⁰ Vgl. Brunner, S. 91.

beim sogenannten „*Abbeylen*“, geht daraus zwar nicht klar hervor, scheint aber wahrscheinlich zu sein. Jedenfalls gibt es für das Verkaufen des Weines „*bei der großen Maß*“ (damit könnte auch die Landweinmaß gemeint sein, die etwas größer war als die Stadtmaß), eine Mindestmenge, bei deren Unterschreitung die Befreiung vom Umgeld wegfällt. Zwar ist in den Statuten durch die Beschädigung der unteren Seitenecke bei der Nennung dieser Untergrenze nur noch die Zahl „5“, nicht aber die dazugehörige Messeinheit erhalten geblieben, aber ein Vergleich mit den entsprechenden Bestimmungen aus dem mittelalterlichen Stadtrecht lässt den Schluss zu, dass es sich dabei wohl um die Untergrenze von fünf *Vierteln* handelt, was in etwa 50 Litern entspräche. In den Satzungen von 1348 heißt es dazu: „*Was er also ussgit under 5 viertaln, das sol er verungeltn, was er aber bi 5 viertaln ald darob mitenander daruss git, da ain pfaechter ald ain ungelter ze gegen sind, das sol er nit verungelten.*“⁷¹

Weinqualität und -herkunft

Generell verboten ist das Ausrufen und Ausschenken von „gemischtem“ Wein. Die Strafe bei Übertretung dieses Paragraphen richtet sich „*nach eines Raths Erkanntnus*“, wird also nicht dezidiert festgelegt. Es dürfte sich dabei wohl um Wein handeln, der mit anderem Wein, möglicherweise aus einer anderen Preisklasse, vermischt wurde. Eine ähnliche Bestimmung findet sich in der älteren Stadtverfassung. Dort heißt es zu diesem Thema: „*Welch win geruefft wirt ze ainer tavern, den sol der selv taverner noch niemant anders von sinen wegen mischen mit anderm win noch mit dehainen dingen, und sol in lan beliben als des tags, do er in rufft.*“

In die Stadt eingeführt werden dürfen keine fremden Weine, außer welschem Wein, der nach dem Zollvertrag von 1372 mit Chur von dort bezogen wurde.⁷² So ist auch in den Statuten des 14. Jahrhunderts vermerkt, dass die Einfuhr fremden Weines mit Ausnahme des welschen Weines eine bestimmte Geldstrafe an die Stadt nach sich ziehe. Weiters ausgenommen vom Einfuhrverbot wird dort Wein, der „*undrenthalb dem Schanwald, an dem Eschnerberg, in Walgo und ôch zwuschent Veltkilch und der Klus,*

⁷¹ Mone, S. 148f.

⁷² Vgl. Somweber, Städtebuch, S. 130.

es syg ze Koblan⁷³, am Zschutsch⁷⁴, ze Wyllar⁷⁵, ze Roetis, ze Suls und allenthalben in der rifier⁷⁶“ gewachsen sei.⁷⁷ Es handelte sich hier also offensichtlich um Weingärten in der Umgebung, die im Besitz von Feldkircher Bürgern waren und deren Ertrag von ihnen natürlich in die Stadt gebracht und dort konsumiert wurde. Die Ausdehnung des Weinbaus im Vorderland und Walgau wurde schon im 13. und 14. Jahrhundert hauptsächlich von Feldkirch aus vorangetrieben.⁷⁸ Ganz ähnlich sind die Grenzen für die erlaubten Weine einige Jahrhunderte später in den Statuten des 17./18. Jahrhunderts gesteckt, der Walgau wird allerdings nicht mehr als Feldkircher Anbaugebiet genannt: „*Under der Klauß, ob dem Schanwald und innhalb Rheins*“ - alle Weine, die außerhalb dieser Grenze angebaut werden, dürfen nicht in die Stadt gebracht werden. Ausgenommen ist hier wiederum der welsche Wein, der einige Sätze zuvor erwähnt wird: Wer nämlich welschen Wein in Legeln⁷⁹ kaufe oder ihn sogar selbst mit eigenen Rossen hole und ausschenken wolle, habe diesen Wein - sofern er nicht ohnehin vom Pfechter gemessen werde - dem Visierer anzugeben, welcher dies wiederum dem Umgelter in dessen Buch einzuschreiben habe.

Der fremde, vor allem der welsche Wein, wurde aber durchaus auch als Gefahr für den heimischen Wein gesehen. So wurde beispielsweise 1676 die „*übermäßige Veltliner Wein-Einlagerung und -vermischung*“ verboten. Darüberhinaus wurden drei Männer bestellt, die die Keller der Bürger auf ihre Bestände an Veltlinerwein hin überprüfen sollten. In weiterer Folge durfte dann zunächst kein purer Veltliner mehr ausgeschenkt werden, sondern nur noch vermischt mit dem Feldkircher Landwein zum selben Preis. Dies lässt auf einen recht sauren Jahrgang für den heimischen Wein schließen, welcher der südlichen Konkurrenz wohl im Preis und im Geschmack nachstand. Andererseits überrascht diese Satzung dahingehend, dass ja in den Statuten das Ausschenken von „gemischtem“ Wein generell verboten wird. Auch im oben erwähnten Jahr 1676 wurde schließlich der Ausschank des Veltlinerweines und auch die Vermischung sowie der Handel damit gänzlich verboten, was ebenso für Seewein und Obstmost galt. Dieses Mischverbot dürfte sich also bis zur Abfassung der Statuten auf alle Weinsorten

⁷³ Koblach

⁷⁴ Tschütsch, Teil der Gemeinde Klaus

⁷⁵ Weiler

⁷⁶ überall im Revier

⁷⁷ Mone, S.146.

⁷⁸ Vgl. Bilgeri, S. 157.

⁷⁹ *Lägel* oder *Legel* = kleineres, längliches Fass.

ausgeweitet haben, da dort ja nicht zwischen Veltliner und heimischem Wein unterschieden wird. 1686 schließlich klagt der Feldkircher Rat, dass der Seewein einreißt und der Stadt und Herrschaft Feldkirch daraus ein großer Schaden erwachse.⁸⁰ Von einem Verbot des Veltliner Weines ist in den Statuten freilich nichts zu lesen. Dies könnte den Schluss nahelegen, dass jenes Verbot erst nach deren Abfassung erlassen wurde. Andererseits scheint sich die Bevölkerung nicht sonderlich an diese Verbot gehalten zu haben, wie die obige Klage des Rats von 1686 vermuten lässt. Wie bereits erwähnt wird die Einfuhr von welschem Wein in den Statuten lediglich einer Meldepflicht an den Visierer unterstellt, was jedoch eher der Kontrolle über das Umgeld dienen dürfte, da es sich hierbei dezidiert um Schankwein handelt.

Weinpreis und Höhe des Umgeldes

Wie bereits erwähnt war es der Stadt Feldkirch seit 1464 allein vorbehalten, die für die Umgeldberechnung anzuwendenden Weinpreise festzulegen. Von welcher Bedeutung dies in jener Zeit war, in der der Weinbau in voller Blüte stand, zeigt die Tatsache, dass die Vertretung der Bürgerschaft in der Folge als „*Gemeinde, die den Wein hilft besteuern*“ und später als „*Weingemeinde*“ bezeichnet wurde.⁸¹ Die tatsächlichen Ausschankpreise konnten davon aber sehr wohl abweichen, wie jene Bestimmung in den Statuten schließen lassen, die verlangen, dass dem Visierer jeweils auch die Preise der ausgeschenkten Weine anzugeben seien. Bei einer strikten amtlichen Regelung des Weinpreises wäre dies hinfällig gewesen. Somit war die Festlegung des Weinpreises durch die Feldkircher Weingemeinde, die nicht nur für das Stadtgebiet, sondern auch für das Land Geltung hatte, Grundlage für die Weinbesteuerung und somit allein eine Festlegung des Steuersatzes, auf den die Stadt Anspruch hatte. Ansonsten finden sich in den Statuten keine weiteren Bestimmungen, die die Preisregelung des Weines betreffen.

Der Verfassung aus dem Mittelalter ist zu entnehmen, dass jemand, der „*geruefften*“ (also öffentlich ausgerufenen) Wein ankaufte und ausschenkte oder weiterverkaufte, dies nicht zu einem höheren Preis tun durfte als der, von dem er den Wein gekauft hatte.

⁸⁰ Vgl. Bilgeri, S. 282.

Weiters wird verlangt, „*das man öffentlich vor den lúten ald trinkern oder vor iren botten messen sol*“⁸². Beim Ausschicken musste also der Wein vor den Augen des Gastes oder des Dienstboten, der zum Weinholen geschickt worden war, gemessen werden. So wurde am ehesten gewährleistet, dass der Gast die bezahlte Menge auch tatsächlich ausgeschenkt bekam und andererseits der Wein auch nicht mit anderen Substanzen gestreckt bzw. vermischt wurde.

III.2. WIRTSCHAFT

III.2.1. Öffentliche Regelungen für die Wirtschaft

„Fürkauf“

Unter dem Begriff „Fürkauf“ ist der Kauf v.a. von Lebensmitteln, der über die eigene Bedarfsdeckung hinausgeht, und generell der Vorwegkauf zu verstehen. Diese spekulative Vor- und Aufkauferei, möglichst noch bevor die Waren auf den Markt kamen, wurde meist für den Zweck des Weiterverkaufs zu erhöhten Preisen getätigt, die sich dann aus der künstlich herbeigeführten Warenverknappung ergab. Das Fürkaufverbot zielte demnach einerseits auf die Vermeidung von Versorgungsengpässen für die Bevölkerung und andererseits auf die Ausschaltung des preistreibenden Zwischenhandels, der lebenswichtige Waren gerade für ärmere Bevölkerungsteile fast unerschwinglich machte. Solche Verbote sind aus vielen Städten schon aus dem Mittelalter bekannt.⁸³

Auch das Feldkircher Stadtrecht aus dem 14. Jahrhundert kennt eine Bestimmung, die das vorzeitige Kaufen von Lebensmitteln vor dem Läuten der Marktglocke, also dem offiziellen Marktbeginn verbietet. Dort heißt es: „*Wir habint och gesetzt, das niemant enkainerlayg aessigs gutz*⁸⁴ *an dem zinstag*⁸⁵ *und marktag kouffen sol, e das man die*

⁸¹ Vgl. ebd., S. 233.

⁸² Mone, S. 148.

⁸³ Vgl. Buck, S. 120 u. Kühnel, S. 29.

⁸⁴ Esswaren

⁸⁵ Dienstag

*marktloggen zu sant Niclus gelutet, aun win und brot und visch und flaisch; (...)*⁸⁶.

In dieselbe Richtung geht der erste Absatz der vorliegenden Statuten: Sowohl Kauf als auch Bestellung von Nahrungsmitteln, die über den Eigenbedarf hinaus gehen, sind hier ausdrücklich verboten. Erst gegen Ende der Marktzeit, wenn anzunehmen ist, dass sich die Stadtbevölkerung mit dem Nötigsten eingedeckt hat, darf der noch vorhandene Rest aufgekauft werden. Diese Bestimmung zielt also eindeutig auf die Sicherung der Grundversorgung zu erschwinglichen Preisen. Hervorgehoben werden dabei Schmalz und Käse. Dies scheinen besonders begehrte Spekulationsgüter gewesen zu sein. Da sie längere Zeit haltbar sind und einen hohen Nährwert besitzen, dürften sie sich besonders gut sowohl für Preisspekulationen als auch für die Vorrathaltung für Notzeiten geeignet haben und waren daher sehr begehrt.

Neben Schmalz und Käse werden auch Korn und Hafer speziell als Fürkaufsgüter genannt. Korn wurde seit der Fertigstellung des Rathauses in der Schmiedgasse 1493 in dessen Erdgeschoß gelagert und gelangte jeweils Dienstags und Mittwochs auf den Markt zum Verkauf.⁸⁷ Deshalb wird hier die Frist für das Verbot des Aufkaufens von Getreide bis Mittwochmittag verlängert. Danach ist das Kaufen über den Hausgebrauch hinaus zwar erlaubt, allerdings mit der Auflage, dass der Aufkäufer einem anderen, der noch kaufen möchte, diesem von der „auf den Fürkauf“ gekauften Ware um denselben Preis zu kaufen geben muss, wie er sie selbst erstanden hat - es geht also um die Aufrechterhaltung des regulären Preises an den Markttagen. Offen bleibt allerdings, ab welcher Menge ein Kauf als Fürkauf galt oder noch als Deckung des Eigenbedarfs durchging und ob es Essensrationen gab.

Öffentliche Schmalzwaage

In einem eigenen Absatz, überschrieben mit dem Titel „*Schmaltz, Käsß und Unschlitt wegen*“, geht es darum, dass jeder, der Schmalz, Käse oder Unschlitt (Talg, v.a. für Kerzen verwendet) auf den Markt bringen will, diese in der öffentlichen Schmalzwaage abwägen lassen muss, egal an wen verkauft wird. Für Unschlitt gilt, dass „*was ob einem*

⁸⁶ Mone, S. 153.

⁸⁷ Vgl. Somweber, Mühlen, Korn und Brot, S. 4.

*halben Centner*⁸⁸ ist“, in der Schmalzwaage gewogen werden muss. Dafür hatte die Stadt einen eigenen „Waagmeister“, der den Dienst an der Waage versah. Diese befand sich direkt in der Marktgasse, und zwar im Haus mit der heutigen Hausnummer 12, dem sogenannten „Wägerhaus“, mit dem lange Zeit auch eine Fischwaage verbunden war. 1436 wurde die „Fronwaage“ durch Herzog Friedrich IV. mitsamt den Einnahmen daraus der Stadt Feldkirch überlassen. Die Aufstellung einer solchen Waage kam einem in der Bevölkerung sicher schon länger vorhandenen Bedürfnis nach amtlich beglaubigter und somit gewährleisteter Gewichtsmessung nach.⁸⁹ In der mittelalterlichen Stadtverfassung ist diesem Thema ein eigener Artikel gewidmet, der „durch besunder notdurfft uffgesetzt“ wurde, wie es dort zu Beginn heißt. Es wird darin gefordert, „das menglich recht mess und recht gewaeg hie sol haben an allen dingen, dú man misset alder wigt.“ Wer dies nicht einhalte oder falsche Gewichte verwende, der solle dafür entweder 10 Pfund Pfennige als Strafe an die Stadt bezahlen oder seine Hand verlieren.⁹⁰ Die Schärfe der Strafe - einerseits der relativ hohe Geldbetrag und andererseits das Abhauen der Hand, was eine beträchtliche Arbeitsbeeinträchtigung und natürlich einen Ehrverlust bedeutete - lässt erkennen, dass damit eine hohe Abschreckung bezweckt werden sollte, um das Problem in den Griff zu bekommen.

Bei der großen Brandkatastrophe von 1697 wurde das Waaghaus zerstört, weshalb die Schmalzwaage sich nun „in des Juli Cabalzar-Haus“ befindet, wie es im Brandprotokoll von 1697 heißt. Zuerst müsse man Rathaus, Katzenturm und Gymnasium neu aufbauen, die Kaplaneihäuser und die Schmalzwaage seien dagegen nicht so dringend, heißt es dort weiter. Erst 1777 wird die Waage wieder mit Platz im Wägerhaus erwähnt.⁹¹ Wann genau sie dorthin zurückgekehrt ist, ist allerdings ungewiss.

Die Waage wurde von der Stadt an den Waagmeister verpachtet, der für das Abwägen jeweils ein kleines „Waaggeld“ einhob. Wiederum geht es also um die Sicherung städtischer Abgaben. Andererseits ist mit dem Waagzwang ganz klar auch die Gewährleistung von Gewicht und Preis für den Käufer verbunden.

⁸⁸ 1 Zentner = 100 Pfund á 0,462 Kilogramm = 46,2 Kilogramm; vgl. Rottleuthner, S. 92 u. 95.

⁸⁹ Vgl. Rottleuthner; S. 117f.

⁹⁰ Mone, S. 154.

Niederlagsstätten

a) Kaufhaus:

Überschrieben mit dem Titel „*Von Stachel, Eisen und anderen Kauffmannsgueth*“ widmen die Statuten dem städtischen Kaufhaus einige Zeilen. Ausschließlich hier sollen demzufolge die Handelswaren auf ihrem Transit durch Feldkirch abgeladen werden und nicht etwa in Privathäusern, damit Zoll und Hausgeld, „*wie sich gebührt*“, auch tatsächlich bezahlt würden. Ansonsten wird eine nicht genau festgesetzte hohe Strafe angedroht.

Diese Bestimmung betrifft also den Warentransit durch Feldkirch, das ja als Schnittstelle des Verkehrs von Norden nach Süden und von Osten nach Westen eine besondere Bedeutung hatte. Während über die Ost-West-Route vom Arlberg und vom Fernpass her generell eher Gebrauchsgüter für den kleinen Mann transportiert wurden wie vorwiegend Salz und Schmalz, aber auch Hanf, Wein, Wetzsteine und dergleichen, so gelangten auf der Nord-Süd-Strecke, wenn man von Schmalz- und Weinlieferungen absieht, die hier ebenso wie dort unterwegs waren, hauptsächlich Luxuswaren ins Land. Dazu gehörten Gold und Silber, Seide, Samt, Damast und Leinwand, Zucker, Safran, Orangen und andere Früchte und Gewürze, Öl, Felle, etc. Der Nord-Süd-Transitroute kam dabei eine wesentlich größere Bedeutung zu als der Ost-West-Strecke, die außer für den Salz- und Schmalzhandel mit Tirol relativ schlecht frequentiert wurde (Schmalz wurde von Vorarlberg nach Hall und Salz von Hall nach Vorarlberg und in die Schweiz geführt).⁹² Die Fernpassroute wurde dabei wesentlich öfter in Anspruch genommen als die Arlbergstrecke. Dafür waren einerseits der schlechte Zustand und die rauen Verhältnisse über den unwegsamen Arbergpass verantwortlich, der erst 1824 mit einer Kunststraße ausgebaut wurde, und andererseits wohl auch das abflauende Interesse der Habsburger an einer guten Verbindung in den Westen, nachdem sie ihre schweizerischen Besitzungen endgültig verloren hatten.⁹³

⁹¹ Vgl. Vallaster, Marktgasse, S. 26f. u. 45f.

⁹² Vgl. Tiefenthaler, Feldkirch und sein Verkehr, S. 52 u. 54.

⁹³ Vgl. ebd., S. 48f.

So profitierte Feldkirch also weit mehr aus dem Nord-Süd-Verkehr, der von Bregenz über Feldkirch nach Chur und weiter über die Graubündner Pässe führte. Auf dieser Strecke hatte sich im ausgehenden Mittelalter der sogenannte Rodverkehr (Rod = Reihenfolge) als Transportsystem entwickelt: Hatte im Mittelalter ein Kaufmann in der Regel selbst seine Warentransporte begleitet, so musste er mit der Zunahme des Großhandels diese einem Spediteur übergeben, der die Waren berufsmäßig und auf eigene Rechnung und Verantwortung beförderte. Die Spediteure wiederum bedienten sich untergeordneter Fuhrleute, welche die Waren jeweils auf einer ihnen genau zugeteilten Strecke zwischen den einzelnen Gemeinden und nach streng festgelegter Reihenfolge (daher auch der Name „Rod“-Verkehr) transportierten. Dazwischen mussten die Waren immer wieder ab- bzw. umgeladen werden für den nächsten Fuhrmann (ausgenommen davon waren lediglich spezielle Güter, die nur von mit eigenen Privilegien ausgestatteten sogenannten „Strackfuhrleuten“ im Direktverkehr ohne Abladen transportiert werden durften). Zu diesem Zweck waren an bestimmten Orten auf der Strecke Warenniederlagen stationiert. Mit dem Benutzungszwang erlangten diese Niederlagsstätten, die als Aufbewahrungs- und Schutzort für die Waren dienten, zentrale Bedeutung im Gütertransit.⁹⁴

Bei dem in den Feldkircher Statuten genannten „Kaufhaus“ handelt es sich um eine solche Niederlagsstätte, auch als „Zuschg“ bezeichnet (leitet sich von „sosta“ = Ruhe ab)⁹⁵. Im Stadtrecht von 1399 wird noch nichts von einer solchen Warenniederlage erwähnt. Eine „Zuschg“ zu errichten wurde in Feldkirch allerdings schon zu jener Zeit in Betracht gezogen, als nämlich Herzog Leopold IV. von Österreich den Bürgern der „*statt Veltkilch ain zuschg ze machent und ze buwent*“ gestattete.⁹⁶ Dies wurde jedoch erst nach 1436 tatsächlich in Angriff genommen, als Herzog Friedrich die Erlaubnis seines Bruders für die Stadt in einer Urkunde erneuerte. Jedenfalls taucht die mutmaßliche Zuschg in einer Urkunde von 1459, die jedoch nur noch als Abschrift im Urbar des Bettelsäckels von 1560 erhalten ist, als „*gast*“ in der Neustadt auf. Mit „*gast*“ ist wohl eine Verballhornung von „*sust*“ gemeint, das sich vom italienischen „*sosta*“ ableitet und ebenfalls eine Bezeichnung für ein Lagerhaus darstellt. Diese Zuschg dürfte beim Brand von 1460 zerstört worden sein. In der Zwischenzeit wurde die Niederlagsstätte im

⁹⁴ Vgl. Biedermann, S. 58 u. 64 u. Tiefenthaler, Feldkirch und sein Verkehr, S. 54.

⁹⁵ Vgl. Benvenuti, S. 122.

⁹⁶ Liener, S. 124.

heutigen Rathaus untergebracht, welches „*yetz das koffhus*“ sei, wie aus dem Briefregister der Pfarrpründe St. Nikolaus von 1490 zu entnehmen ist. Im 18. Jahrhundert wurde das nunmehrige Rathaus im Erdgeschoss noch als Kornhalle und im oberen Stock als Auslage für die Tuchhändler genutzt. Das eigentliche Kaufhaus aber befand sich inzwischen wieder direkt in der Neustadt. Wann genau die „Zuschg“ zu ihrem ursprünglichen Platz zurückgekehrt war, ist jedoch nicht bekannt.⁹⁷

Dem Kaufhaus stand ein Hausmeister vor, der für die ordentliche Aufbewahrung und Übernahme der Waren verantwortlich war. Die Öffnungszeiten des Kaufhauses waren fest geregelt und auch sonst galten strengste Richtlinien für den Betrieb der Niederlage. Dies war notwendig, um die gelagerten Waren vor Diebstahl oder Beschädigung zu schützen, was bei dem ständigen Kommen und Gehen von Säumern, Fuhrleuten, ihren Tieren und nicht zuletzt dem Personal der Zuschg leicht passieren konnte. Dafür haftete in der Regel der Hausmeister, sofern es in seinem Verantwortungsbereich lag.⁹⁸ Er war auch verantwortlich für die richtige Einhaltung der Reihenfolge im Rodverkehr und die Auszahlung der Fuhrlöhne. Er war zu einer genauen Buchführung über Eingänge und Ausgaben verpflichtet und musste dem Magistrat, von dem er bestellt wurde, darüber Rechenschaft ablegen.⁹⁹ Als Entgelt für die Lagerung und die Haftung der übernommenen Waren sowie für die Instandhaltung der Niederlagsstätte wurde vom Hausmeister das Hausgeld eingehoben, von dem in den Statuten die Rede ist.¹⁰⁰ Ebenso musste dort der Zoll für die Transportgüter bezahlt werden, wie in den Statuten erwähnt wird, der natürlich eine wichtige Einnahmequelle war. Der Zollinhaber war somit auch für die Erhaltung der Straßen und Brücken in seinem Bereich verantwortlich. Dabei ist festzuhalten, dass es sich in dieser Zeit noch nicht um Grenzzölle, sondern um Binnenzölle handelte, die beim Passieren von bestimmten Punkten wie Brücken, Pässen, Städten, etc. entrichtet werden mussten. Die zu bezahlende Summe richtete sich dabei nach den mitgeführten Waren. Die für die jeweiligen Transportartikel vorgesehenen Zolltarife wurden auf sogenannten Zolltafeln festgehalten, die ab dem 17. Jahrhundert für Feldkirch belegt sind, aber schon früher existierten.¹⁰¹ Ab der zweiten Hälfte des 18.

⁹⁷ Vgl. Bilgeri, S. 243.

⁹⁸ Vgl. Benvenuti, S. 123 u. 126.

⁹⁹ Vgl. Biedermann, S. 60 u. 62.

¹⁰⁰ Vgl. Benvenuti, S. 123..

¹⁰¹ Vgl. Tiefenthaler, Feldkirch und sein Verkehr, S. 52f.

Jahrhunderts wurde der Übergang von Weg- zu Grenzzöllen eingeleitet, womit in Zukunft auch der Staat für die Erhaltung der Haupthandelsstraßen zuständig war.¹⁰²

Die Hauptverkehrsrouten für den Rodverkehr war, wie bereits erwähnt, die Nord-Südroute vom Bodensee dem Rhein entlang nach Chur und weiter nach Italien, wobei es eine linksrheinische und eine rechtsrheinische Route gab. Letztere berührte Feldkirch, von wo die Rod weiter über Maienfeld nach Chur führte. Bezeichnend für den Rodverkehr war, wie bereits erwähnt, die strenge Einhaltung der Strecken zwischen den einzelnen Gemeinden und die Reihenfolge der jeweils sich abwechselnden Fuhrleute vor Ort, die die Weiterbeförderung der Waren bewerkstelligten. Mit dieser Problematik befasst sich auch das alte Feldkircher Stadtrecht, indem es betont, dass jeder Fuhrmann, der für die Rod arbeitete, gleichermaßen der festgelegten „Rod“ entsprechend eingeteilt werden sollte, egal ob er arm oder reich sei: *„Wir habint och gesetzt, was kouffmanschaft hie durch das land fert, die sol der tailler hie ze Veltkilch glich tailen ainem furman als dem andern under den burgern, die waegen hie hand, dem armen als dem richen, je als du rod der fert denn an in gaut, es sygint wolballen, kupfer ald aendru koffmanschaft.“*¹⁰³ Der hier erwähnte „Teiler“ hatte die Aufgabe, die Waren den Fuhrleuten zuzuteilen und jeweils die Mengen, die sie befördern sollten, zu bestimmen. Seine Funktion entsprach praktisch der eines Hausmeisters¹⁰⁴, wie sie oben bereits beschrieben wurde, wobei von einem Kaufhaus in Feldkirch aus dieser Zeit noch nichts bekannt ist. Um die Beförderung der Waren scheint unter den Fuhrleuten jedenfalls ein großer Konkurrenzkampf bestanden zu haben, wie aus dem folgenden Absatz des Stadtrechts zu entnehmen ist: Hier wird für den Fall, dass ein Fuhrmann einem anderen dessen Transport unrechtmäßig vorwegnimmt, d.h. die Rod nicht einhält, bestimmt, dass er seinen Fuhrlohn an diesen verliert.¹⁰⁵

Dass es in dem vorliegenden Statutum ausdrücklich verboten wird, die Waren *„in kheines Burger noch Hindersäsßen Hauß“* abzuladen, hat den Hintergrund, dass die Feldkircher Kaufleute früher nach alter Gewohnheit ihre Güter durchaus in Bürgerhäusern, meist ihren eigenen abladen, wie noch 1651 festgestellt wurde.¹⁰⁶ Und an

¹⁰² Vgl. Leipold-Schneider, Vorarlbergs Wirtschaft, S. 16.

¹⁰³ Mone, S. 145.

¹⁰⁴ Vgl. Biedermann, S. 58f.

¹⁰⁵ Mone, S. 145f.

¹⁰⁶ Vgl. Bilgeri, S. 243.

dieser Praxis dürften sich wohl auch fremde Kaufleute außerhalb der Rod beteiligt haben, die sich durch das Unterstellen ihrer Waren in Privat- oder Wirtshäusern immerhin das Lagergeld im Kaufhaus ersparen konnten. Doch im Jahre 1685 setzte die Stadt Feldkirch fest, dass sämtliche fremden Händler ihre Waren in der dafür vorgesehenen Zuschg abladen und das entsprechende Hausgeld bezahlen mussten. Davon ausgenommen sollten nur solche Waren sein, die direkt am Markttag, dem Dienstag, ankamen und für den Wochenmarkt bestimmt waren.¹⁰⁷

b) Salzhaus

Um eine spezielle Niederlagsstätte handelte es sich beim Salzhaus, das in den Statuten als nächstes genannt wird: Die Lagerung von Salz „in den Häusern“ wird sowohl den Säumern als auch Anderen verboten, stattdessen solle es im „*ordentlichen Salzhaus*“ abgelegt werden. Bei Zuwiderhandeln drohe eine Strafe von fünf Pfund Pfennig.

Jegliches Salz, das nicht für den normalen Hausgebrauch bestimmt war, also in erster Linie Handelsgut war, musste somit im Salzhaus gelagert bzw. niedergelegt werden. Bei diesem Salzhaus handelte es sich, ähnlich wie beim Kaufhaus, um eine Legstätte, aber eben ausschließlich für Salz. Dies galt in erster Linie für die Säumer, die auf ihrem Haupttransportweg von Hall über den Arlberg die Stadt Feldkirch passierten, aber auch für alle Anderen, Fremde und Einheimische, die größere Mengen Salz erwarben. Indem sie diese unter der Hand weiterverkauften, umgingen sie oft die vorgeschriebene Abgabe an den Salzmeister, das sogenannte Hausgeld. Da solcher „Fürkauf“ zu Lasten der Stadtkassa ging, war er strengstens verboten. In dieselbe Richtung geht auch das Verbot in den vorliegenden Statuten: Jegliche Lagerung von Salz in Privathäusern war untersagt, da dies einen Einnahmenverlust für das Salzhaus bedeutete.

Im mittelalterlichen Stadtrecht findet das Thema Salz keine Erwähnung, obwohl schon zu dieser Zeit eine Salzlegstätte in Feldkirch existierte. Das Salzhaus befand sich direkt beim Churertor, das in der Folge auch Salztor genannt wurde. Es wurde 1387 nach dem Abbruch der alten Salzlegstätte, über die kaum etwas bekannt ist, gebaut, da auf Grund

¹⁰⁷ Vgl. Biedermann, S. 75.

des Zollvertrags von 1372 mit Chur der Salzhandel mit Graubünden einen Aufschwung erlebte und mehr Platz für die Salzlagerung benötigt wurde. Es befand sich zunächst im Besitz des jeweiligen Landesherrn und wurde 1507 der Feldkircher Stadtgemeinde von Maximilian I. „*mitsamt allen obrigkaiten und gerechtigkeiten*“ gegen eine jährliche Entrichtung von 8 Pfund Pfennig Zins geschenkt. Die somit erlangte Berechtigung der Stadt, Zins auf gelagertes Salz verlangen zu dürfen, trug nicht unwesentlich zum wirtschaftlichen Aufschwung Feldkirchs bei. In der Folge stieg Feldkirch allmählich zum Mittelpunkt des Salzhandels mit der südöstlichen Eidgenossenschaft und dem Großteil Vorarlbergs auf.¹⁰⁸

Der Salzverschleiß der Stadt Feldkirch war in der Salzordnung von 1667 geregelt, die bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts in Kraft blieb. Sie sah vor, dass das städtische Salzhaus von einem auf eine bestimmte Zeit bestellten Salzmeister bewirtschaftet und verwaltet wurde. Er betrieb im Namen der Stadt den Salzhandel und zog das Hausgeld ein, das für das Ablegen des Salzes im Salzhaus bezahlt werden musste. Er hatte das Monopol auf den Salzhandel, kaufte mit dem ihm von der Stadt zur Verfügung gestellten Geld Salz ein und verkaufte es an bestimmten Tagen zu festgelegten Tageszeiten einerseits an die Bürger und Einwohner Feldkirchs für deren Hausgebrauch, andererseits an fremde Händler zum Weiterverkauf. Um dabei dem bereits erwähnten „Fürkauf“ entgegenzuwirken, galt die Bestimmung, dass niemand, weder Bürger noch Fremder, am Markt erstandenes Salz auf demselben Markt weiterverkaufen durfte, sondern es entweder wegführen oder bis zum nächsten Markttag im Salzhaus ablegen musste.¹⁰⁹

Stadtmühle

Die Bestimmungen hierzu betonen die Monopolstellung der städtischen Kornmühle: Es darf demnach in keiner anderen Mühle als in dieser Korn gemahlen werden. Auch das Schicken von Angehörigen oder sonstigen Bekannten zum Mahlen in auswärtige Mühlen wird ausdrücklich verboten - nicht nur für die Bewohner der Stadt, sondern

¹⁰⁸ Vgl. Liener, S. 140f.

¹⁰⁹ Vgl. ebd., S. 148ff.

auch für die Ausbürger! - , ebenso das Einführen von auswärts gemahlenem Mehl. Beim Übertreten eines dieser Verbote droht jeweils eine Strafe von fünf Pfund Pfennig.

Erste Spuren der erwähnten Stadtmühle, die sich im Süden der Stadt beim Mühlen- bzw. Leonhardstor befand, führen zurück in die Gründungszeit des Johanniterhauses, in dessen Gründungsurkunde von 1218 von einer „*Mühle bei der Stadt zwischen beiden Felsen*“ die Rede ist, die Hugo I. von Montfort den Johannitern schenkte. Diese „Herrenmühle“, wie sie auch genannt wurde, blieb bis 1366 in deren Besitz und ging dann in die Hände der Habsburger über, wo sie auch bis 1830 blieb. Kaiser Maximilian I. belehnte damit die Stadt im Jahre 1495 gegen einen jährlichen Zins verbunden mit dem Wasserbenützungrecht vom hohen Wuhr bis zur Heiligkreuzbrücke, den Fischfang ausgenommen.¹¹⁰ Im Stadtrecht von 1399 jedoch finden weder die Mühle noch allgemeine Bestimmungen das Mahlen betreffend Erwähnung.

Bemerkenswert ist allerdings, dass in diesem Absatz der Statuten, der mit „*Vom Mahlen*“ betitelt ist, die zweite Getreidemühle in Feldkirch, die es vor dem Churertor bis 1778 gab, keinerlei Erwähnung findet. Die sogenannte Spitalsmühle, auch Riesmühle genannt (nach einem alten Flurnamen dieser Gegend), war offensichtlich für die Insaßen des Spitals und für die Pfründner bestimmt und wurde 1363 erstmals erwähnt¹¹¹. Möglicherweise war zum Zeitpunkt der Abfassung der Statuten diese Mühle schon in einem so schlechten Zustand, dass ihre Bedeutung ohnehin vernachlässigbar erschien. Jedenfalls wurde sie 1778 wegen Zerfalls ganz abgebrochen und an ihrer Stelle eine Schmiede errichtet.¹¹²

Die Verantwortung für die Stadtmühle und deren Aufsicht oblag dem vom Stadtrat bestellten und vereidigten Mühlenmeister. Ihm unterstand ein Müller, welcher sich meist von auswärts kommend um diese Stelle bewarb und seinerseits wiederum das Recht hatte, Knechte für die Mühle aufzunehmen. Er erhielt eine sogenannte „Bestallung“, in der seine Rechte und Pflichten vom Stadtrat festgehalten wurden. Das Geld aus dem Verkauf des Mehls musste er dem Mühlenmeister übergeben. Der Müller

¹¹⁰ Vgl. Ausstellungskatalog 750 Jahre Stadt Feldkirch, S. 32.

¹¹¹ Vgl. Somweber, Städtebuch, S.130.

¹¹² Vgl. Somweber, Mühlen, Korn und Brot, S. 1.

selbst wurde von der Stadt mit einem fixen Lohn für seine Arbeit und den Aufwand bezahlt.¹¹³

III.2.2. Geldgeschäfte

Wucher

Als Anlass für die Wucherbestimmungen in den Statuten wird im ersten Satz genannt, dass „*falscher Wucher und Fürkauf*“ allzusehr eingerissen seien. „*Von einhundert Gulden Hauptgut*“ seien künftig nur „*fünf Gulden Zins und Interehse zu nehmen*“ erlaubt. Darüber hätten die Stadträte, deren Verwandte und der Stadtschreiber v.a. beim Beiwohnen von „*Inventieren und Theilungen*“ besonders zu wachen und Übertretungen anzuzeigen.

Der hier erlaubte Zinssatz von fünf Prozent entsprach der Regel und war praktisch im ganzen Reich üblich. Das im Mittelalter herrschende Zinsverbot auf Darlehen für Christen wurde schon zu Beginn der Neuzeit aufgeweicht durch die Wirtschaftsgesetzgebung der Reichspolizeiordnungen des 16. Jahrhunderts, in denen der Höchstzinssatz bei Rentenkäufen (die ja keine Darlehen und deshalb erlaubt waren) auf fünf Prozent festgelegt wurde, was praktisch eine gesetzliche Regelung des Zinsfußes bedeutete. Für die vom kanonischen Zinsverbot ausgenommenen Kreditgeschäfte der Juden wurde 1577 derselbe Höchstzinssatz bestimmt. 1654 schließlich wurde - zunächst als Zeitgesetz aufgrund der wirtschaftlichen Notlage vieler Schuldner aus dem dreißigjährigen Krieg gedacht, dann aber in weiten Teilen des Reichs beibehalten - der Zinssatz sowohl bei Rentenkäufen als auch bei Darlehen generell auf fünf Prozent festgelegt.¹¹⁴ Dieser Zinssatz scheint auch in fast allen Schuldbriefen auf, die im Vorarlberger Landesarchiv verwahrt werden. Die Zinszahlungen waren meist auf Martini (11. November) fällig, wurden aber oft erst um Weihnachten, Lichtmess (2. Februar) oder gar erst auf Georgi (23. April) geleistet.¹¹⁵

¹¹³ Vgl. ebd., S. 1.

¹¹⁴ Vgl. Handwörterbuch zur dt. Rechtsgeschichte, Bd. 5, Sp. 1710.

¹¹⁵ Vgl. Tiefenthaler, Schulden und Wucher, S. 194.

Weiters wird in den Statuten der Wucher beim Verkauf oder Tausch von Naturalien verboten, das heißt das Verlangen von überhöhten Preisen „*wider die Billigkeit*“. Namentlich angeführt werden Getreide sowie „*Nürnbergische*“ und „*Franckfurtische*“. Bei Letzteren handelt es sich wohl um spezielle Bratwurstarten, die unter diesen Namen bekannt waren.¹¹⁶

Handel- und Gewerbetreibende werden angehalten, ausstehende Zahlungen ordentlich mit Preis und Datum versehen in ihre Schuldbücher einzutragen. So war doch zumindest eine gewisse Überprüfbarkeit bei eventuellen Streitigkeiten um Zahlungsrückstände gewährleistet. Interessant in diesem Zusammenhang ist die ausdrückliche Erwähnung von „*Mann und Weibspersohnen*“ als Geschäftsleute: Frauen waren also offensichtlich durchaus nennenswert als selbständige Handel- oder Gewerbetreibende tätig, wenn auch in weitaus geringerer Zahl als Männer.

Angesprochen werden in einem weiteren Absatz Rentenkäufe mit Naturalzins, die hauptsächlich mit Weizen, Schmalz und Käse, aber auch Wein u.a. abgeschlossen wurden. Sie „*aufzurichten*“ wird strikt verboten, ja wer dies trotzdem tue, „*daryber aber die Rechtigkeit nit erkent*“, der wird sogar als Verbrecher bezeichnet, der von Stadtmann und Rat bestraft werden müsse.

Weiters wird in den darauf folgenden Zeilen das Monopol der Stadt auf das Abfassen von schriftlichen Rechtsgeschäften jeder Art durch den Stadtschreiber und deren Besiegelung durch den Stadtmann festgehalten. Verträge, die diese Kriterien nicht erfüllten, seien vor Gericht nicht rechtskräftig und würden dort nicht als solche anerkannt. Des weiteren dürften weder vom Stadtmann noch anderen Schreiben mit Siegel beglaubigt werden, die nicht ausschließlich vom Stadtschreiber persönlich zu Papier gebracht worden seien. Keine Erwähnung finden in dieser Passage allerdings Notare, die es im Feldkirch des 18. Jahrhunderts durchaus schon gab, die sich aber in der Regel nur Vermögende leisten konnten.¹¹⁷

¹¹⁶ Vgl. Fischer, Bd. II, Sp.1697 u. Bd. IV, Sp. 2087.

¹¹⁷ Vgl. Vallaster, Beiträge, S. 291.

Pfandbestimmungen

Grundsätzlich stellte ein Pfand eine Sicherheit für einen Kredit dar, das der Schuldner dem Gläubiger so lange überließ, bis die Schuld zurückgezahlt war. Andererseits konnte ein Pfand auch zwangsweise vom Schuldner gefordert werden, wenn er seine Schuld nicht bezahlen konnte, um damit den Gläubiger zufriedenzustellen. In diesem Fall wurde das Pfand nach gerichtlicher Bestätigung des Anspruchs vom Gericht dem Gläubiger übereignet. Im alten Stadtrecht von Feldkirch ist in diesem Zusammenhang immer wieder von „*des gerichtz botten*“ die Rede, der das Pfand zu besorgen hatte und der in dieser Sache wohl nicht immer freundlich empfangen wurde, wie z.B. ein eigener Paragraph im Stadtrecht vermuten lässt: Darin wird der Gerichtsbote ermächtigt, sich notfalls gewaltsam durch Aufbrechen des Türschlosses Zutritt ins Haus des zu Pfändenden zu verschaffen, falls dieser ihn nicht freiwillig gewähre und auch den Schlüssel nicht herausgebe.¹¹⁸

Bei den hier zu behandelnden Pfandbestimmungen geht es zunächst nur um bewegliches Gut. Das Stadtrecht spricht von „*guten ungevârlichen*¹¹⁹ *varenden pfanden*“, die man allein verpfänden solle. Käme es aber vor, dass jemandem „*boesi gevarlichu pfand*“ gegeben würden, „*so mag ers tragen fur den amman; erkent sich der ald ainer oder zwen des rates, das du pfand gevârlich sind und boes, so sol im des geritz bott aendru gutu pfand geben, wâ ers im zaigt, die denn des sind, der im verpfenden sol*“¹²⁰. Was genau als gutes oder schlechtes Pfand galt, wird nicht genauer erläutert. Zum fahrenden Gut zählte grundsätzlich alles, was nicht fest mit dem Boden verbunden war, was also von einem Ort zum anderen transportiert werden konnte. Auch Tiere gehörten dazu, die allgemein auch als „fressendes“ oder „blutiges Pfand“ bezeichnet wurden. Tiere scheinen jedoch keine allzu begehrten Pfandobjekte gewesen zu sein, was aus überlieferten Sprichwörtern wie „*Auf ein fressendes Pfand muss man nicht leihen*“ oder „*Ein Pfand, das frisst, bös zu nennen ist*“ zu schließen ist.¹²¹

Wurde nun einem Gläubiger ein Pfand übermittelt, so sah das Stadtrecht vor, und zwar unter Berufung auf altes Gewohnheitsrecht der Stadt Feldkirch, dass dieser das Pfand sieben Tage behalten und dann den Stadtammann davon in Kenntnis setzen soll und ihm

¹¹⁸ Vgl. Mone, S. 159.

¹¹⁹ *Gefaerlich* = hinterlistig, verfänglich; vgl. Lexer, S. 69.

¹²⁰ Mone, S. 161f.

das Pfand „*verdingen sol mit 2 D., und es darnach an dem achtenden tag uff die gantt*¹²² *schikken, ob er wil, und es da offentlich lassen ganten und verkouffen nach der gantt recht.*“¹²³. Für die nun folgende Versteigerung galten ganz bestimmte Regeln, die ausführlich im Stadtrecht dargelegt sind, die an dieser Stelle zu behandeln aber zu weit führen würde.

In den Statuten wird diesen alten Bestimmungen nicht viel hinzugefügt. Lediglich die Maßnahmen beim Verweigern der Pfandherausgabe werden aktualisiert, wie folgt, überschrieben mit „*Pfandt versagen*“:

Wer einem Gläubiger in der Schuld steht, wobei es sich „*umb eine richtige Schuld*“ handelt, und diese nicht zurückerstattet und deshalb ein Pfand leisten muss, der muss dieses dem „*Bitel*“ (Gerichtsbote) auf dessen Verlangen hin aushändigen. Tut er dies nicht, „*versagt*“ er ihm also das Pfand, so muss er den genannten Betrag als Strafgeld bezahlen. Die Bezeichnung „*richtige Schuld*“ meint wohl eine Schuld, die als rechtmäßig entweder vom Schuldner oder vom Gericht anerkannt wurde, was als Voraussetzung für eine Pfändung notwendig war.¹²⁴

Schon im alten Stadtrecht wird das Pfandversagen ausführlich behandelt. Da heißt es: „*Wer och dem andern ain pfand setzt oder mit dem rechten daruff gewyset wirt, entwert*¹²⁵ *er in des selben pfandes aun recht, der sol das bessren der statt mit 10 Pfd. D.*“¹²⁶. Wer bei einer Pfandforderung des Gerichtsboten das Pfand „*fraevelich wert*¹²⁷ *mit red ald mit werchen*“, der muss dafür sowohl dem Stadttammann als auch der Stadtkassa und dem Kläger Strafgeld bezahlen.¹²⁸

Im zweiten Absatz zu diesem Thema mit dem Titel „*Pfandt herausgeben*“ geht es offensichtlich um das Herausfordern des Pfandes von der anderen Seite: Wenn der Gerichtsbote die rechtmäßige Rückgabe des versetzten Pfandes vom Gläubiger verlangt,

¹²¹ Vgl. Handwörterbuch zur dt. Rechtsgeschichte, Bd. 3, Sp. 1673.

¹²² *Gant* = gerichtliche Versteigerung; vgl. Lexer, S. 53.

¹²³ Mone, S. 162.

¹²⁴ Vgl. Handwörterbuch zur dt. Rechtsgeschichte, Bd. 3, Sp. 1699.

¹²⁵ *Entwern* = abschlagen, nicht gewähren; vgl. Lexer, S. 42.

¹²⁶ Mone, S. 140.

¹²⁷ *Wern* = schützen, verteidigen; vgl. Lexer, S. 315.

¹²⁸ Mone, S. 140.

hat dieser der Aufforderung nachzukommen, und zwar ohne „*Fürworth zue gebrauchen*“, also ohne Widerstand zu leisten. Wird dem nicht Folge geleistet, so wird dieselbe Strafgeldzahlung verlangt wie oben.

Einige Seiten später kommt in den Statuten noch einmal das Thema Pfand zur Sprache, diesmal allerdings in einem etwas anderen Zusammenhang. Es geht hier darum, dass ein verpfändetes Gut vom Pfandnehmer nicht weiter an einen Dritten als „*ledig und loß*“, d.h. so als wäre es bereits sein lastenfreies Eigentum, eingesetzt oder verschrieben werden darf.

III.3. GERICHTSWESEN

III.3.1. Feldkirchs Gerichtshoheit

In den Statuten wird die althergebrachte Gerichtshoheit Feldkirchs besonders betont: Wer als Feldkircher Bürger vor ein auswärtiges Gericht geladen werde, habe dies unverzüglich dem Stadtammann oder Stadtschreiber zu melden. Die Androhung der Gefängnisstrafe oder einer schweren Geldstrafe bei Unterlassung dieser Anordnung weist darauf hin, welch hohen Stellenwert die Bewahrung und Einhaltung der Gerichtshoheit für die Stadt hatte. Sollte es trotz ausdrücklichen Verbots in den Statuten dennoch vorkommen, dass ein Bürger einen anderen Bürger auf ein Landgericht lade, so müsse er seine Klage auf den Befehl des Stadtammanns hin, der ja laut obiger Vorschrift vom Geladenen darüber in Kenntnis gesetzt werden muss, unter Androhung des Verlusts des Bürgerrechts zurückziehen und den Rechtsstreit entweder vor dem Stadtgericht oder, falls es sich um einen Ausbürger handle, vor dessen Gericht austragen. Falls andererseits ein Bürger, der trotz der immer wieder betonten Gerichtshoheit Feldkirchs auf ein anderes Landgericht geladen werde, dies entgegen dem ausdrücklichen Erlass der Stadt nicht dem Ammann melde, habe er für die entstandenen Kosten (möglicherweise durch die Intervention des Ammanns, die

Überstellung, etc. für die Stadt entstanden) selbst aufzukommen. Gleichzeitig müsse der Kläger seine Klage vor dem nicht zuständigen Landgericht fallenlassen und „mit Recht“ (d.h. vor dem zuständigen Gericht, d.i. das Stadtgericht) Anklage erheben. Abschließend wird die Anzeigepflicht jedes vor Gericht Geladenen noch einmal betont. Dass es sich dabei um Ladungen vor auswärtige Gerichte handelt, erklärt sich daraus, dass der Stadtmann in seiner Funktion als Stadtrichter über die erhobenen Klagen vor dem hiesigen Gericht ja ohnehin Bescheid wusste. Somit war er in der Regel über alle anhängigen Klagen über Feldkircher informiert und konnte die Einhaltung der städtischen Gerichtshoheit genau überwachen, um bei Verletzung derselben sofort einzuschreiten.

Als Richter fungierte der jeweilige Stadtmann in Felkdirch seit dem 16. Jahrhundert. Während im 15. Jahrhundert der Blutbann noch einem eigens aus dem Stadtrat erwählten Stadtrichter vom Landesherrn auf Lebenszeit verliehen wurde, übte später der gewählte Stadtmann jeweils auch das Richteramt aus, nachdem Kaiser Maximilian 1498 dies der Feldkircher Bürgerschaft auf deren Bitte hin gestattet hatte.¹²⁹

Die Eigenständigkeit der Stadt gegenüber dem Landgericht Müsinen-Rankweil und allen anderen Hof- und Landgerichten wurde 1379 von König Wenzel gewährt.¹³⁰ Dies bedeutete für die Bürger, dass sie nun nicht mehr von fremden Gerichten belangt werden konnten, für sie war nur noch jenes Gericht zuständig, in dem sie ansäßig oder schuldig geworden waren. Sie durften nur nach dem in der Stadt geltenden Recht gerichtet werden. König Ruprecht bestätigte die Gerichtshoheit nochmals im Jahre 1404.¹³¹

Beschnitten wurden die gerichtlichen Freiheiten kurzzeitig von der Toggenburger Herrschaft, als Graf Friedrich von Toggenburg 1417 der Stadt u.a. die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit verbot.¹³² 1436 aber bekräftigte Friedrich von Tirol die Privilegien Feldkirchs aufs Neue. Da Feldkircher Bürger aber offensichtlich trotzdem immer wieder vor auswärtige Gerichte zitiert wurden, ließen sich Ammann und Rat der Stadt ihre Privilegien diesbezüglich von König Friedrich III. in einer Urkunde von 1442

¹²⁹ Vgl. Bauer, S. 107.

¹³⁰ Vgl. Ulmer/Getzner, Bd. I, S. 85.

¹³¹ Vgl. Fiel, S. 28 u. 46.

¹³² Vgl. Bauer, S. 106.

neuerlich bestätigen.¹³³ Wie sehr Feldkirch um die Aufrechterhaltung seiner Gerichtsfreiheiten bemüht war, zeigt sich darin, dass es sich in der Folge noch mehrmals - nämlich 1459, 1488 und 1587 - vom jeweiligen Kaiser Blutbann bzw. Begnadigungsrecht bestätigen ließ.¹³⁴ Letzteres Privileg besaß neben Feldkirch nur noch das Gericht Hinterer Bregenzerwald. Es stellte ein besonderes Recht dar, das außer den Reichsstädten und den eidgenössischen Gebieten nur wenige Städte beanspruchen konnten.¹³⁵ 1768 schließlich verlor Feldkirch dieses Privileg durch eine Hofresolution Maria Theresias, die sich nunmehr allein das Begnadigungsrecht vorbehielt: Solche Sonderrechte passten nicht mehr in die Zeit des vom Zentralismus geprägten Absolutismus.¹³⁶

Auf die Gerichtsbarkeit über die Feldkircher Ausbürger hatte die Stadt bereits 1617/18 verzichten müssen, nachdem sie einen langwierigen Streit darüber mit Rankweil-Sulz geführt hatte, der schließlich vom Landesfürsten Erzherzog Maximilian endgültig zu Ungunsten Feldkirchs entschieden wurde: Als Grenze des Stadtgerichtsbezirks gelte die 1504 von Kaiser Maximilian festgelegte und somit musste Feldkirch seine Gerichtsbarkeitsansprüche außerhalb der Stadtmauern aufgeben. Für Ausbürger war deshalb das jeweilige Gericht zuständig, in dem sie ansässig waren.¹³⁷

Die ausdrückliche Abgrenzung vom Landgericht und die außerordentlich schwere Bestrafung bei Nachlässigkeit und Missachtung der städtischen Gerichtshoheit sind sicherlich auch aus diesen Rivalitäten hauptsächlich mit dem Nachbargericht Rankweil-Sulz, das ja ebenfalls über den Blutbann verfügte, zu erklären. Außerdem verfügten in der Herrschaft Feldkirch noch Dornbirn und der Hintere Bregenzerwald über die hohe Gerichtsbarkeit.¹³⁸ Anders als z.B. Bregenz gelang es Feldkirch lange nicht, die städtische Gerichtsbarkeit über die Stadtgrenzen hinaus auszudehnen (abgesehen von den angrenzenden Siedlungen Tisis und Tosters), wie auch der oben erwähnte Streit um die Ausbürger mit Rankweil-Sulz zeigt.¹³⁹

¹³³ Vgl. Fiel, S. 28f. u. 41.

¹³⁴ Vgl. Sprickler, S. 50.

¹³⁵ Vgl. Fiel, S. 50f.

¹³⁶ Vgl. Vallaster, Beiträge, S. 47.

¹³⁷ Vgl. Bilgeri, S. 275f.

¹³⁸ Vgl. Sprickler, S. 40.

¹³⁹ Vgl. ebd., S. 50.

III.3.2. Ladung vor Gericht bzw. Stadtrat

Wer vor das Stadtgericht geladen werde, der habe dort unbedingt zu erscheinen, heißt es in den Statuten. Auch der Stadtammann sei nicht befugt, ihn davon zu befreien.

Erscheine ein Geladener trotzdem nicht, so müsse er sich durch einen Angehörigen oder Freund glaubhaft entschuldigen lassen. Über die Akzeptanz des Grundes entscheide das Gericht und somit auch darüber, ob der Betreffende die Strafe von zehn Schilling Pfennig, die für das Nichterscheinen vor Gericht festgesetzt wird, bezahlen müsse oder nicht.

In einem weiteren Absatz unter dem Titel „*Fürbott vor Rath und Gericht*“ wird beklagt, dass bisher viele Bürger einer entsprechenden Ladung nicht gefolgt seien oder nur Scheinboten geschickt hätten. Deshalb werde in Zukunft bei unentschuldigtem Fernbleiben die Verhandlung eben ohne den Betroffenen fortgeführt.

Zwei ähnliche Bestimmungen finden sich bereits im alten Stadtrecht. Hier werden jedoch die Ladung vor den Ammann und Rat und die Ladung vor Gericht getrennt behandelt. Im 15. Jahrhundert wurden das Amt des Stadtammanns und das des Stadtrichters auch noch nicht von ein und derselben Person bekleidet, daher wohl auch die separate Nennung. Wer einer Ladung vor den Rat und den Stadtammann nicht Folge leiste, so heißt es in der alten Verfassung, „*der sol von ieglichem gebott 10 β D. an die statt geben, als dikk ers tut.*“¹⁴⁰ Wenn dagegen jemand, der „*umb unzucht furgebotten wirt*“, also vor das Gericht geladen wurde, nicht dort erschien, so musste er nur „*5 β an gnad an die statt ze buss geben und darzu dennoch sin schuld richten nach recht, es syg denn, das er sich ze den hailgen entslahen mag, das er umb das furgebott nit gewißt hab.*“¹⁴¹ Von einer Entschuldigung des Geladenen durch Dritte vor Gericht ist hier also noch nicht die Rede, als einzige Entschuldigung wird die Beteuerung des Geladenen selbst genannt, dass er über die Vorladung nicht in Kenntnis gesetzt worden sei.

¹⁴⁰ Mone, S. 141.

¹⁴¹ Mone, S. 144.

Die Gerichtssitzungen fanden im 17./18. Jahrhundert im Rathaus statt, während sie im Mittelalter noch unter freiem Himmel auf dem Marktplatz abgehalten wurden (1386 heißt es über den Ort des Gerichthaltens noch „*ze Veltkirch in der stat an des riches offener strasse*“), und später in einer überdachten Laube, einem sogenannten Tanzhaus, das - wie der Name vermuten lässt - für verschiedenste öffentliche Anlässe außer dem Gerichthalten Raum bot.¹⁴² Die Erlaubnis, ohne die Anwesenheit der Parteien richten zu dürfen und ihnen die Urteile schriftlich oder mündlich zukommen zu lassen, erhielt Feldkirch 1518 durch ein kaiserliches Privileg.¹⁴³

III.4. FEUERSCHUTZ

In den Statuten werden verschiedene Vorschriften erlassen, die einerseits der Vermeidung von Feuersbrünsten dienen sollten und andererseits als Verhaltensregeln für den Fall eines Brandes gedacht waren. Letztere wurden hier erstmals genauer festgelegt, um so im Notfall ein allzugroßes Durcheinander zu vermeiden und alle zur Verfügung stehenden Kräfte sinnvoll einzusetzen. Bisher, so die Statuten, seien „*wann etwann Feürnoth vor Augen und an der Handt große Unordnungen geweßen*“ und „*damit dann hinfüran in solchen Nothfählen (die doch der allmächtige Gott gnediglich bewahren wölle) bessere Ordnung gehalten werde, derothalben so haben meine Herren Stattammann und Rath auf den eine Ordnung aufgericht, nach deme sich ein jeder zue richten weiß.*“ Falls die Statuten nach 1697 abgefasst wurden, hatte man sicherlich noch die große Brandkatastrophe jenes Jahres vor Augen, dessen Erfahrungen nun hier ihren Niederschlag fanden. Da dieses herausragende Ereignis jedoch mit keinem Wort direkt genannt ist, was sich ja gerade in diesem Kapitel nahezu aufdrängen würde, ist doch anzunehmen, dass die Abfassung dieser Statuten noch in die Zeit vor 1697 fällt. Erfahrungen mit Feuersbrünsten in der Stadt hatte man ja auch vorher schon gemacht und feuerpolizeiliche Bestimmungen, wie sie uns in den Statuten begegnen, finden sich bereits seit dem Mittelalter auch in sehr vielen anderen Stadtrechten.

¹⁴² Vgl. Burmeister, Gerichtsstätten, S. 267.

Seit ihrem Bestehen hatte die Stadt Feldkirch schon etliche Male der Feuerteufel heimgesucht und die immer strenger werdenden Bestimmungen im Zusammenhang mit der Brandvermeidung sind daher nur allzu verständlich. Schon zu Beginn ihrer Entstehung wurde die Stadt mehrmals Opfer von Feuersbrünsten, die fast bis zur völligen Zerstörung der Stadt führten. Grund dafür war die im Mittelalter vorherrschende Holzbauweise, die auch in Feldkirch bestand und meist nicht einmal Ziegel- sondern Holzschindeldächer aufwies. Im ausgehenden Mittelalter, nämlich 1460 vernichtete erneut ein Feuer den Großteil der Stadt, lediglich die Neustadt blieb verschont. Dies trotz der allmählichen Umstellung auf Stein- und Fachwerkbauten. 1603 brach in der Vorstadt ein verheerendes Feuer aus, das 48 Häuser und 10 Ställe verschlang. Die Stadt hatte nach all diesen Erfahrungen also guten Grund, in Hinkunft größere Aufmerksamkeit auf feuerpolizeiliche Maßnahmen zu lenken und diese immer wieder zu verbessern. Noch im gleichen Jahrhundert, möglicherweise jedoch erst nach Abfassung der Statuten, wie oben bereits erläutert wurde, kam es erneut zu einer Feuerkatastrophe, die noch schlimmere Ausmaße annahm: Im August des Jahres 1697 brannten innerhalb von wenigen Stunden 150 Häuser bis auf die Grundmauern nieder. Das Feuer tobte von der rechten Häuserzeile der Neustadt bis zur linken Seite der Marktgasse und weiter in der Kreuzgasse bis hin zur Frauenkirche.¹⁴⁴

III.4.1. Bauliche Maßnahmen

Einen wesentlichen Faktor der Feuerverhütung stellt sicherlich die Bauweise der Häuser dar. Es ist ganz klar, dass ein Haus umso schneller in Brand gerät und umso leichter von den Flammen zerstört wird, je höher sein Holzanteil ist. Je mehr leicht brennbare Häuser sich in einer Stadt befinden, desto größer ist auch die Gefahr, dass sich ein Brand auf andere Häuser ausbreitet und ganze Straßenzüge zerstört, da die Häuser ja sehr dicht aneinandergelagert sind. Es bestand daher ein berechtigtes öffentliches Interesse daran, dass möglichst viele Bürger ihre Häuser möglichst feuerbeständig, d.h. zumindest mit Ziegeldächern versehen, bauten. Um diese Bauweise, die ja doch etwas kostspieliger war als das Bauen mit Holz, den Bürgern schmackhafter zu machen und zu fördern, gab

¹⁴³ Vgl. Bauer, S. 107.

¹⁴⁴ Vgl. Vallaster, Feldkircher Stadtbrand, S. 55f.

es in Feldkirch für solche feuerbeständigeren Häuser - in den Statuten werden sie „*Häuser für Feuer*“ genannt - eine deutliche Steuerbegünstigung.

In den vorliegenden Statuten ordnet der Rat eine neue Überprüfung der Häuser an, die bisher als „*Häuser für Feuer*“ versteuert wurden: Diejenigen, die diese Steuerbegünstigung weiterhin in Anspruch nehmen wollten, sollten dies „*bis zur nächsten Steuer*“ dem Stadtschreiber oder Stadtammann kundtun, woraufhin das Haus vom Rat besichtigt und auf seine Feuerbeständigkeit hin beurteilt werden würde. Die Steuer für ein solches „feuerfestes“ Haus wird mit 18 Pfennigen nach oben begrenzt, während für die anderen Häuser die normale, höhere Besteuerung gilt, ebenso wie bisherige „*Häuser für Feuer*“, die nicht dieser neu angeordneten Überprüfung unterzogen wurden.

III.4.2. Allgemeine Brandschutzvorschriften

Laternen in den Ställen

Als Vorsichtsmaßnahme gegen Feuersbrünste in Ställen, Heustadeln oder anderen Orten, wo sich leicht entzündliches Material befindet, ist die Bestimmung in den Statuten zu bewerten, in der jedem grundsätzlich verboten wird, mit Laternen, also offenem Feuer an diese gefährlichen Orte zu gehen. Bei Übertretung dieses Verbots droht eine beachtliche Strafe von fünf Pfund Pfennig.

„Bauchen“, Waschen

Daran anschließend wird verboten, in den Wohnhäusern Wäsche „*bauchen*“ zu lassen sowie zu waschen. Unter „*Bauchen*“ ist dabei das Bearbeiten der Wäsche mit heißer Aschenlauge gemeint, was noch vor dem eigentlichen Waschen erfolgte. Da für beide Vorgänge heißes Wasser benötigt wurde und dazu wiederum Feuer, stellte dies natürlich ebenfalls eine relativ große Brandgefahr dar. Ebenso verboten war das Backen im Haus ohne die Erlaubnis der Feuerbeschauber. Als Strafe für die Übertretung einer dieser Verbote ist der Betrag von einem Pfund Pfennig angegeben.

Das Waschen und „*Bauchen*“ der Wäsche wurde also nicht im eigenen Haus, sondern in öffentlichen Waschhäusern erledigt. Deren Existenz ist zumindest seit dem späten 16. Jahrhundert belegt, was ein Rechnungsbuch aus den Jahren 1586/87 bezeugt. Demnach gab es damals fünf Waschhäuser in der Stadt, von denen die meisten auch noch in einem Stadtplan von 1824 als solche eingetragen sind. Es ist also anzunehmen, dass sie zur Zeit der Abfassung der Statuten Ende des 17. bzw. Anfang des 18. Jahrhunderts ebenso bestanden. Aus dem Jahr 1586 ist überliefert, dass die Schlüssel eines Waschhauses jeweils für ein Jahr einer Frau übergeben wurden, die auch den dort aufgestellten sogenannten „Sparhafen“ zu beaufsichtigen hatte, in den das Geld für die Benützung des Waschkessels eingeworfen werden musste.¹⁴⁵ Die Errichtung solcher öffentlicher Waschhäuser zur Bannung der Feuergefahr ist wohl auf die Erfahrung einiger schlimmer Stadtbrände in der Vergangenheit zurückzuführen, wie oben bereits ausgeführt wurde. Der spezielle Hinweis auf das „Bauchen“ und Waschen in den Statuten ist besonders vor dem Hintergrund interessant, dass der verheerende Großbrand von 1697 mit großer Wahrscheinlichkeit gerade durch das nächtliche Wäschewaschen in einem Wohnhaus entstanden war: Die „im mittleren Stadtteil“ wohnhafte Gattin des Johannes Stierlin soll beim Auskochen der großen Wäsche den Waschkessel überheizt und so den Brand verursacht haben.¹⁴⁶ Hier liegt einerseits der Schluss nahe, dass dieses Verbot als Folge erst *nach* dem Brand erlassen wurde, da die Frau ansonsten rechtlich gesehen gar nicht im Haus hätte waschen dürfen bzw. das Verbot als logische Konsequenz erst *nach* dem Brand erfolgte, um solche Brandursachen in Hinkunft auszuschließen. Andererseits könnte die Frau natürlich, falls die Statuten doch schon *vor* 1697 entstanden, durchaus widerrechtlich im Haus gewaschen haben. Für diese Version spricht auch die relativ geringe Strafe von nur einem Pfund Pfennig, wohingegen das Verwenden von Laternen in Ställen mit fünf Pfund Pfennig geahndet wird. Gerade nach einer so einschneidenden Katastrophe wie es der Brand von 1697 war, ist anzunehmen, dass die dieses Ereignis auslösende Handlung als Folge wesentlich schärfer bestraft würde. Das Datierungsproblem lässt sich also auch an Hand dieses Kapitels nicht eindeutig klären. Für eine eventuelle Lösung dieser Frage wäre sicherlich eine Durchsicht der Ratsprotokolle aus der in Frage kommenden Zeitspanne notwendig, was jedoch im Rahmen dieser Arbeit vorerst unterlassen wurde.

¹⁴⁵ Vgl. Bilgeri, S. 230.

Über das Backen, das in den Statuten ohne Genehmigung der Feuerbeschauer verboten wird, findet sich auch eine Bestimmung im Stadtrecht des 14. Jahrhunderts. Hier wird jedoch lediglich das nächtliche Beheizen des Backofens verboten, und zwar zwischen Vesper- und Mitternachtsläuten. Auch bei wem nachts Scheiter in einem Backofen gefunden würden, wenn „*das ofenisen nit dar vor ist*“¹⁴⁷, der wurde mit einer Geldbuße bestraft, während derjenige, der diesen Missstand entdeckte und anzeigte dafür belohnt wurde. Des Nachts durften auch in Kachelöfen und „Vorasan“ keine Scheiter gefunden werden. Weiters wurde es den Schmieden untersagt, „*vor sant Niclaus metti*“¹⁴⁸ und (...) *nach schmidgloggen*“¹⁴⁹ die Esse anzuheizen¹⁵⁰, also ebenfalls in der ersten Nachthälfte. Der Sinn dieser Bestimmungen mag darin liegen, dass um diese Zeit ein eventuell sich ausbreitender Brand - und die Gefahr dazu bestand ja grundsätzlich immer beim Hantieren mit offenem Feuer - die Menschen im Schlaf überraschen würde und erst zu spät bekämpft werden könnte bzw. dass viele Menschen dem Feuer gar nicht mehr entkommen könnten.

Kaminkehren

Mit „*Rueßen*“ überschrieben ist in den Statuten jene Bestimmung, die von den Bewohnern fordert, alle Fronfasten einmal, d.h. viermal im Jahr, ihren Kamin oder Rauchfang zu säubern und zu kehren. Wer diese Pflicht unterlasse, habe jeweils mit einer Strafe von einem Pfund Pfennig zu rechnen. Der Sinn dahinter ist natürlich die Vermeidung von Kaminbränden.

„Hanfschleizen“

Ein weiterer Punkt zur Verhütung von Feuersbrünsten stellt das Verbot dar, Hanf innerhalb der Stadtmauern zu „schleizen“, ja „ungeschleizten“ Hanf überhaupt in die Stadt zu nehmen. Die Strafe für dieses Delikt wurde auf ein Pfund Pfennig festgesetzt.

¹⁴⁶ Vgl. Vallaster, Feldkircher Stadtbrand, S. 56.

¹⁴⁷ Mone, S. 155.

¹⁴⁸ vor dem Mitternachtsläuten der Glocke von St. Nikolaus

¹⁴⁹ Mone, S. 156.

Es ist anzunehmen, dass der Begriff *Hanf* in den Statuten als Überbegriff für Hanf und Flachs dient, da in dieser Gegend beides angebaut wurde, ja Flachs vor allem zur Gewinnung von Textilfasern, aus denen dann Linnen für Hemden, Schürzen, Wäschestücke, etc. hauptsächlich für den Hausgebrauch hergestellt wurde, wesentlich mehr Verwendung fand. Hanf dagegen wurde in erster Linie für Seile und Säcke gebraucht. Als bäuerlicher Nebenerwerb, in dem eigene Rohstoffe verarbeitet wurden, unterlag die Hanf- und Flachsverarbeitung nicht der zünftischen Kontrolle.¹⁵¹ Hanf- und Flachsanzbau in unserer Gegend können schon für eine sehr frühe Zeit angenommen werden.¹⁵² Die Aussaat erfolgte im Mai, geerntet wurde im August, zumindest der männliche Teil der Pflanzen, der zarter im Wuchs und schneller reif war als der weibliche Teil, der die Samen trug und erst im September reif wurde. Bis zur weiteren Verarbeitung um den Wintereinbruch herum wurde der Hanf in Scheunen versorgt, nachdem er nach der Ernte noch einige Wochen lang auf den Feldern zum Trocknen ausgelegt worden war.¹⁵³

Das „Schleizen“ war nun der erste Schritt in der Hanfverarbeitung und bezeichnet das Abschleifen der Fasern vom Stengel, was mit der Hand gemacht wurde. Für diese Arbeit musste der Hanf sehr trocken und spröde sein, weshalb es durchaus üblich war, die Stengel im oder auf dem vorgeheizten Ofen nochmals zu dörren. Dies barg natürlich eine immense Feuergefahr, da die trockenen Halme sehr leicht entzündlich waren. Allein das Verrichten dieser Arbeit bei offenem Licht war schon zu gefährlich, wie der große Stadtbrand in Bludenz von 1682 zeigt, der eben dadurch verursacht wurde. Bei diesem Feuer verbrannten nicht weniger als 83 Häuser innerhalb von Stunden!¹⁵⁴ Dies könnte auch den Feldkirchern in Erinnerung gewesen sein (wiederum vorausgesetzt, die Statuten wurden *vor* diesem Zeitpunkt verfasst), als sie diese Bestimmung nochmals in die Statuten aufnahmen, obwohl schon in der alten Verfassung ein solches Verbot erlassen worden war. Dort heißt es u.a.: „*Es sol och nieman enkainen hanf in die statt fueren noch in der stat schlaitzen, noch enkain hanfstengel heryn in die statt tragen,*

¹⁵⁰ Vgl. ebd., S. 155f.

¹⁵¹ Vgl. Leopold-Schneider, Vorarlbergs Wirtschaft, S. 11.

¹⁵² Vgl. Dobler, S. 11f.

¹⁵³ Vgl. ebd., S. 13f.

¹⁵⁴ Vgl. ebd., S. 14ff.

*denn die man bi der selben tagzit verbruchen wil.*¹⁵⁵ Hanf durfte also grundsätzlich nur vor den Stadttoren geschleizt werden, wie es auch in Bludenz nach dem Brand der Fall war, und nur bei Tageslicht, um jegliche Gefahr durch Unvorsichtigkeit bei der heiklen Arbeit aus der Stadt zu bannen.

III.4.3. Notfallverordnungen

Für den Fall, dass wieder einmal *„Feür aufgehet, darvor uns Gott allzeith behüete“*, so steht es in den Statuten, ist jeder Hausvorsteher mitsamt seiner Frau, seinen Dienstboten und Kindern, die körperlich dazu in der Lage sind, dazu verpflichtet, mit *„drey Geschieren und Feürküblen Wasßer“* zum Feuer zu laufen und *„alle ihr Vermögen darzuethuen und helfen löschen und niemandt vom Feür abweichen, biß es erloschen ist“*. Andere Befehle zu geben sind lediglich solche Hauptleute befugt, die gegebenenfalls auf die Stadtmauern oder zu den Stadttoren beordert worden sind. Weiters wird den Leuten in den Statuten streng verboten, Gebrauchsgegenstände, Möbel oder andere Dinge aus ihren Häusern in Sicherheit zu bringen, wenn sie weiter als drei Häuser vom Brand entfernt wohnen. Bei Übertretung dieser Vorschriften droht eine Strafe *„an Ehr, Leib und Gut“*. Die Bemühungen aller verfügbaren Kräfte sollten vielmehr voll und ganz auf die Löscharbeit konzentriert werden. Die Löscheräte wurden neben verschiedenen Waffen im Zeughaus in der Vorstadt und in der damaligen oberen Rüstkammer neben der Stadtpfarrkirche aufbewahrt. 1707 bestanden diese Löscheräte aus 156 Doppelhacken und 156 Feuerkübeln. Dazu kamen noch die Löscheimer, die jeder Bürger in seinem Haus griffbereit aufzuhängen hatte. Wer neu als Bürger aufgenommen wurde, musste sich einen solchen zulegen.¹⁵⁶

Wer in seinem Haus einen Brand verursacht oder bemerkt, ist verpflichtet, diesen sofort zu *„beschreien“*, d.h., mit Rufen auf das Feuer aufmerksam zu machen. Wer dies nicht tut, muss eine Strafe von fünf Pfund Pfennig bezahlen. Wer ein solches Feuer durch Nachlässigkeit verursacht hat und sich ausbreiten lässt, hat dagegen mit einer Strafe *„nach ehrrsammen Raths Erkhantnuß“* zu rechnen. Auch im Stadtrecht aus dem 14. Jahrhundert findet sich eine ähnliche Bestimmung: Sobald jemand in seinem Haus einen

¹⁵⁵ Mone, S. 156.

Brand bemerkt, ist er verpflichtet, sofort durch lautes Schreien auf das Feuer aufmerksam zu machen „*und es niht verschwigen noch haimlich underdrukken*“.¹⁵⁷ Wer dies unterlässt und das Feuer zu verheimlichen versucht, wird zu einer Strafe von zehn Pfund Pfennig verurteilt.

Während also die Bestimmungen, die der Vermeidung der Feuergefahr gelten, im Mittelalter noch recht spärlich und vage ausfielen, sind die entsprechenden Gesetze Ende des 17. bzw. Anfang des 18. Jahrhunderts schon wesentlich präziser und strenger: Es gibt bereits seit einiger Zeit eigene Waschhäuser, das Bauen mit feuerbeständigem Material wird gefördert, es existieren mehr klare Anweisungen zur Brandverhütung und auch für den Notfall eines ausgebrochenen Feuers wird genau vorgeschrieben, wie der Brand einzudämmen ist, indem jeder zum Löschen beitragen muss. Es ist anzunehmen, dass man aus den Feuersbrünsten, die die Stadt in der Vergangenheit mehrere Male heimgesucht hatten, doch einiges gelernt hatte.

III.5. SITTLICHKEIT UND INNERE SICHERHEIT

III.5.1. Sittlichkeitsvorschriften

Sittlichkeit im weiteren Sinn behandeln drei aufeinanderfolgende Absätze in den Statuten, die sich mit „*Schweren*“, „*Zuetrinckhen*“ und „*Ehebruch*“ beschäftigen. Es geht darin um eine ehrenhafte Lebensführung, Gottesfurcht und nicht zuletzt auch um einen gewissen Jugendschutz.

Zunächst wird generell jedes Gotteslästern und Fluchen („*Schwören*“) verboten, wobei ein recht breites Spektrum dessen angeführt wird: Die Nennung göttlicher Namen, heiliger Leiden und Marter, der heiligen Sakramente und der Namen von Heiligen, speziell der Mutter Maria, „*noch wie solche Ybell in allweeg Namen haben und ihnen geschöpft werden möchte*“ ist in Form des Fluchens verboten. Wer sich nicht daran halte, der werde „*an Leben, Leib, Ehr oder Gueth*“, je nachdem in welchem Ausmaß

¹⁵⁶ Vgl. Vallaster, Feldkircher Stadtbrand, S. 57.

¹⁵⁷ Mone, S. 155.

die Gotteslästerung betrieben worden sei, vom Rat nach dem Gerichtsurteil bestraft. Das „Schwören“ wird als Verbrechen gegen die Religion verstanden und wird auch dementsprechend bestraft.¹⁵⁸ Solche Schwörverbote sind uns in vielen städtischen Verordnungen vom Mittelalter bis weit in die Neuzeit herauf überliefert.

Daran anschließend wird in den Statuten das „*yberflüssige Zuetrinckhen*“ verboten, da aus dieser Praxis sehr oft „*sündliche Laster*“ erfolgen würden, wie zu Beginn der Regelung begründet wird. Verboten wird somit die Nötigung oder gar das Aufzwingen von „*yberflüssigem Trinckhen*“, also das absichtliche Betrunkenmachen eines anderen, auch wenn dies „*in Güete*“ geschehe, also mit bloßem Überreden ohne Anwendung von Zwang. Als Strafe für dieses Vergehen wird der Betrag von einem Pfund Pfennig genannt. Besonderes Aufsehen über die Einhaltung dieses Verbots solle jeder Wirt und auch jeder Hausherr in seinem Haus haben und seine Gäste gegebenenfalls vom Fluchen oder Zutrinken „*nach seinem högsten Vermögen*“ abzubringen versuchen. Gelingt ihm das nicht, so ist er verpflichtet, dies dem Ammann oder Rat anzuzeigen, ansonsten droht ihm selbst eine Strafverfolgung.

Eine erhöhte Strafe droht beim Nötigen von „*jungen Knaben*“ zum Trinken - während dieses Delikt normalerweise, wie oben beschrieben, ein Pfund Pfennig kostete, so war für diese Fälle eine Strafe von drei Pfund Pfennig angesetzt. Ebenso wenig durfte den jungen Knaben der Aufenthalt „*in seinen Heußeren*“, gemeint sind wohl generell Gasthäuser und Schenken, sowie das Spielen dort, also Kartenspiel etc. meist um Geld, erlaubt werden. Es handelt sich hier also um eine Art Jugendschutzgesetz, wobei jedoch keine Altersgrenze für die sogenannten „jungen Knaben“ genannt wird. Dem Spielen in den Gasthäusern haftete ohnehin ein schlechter Ruf an, da damit oft auch Falschspiel verbunden war und dieses u.a. als vornehmste Nebenbeschäftigung für Diebe und Gauner galt, die mit gezinkten Karten und falschen Würfeln hantierten.¹⁵⁹

Zum Thema Ehebruch wird kurz und bündig festgehalten, dass Stadtammann und Rat „*ernstliches und fleissiges Aufsehen*“ über dieses Vergehen hätten. Wer sich als schuldig herausstelle, werde an Leib, Leben, Ehr und Gut bestraft, je nach Ausgang der Gerichtsverhandlung. Verantworten müssten sich ausdrücklich Frauen *und* Männer.

¹⁵⁸ Vgl. Amann Th., S. 32.

Im alten Feldkircher Stadtrecht sind zu den hier behandelten Bestimmungen keine entsprechenden Satzungen enthalten. Auch der Ehebruch wird nicht erwähnt.

III.5.2. Innerer Friede und soziale Konflikte

Aufruhr

Wenn sich ein Aufruhr oder „*Frevel*“, wie es in den Statuten heißt, erhebt, also Streit oder gar handgreifliche Auseinandersetzungen zwischen den Bürgern, so hat jeder, egal ob Bürger, Hintersaße oder andere Leute, welche dazukommen, die Pflicht einzuschreiten und „*von gemeiner Statt wegen umb die Verfrevlung Trostung zue nemmen*“. D.h. der einschreitende Bürger verlangt im Namen der Stadt, dass die Streitenden oder Aufrüher sich dafür verbürgen, den Streit sofort zu beenden. Diese Bürgschaft bindet sie jedoch ausschließlich gegenüber der Stadt, nicht gegenüber dem jeweiligen Bürger, der Friede geboten hat. Wird der Streit nichtsdestotrotz weitergeführt, muss die Bürgschaft abgeleistet werden z.B. in Form eines Geldbetrages oder, wenn nicht gezahlt werden kann, mit Gefängnisarrest, und zwar „*so lang, biß der Vertröstung genueg geschehen*“. Auch Zeugen eines solchen Vorfalles sind verpflichtet, ihre Beobachtung am nächsten Tag dem Stadtammann zu melden, ansonsten droht auch ihnen, ebenso wie den Straftätern, eine Bestrafung.

Wie dieses Einschreiten Dritter in Streitigkeiten zwischen den Bürgern praktiziert werden soll, wird im darauffolgenden Abschnitt in den Statuten dargelegt, der sich mit dem Friedengebüten auseinandersetzt.

„*Friedbot*“

¹⁵⁹ Vgl. ebd., S. 32.

Zunächst wird erläutert, dass man früher „*mit der Handt Fridt genommen*“ habe und dass dadurch denen, die dies getan hätten, oftmals Schaden zugefügt worden sei. Deshalb habe man jetzt beschlossen, künftig nur noch „*mit Worten*“ den Frieden zu gebieten. Beim sogenannten *Handfrieden* handelte es sich früher um einen von den Streitparteien entweder freiwillig gelobten Frieden, den diese über einen Vertrauensmann gewährten oder einen auf Befehl eines Dritten gelobten Frieden. Wesentlich dabei ist, dass die Streitparteien selbst den Frieden mit Hand und Mund gelobten, deshalb auch der Ausdruck *Handfrieden*.¹⁶⁰ Eine andere Auslegung des *Handfriedens* ist die, dass die Streitparteien den Frieden per Handschlag gelobten¹⁶¹, was aber im Wesentlichen dieselbe Wirkung bezweckte. Bei dem hier erwähnten Friedennehmen mit der Hand dürfte es sich jedoch im wörtlichen Sinn um das *handgreifliche* Einschreiten und Friedengebieten dritter Personen handeln, wodurch diese natürlich öfter selbst in den Streit mithineingezogen wurden und Opfer von tätlichen Übergriffen wurden. Dass diese Art der Friedensstiftung für den Normalbürger nicht besonders attraktiv war und dieser wohl öfter lieber die Augen vor solchen Ausschreitungen verschloss, um nicht selbst darin verwickelt zu werden, liegt auf der Hand. Die Stadtväter versprachen sich deshalb von dieser Neuerung wohl auch eine bessere Effizienz des Friedbietens. Jedenfalls handelte es sich bei dem mit Worten gebotenen Frieden, der in den Statuten als künftig anzuwenden befohlen wird, um eine wesentlich ungefährlichere Variante des „*Friedbott*“, da sich der Schlichtende in diesem Fall viel besser aus dem Streit heraushalten konnte - musste er doch „nur“ in ausreichender Lautstärke den Streitenden zu verstehen geben, dass sie Frieden geben sollten ohne sich selbst handgreiflich einzumischen.

Diese für den Einschreitenden sicherere Form des Friedenmachens sollte aber ebenso ihren Zweck erfüllen wie die alte und wird in den Statuten deshalb als ebenso rechtskräftig wie der mit der Hand gebotene Frieden gewertet. Er ist also unbedingt einzuhalten, wobei der Zweck zunächst quasi nur ein Waffenstillstand und gegebenenfalls die Einleitung von Verhandlungen ist und nicht notwendigerweise eine endgültige Befriedung.¹⁶² Allerdings wird auch die Problematik dieser neuen Form des Frieden-

¹⁶⁰ Vgl. HW zur dt. Rechtsgeschichte, Bd. I, Sp. 1288.

¹⁶¹ Vgl. Fischer, Bd. III, Sp. 1114.

¹⁶² Vgl. HWB zur dt. Rechtsgeschichte, Bd. I, Sp. 1289.

machens angesprochen, dass sich Streitparteien, die nicht auf das Friedensgebot eines Dritten reagierten, dies später damit rechtfertigen könnten, sie hätten im Eifer des Gefechts nichts gehört. Im Zweifelsfall werde deshalb einem Zeugen, der unter Eid aussage, entweder selbst laut genug gerufen oder einen anderen ebenso laut genug rufen gehört zu haben, mehr Glauben geschenkt als dem in den Streit Verwickelten. So sollte verhindert werden, dass leichtfertig über nur mit Worten gebotenen Frieden hinweggegangen und dieser mutwillig überhört würde. Von einem genauen Wortlaut des „*Friedbott*“, wie er noch im alten Stadtrecht aufgezeichnet ist, ist in den Statuten allerdings nichts vermerkt.

Im Feldkircher Stadtrecht von 1399 gibt es zwei Stellen, die sich konkret mit dem „*Friedgeben*“ beschäftigen. In der einen Stelle heißt es, dass jeder Bürger, der Zeuge eines Streites zwischen zwei Bürgern werde, zu jedem der beiden folgende Worte sprechen solle: *„Ich gebút dir bi dem aid, den du únser herrschaft und gemainer statt hie geschworn hast, das du schwigist und gen dinem widersachen nu ze mal nichtz me redist bi der buss, die darúber gesetzt ist.“* Wer dieses Gebot dann nicht befolgt, wird zu einer Geldbuße von 3 Pfd. D. verurteilt. Dieselbe Strafe widerfährt aber auch demjenigen Bürger, der Zeuge eines Streites wird und nicht Frieden gebietet, wie oben beschrieben.¹⁶³

An einer anderen Stelle, wahrscheinlich handelt es sich hier um einen späteren Zusatz zur eben beschriebenen Stelle, wird die Strafe für das Nichtbefolgen des gebotenen Friedens drastisch verschärft: Die Geldbuße wird auf mehr als das Dreifache hinaufgesetzt, nämlich 10 Pfd. D. und zusätzlich wird der Straffällige noch am selben Tag auf Jahr und Tag aus der Stadt verbannt, wobei er nach der Jahresfrist erst auf die ausdrückliche Erlaubnis des Stadtammanns und Rates hin wieder zurückkehren darf, ansonsten er nochmals 10 Pfd. Pf. bezahlen muss. Die Formel, mit der der Friede geboten wird, ist hier deutlich kürzer als die vorher zitierte: *„Gib frid uff recht!“*¹⁶⁴ Wahrscheinlich versprach man sich von dieser wesentlich besser einzuprägenden Kurzformel auch mehr Erfolg in der Anwendung.

¹⁶³ Mone, S. 136.

¹⁶⁴ Ebd., S. 140.

Im Folgenden werden verschiedene Arten der Austragung von Konflikten unter den Bürgern behandelt, die u.U. einem Einschreiten von außen bedurften.

Mundstreich

Darunter ist ein Schlag ins Gesicht zu verstehen, der, wie in den Statuten eingangs beklagt wird, bisher viel zu milde bestraft worden sei. Da aber eben dieses Delikt allzu oft der Anfang von ärgeren Ausschreitungen - wie etwa Messerzücken - sei, müsse die Strafe unbedingt erhöht werden, um so die Leute vom allzu leichtfertigen Schlagen abzuhalten. Anstatt bisher fünf Schilling seien nun zwei Pfund Pfennig für dieses Delikt zu bezahlen. Allerdings bleibe die alte, geringere Geldstrafe in dem Fall bestehen, wenn aus dem Mundstreich andere, größere Ausschreitungen folgten, die ja ebenfalls ihre Strafe mit sich zogen. Zweck dieser Bestimmung ist also eindeutig, die Hemmschwelle für Handgreiflichkeiten, die oft mit einer Ohrfeige beginnen und dann eine Eigendynamik entwickeln, hinaufzusetzen.

Die hier als zu gering beklagte Strafe von fünf Schilling für einen „Mundstreich“ stammt noch aus der Stadtverfassung von 1399, wo es wörtlich heißt: *„Wer och den andern mit der fuust ald mit bloßer hand schlecht an¹⁶⁵ waffen, der sol das der statt mit 5 β D. an gnad (bessren), ob ers fraevelich tut.“¹⁶⁶* Offensichtlich blieb diese Bestimmung bis ins 17./18. Jahrhundert aufrecht.

Messerzücken

Wiederum erfolgt zu Beginn der Satzung die Klage, dass dieses Delikt bisher zu leicht bestraft worden sei bzw. dass man mit der Bestrafung von Seiten des Rates bisher zu nachlässig und großzügig umgegangen sei. Ebenso verhalte es sich mit den daraus sich ergebenden Folgedelikten wie Blutvergießen bis hin zum Totschlag. Folgerichtig würden in Hinkunft Messerzücken, „Maulstreich“, etc. wesentlich strenger bestraft, wie es ohnehin im Stadtbuch verzeichnet sei und es der alte Brauch mit sich bringe, egal ob

¹⁶⁵ ohne

¹⁶⁶ Mone, S. 136.

es während des Jahr- oder Wochenmarktes oder zu welcher Zeit auch immer geschehe. Marktzeiten galten früher als besonders befriedete Zeiten.

Im erwähnten Stadtbuch, gemeint ist wohl jenes von 1399, wird das „*Erzucken*“ von Waffen allgemein behandelt. Neben Schwert und Messer werden hier auch Speiß, Hellebarde¹⁶⁷, Axt, „*Flaischbarten*“¹⁶⁸, Haumesser, Stein, Hammer, Stange, Sparren¹⁶⁹, Kolben¹⁷⁰, Bengel¹⁷¹, „*ald welcher layg waffen es sig*“ als mögliche Geräte genannt, die als Bedrohung im Streit verwendet wurden. Wer sich dieses Deliktes schuldig machte, „*der sol die fraefli und unzucht bessren dem amman mit 3 Pfd. D., der statt mit 10 ß D., und dem cleger, dem es geschicht, mit 1 Pfd. D., es syg oder geschech tags oder nachtz.*“¹⁷² Insgesamt „kostete“ das Vergehen des Messerzückens oder Verwendens anderer Waffen gegen einen Mitbürger also 4 Pfund 10 Schilling.

Das Messerzücken ist auch in vergleichbaren Statutenbüchern oder Polizeiordnungen anderer Städte vom Mittelalter bis weit herauf in die Neuzeit immer wieder im Zusammenhang mit Sanktionen zu finden. In der Praxis fand das Messerzücken meistens paarweise statt: Einer bedrohte einen anderen mit dem Messer, worauf dieser ebenfalls sein Messer zog und es in der Regel zum Kampf kam, wobei meist zumindest einer der beiden mit einer Verletzung ausschied.¹⁷³

Schelthändel

Beschimpfungen und Schmähungen sollten, so steht es in den Statuten, künftig auf jeden Fall mit Strafe verfolgt werden, egal ob sich die Parteien entweder gütlich oder rechtlich einigten oder nicht, sofern es zu einer Anzeige komme. Als Grund wird wiederum angegeben, dass sich „*under den Burger ybell Scheltworth zuetragen*“, die derzeitige Situation also diesbezügliche Maßnahmen erfordere.

¹⁶⁷ Beil an einem Stiel; vgl. Lexer, S. 85 u. 10.

¹⁶⁸ *Barte* = Beil; Lexer, S. 10.

¹⁶⁹ Stange, Balken; Lexer, S. 204.

¹⁷⁰ Keule; Lexer, S. 112.

¹⁷¹ Prügel, Knüttel; Lexer, S. 14.

¹⁷² Mone, S. 136.

¹⁷³ Vgl. Amann Th., S 15.

Im alten Stadtrecht ist bezüglich „*dú fraevelichen und busswidrigen scheltwort*“ festgehalten, dass wer bestimmte Schimpfwörter und Beleidigungen gegen jemanden ausspreche, „*der sol das bessren der statt mit 10 β, dem amman mit 1 Pfd. und dem cleger mit 10 β D.*“ Dabei sind die strafbaren Scheltworte namentlich angeführt: „*hurensun, boeswicht, moerder, dieb, malatz¹⁷⁴ ald verhiter schel¹⁷⁵.*“¹⁷⁶ Es handelt sich also bei all diesen Namen eindeutig um Ehrverletzungen in Form von Beleidigung, Verleumdung oder Beschuldigung der Unehrlbarkeit etc. Meist kamen diese Beleidigungen an öffentlichen Orten der Begegnung und der Kommunikation vor, wie z.B. auf dem Markt, beim Arbeitsplatz und natürlich in Zunft- und Wirtshäusern.¹⁷⁷

III.6. BAUWIRTSCHAFT

III.6.1. Holznutzung

Zu diesem Thema werden in den Statuten drei Wälder genannt: die Au (Felsenau), der Ardetzenberg und die Waldung auf dem Stein (oberhalb von Feldkirch Richtung Göfis). In allen drei Fällen wird zunächst ein Verbot des Holzholens ausgesprochen, das jedoch folgendermaßen eingeschränkt wird: In der Au wird das Verbot zunächst mit dem Zusatz verstärkt, dass die Torwächter ein besonderes Augenmerk darauf haben sollten, ob jemand unerlaubterweise Holz mit in die Stadt bringe, und gegebenenfalls Anzeige beim Stadtammann oder -schreiber zu machen hätten. In einem Nachsatz wird jedoch darauf verwiesen, dass niemand Holz in der Au kaufen oder fortführen dürfe, der nicht das Stadtzeichen habe. Bei diesem Stadtzeichen, so vermutet Vallaster, handle es sich um ein Privileg, das am ehesten mit dem bis heute bestehenden Holzbezugsrecht für Bürger vergleichbar sei: Jeder Bürger hat demnach das Anrecht auf eine bestimmte Menge Holz jährlich, von der er nur den Preis für das Schlägern, Zurichten und Zuliefern bezahlen muss.¹⁷⁸ D.h. dass das Verbot des Holzholens in der Au nur für jene galt, die besagtes Stadtzeichen nicht besaßen, also sehr wahrscheinlich keine Bürger waren.

¹⁷⁴ *Malat* od. *malatzic* (Adj.) = aussätzig; vgl. Lexer, S. 132.

¹⁷⁵ *Verhiter schel* = niederträchtiger, heimtückischer Betrüger, Schelm; vgl. Lexer, S. 181 u. 271.

¹⁷⁶ Mone, S. 138f.

¹⁷⁷ Vgl. Amann Th., S. 22.

Ebenfalls eine Einschränkung des Verbots des Holzholens gibt es für den Steinwald: Hier ist es in den Monaten März und Oktober („*von Micheli biß auf Simon und Juda*“, d.h. vom 29. September bis 28. Oktober) erlaubt, Holz zu holen, allerdings mit der Auflage, dies ohne „*Ax, Peil noch andere Waffen*“ zu tun, also ohne Schlägerwerkzeug, was im Wesentlichen händisches Einsammeln von kleinerem Bruchholz, das durch Schnee und Sturm entstand, bedeutete. Abschließend wird noch darauf hingewiesen, dass niemand „*weder Brennholz, Seegbaum noch ander Holz*“ in der Au erwerben solle, das über den Hausgebrauch hinaus gehe, bei einer nicht genau festgesetzten Strafe.

Das Verbot des Holzholens vom Ardetzenberg wird in den Statuten nicht eingeschränkt oder näher erläutert, die Strafe bei Nichteinhaltung wird mit einem Pfund Pfennig beziffert, gleich hoch wie für den Auwald. Im mittelalterlichen Stadtrecht dagegen wird ausschließlich auf den Wald des Ardetzenbergs näher eingegangen. Hier wird ebenfalls zunächst verboten, Holz zu schlagen, egal wieviel, bei Übertretung muss für jeden Stamm ein Strafbetrag von 3 ß D. bezahlt werden. Ausgenommen von diesem Verbot ist nur, wer die Erlaubnis zum Holzen bekommen hat. Dann wird genau erläutert, wie man zu dieser kommt: Wer Holz zum Bauen brauche, der solle vor dem Ammann und drei Räten zunächst einen Treueeid leisten und dann unter diesem Eid darlegen, wozu er das Holz verwenden wolle. Wenn seinem Antrag auf diese Weise stattgegeben werde, dann dürfe er Holz schlägern, aber nur soviel, wie ihm erlaubt werde. Wer dagegen Holz für andere Zwecke als für den Bau benötige („*ze asenbomen*¹⁷⁹ *ald ze ligerlingen*“¹⁸⁰), der solle für jeden Stamm den oben genannten Betrag bezahlen.¹⁸¹ Der Holzbedarf für die mittelalterliche Bauwirtschaft war in der Tat sehr groß und führte nicht selten zu Preiserhöhungen. Für ein einfaches Haus benötigte man etwa allein für den Ständerbau und den Dachstuhl ca. zwölf ausgewachsene Stämme, bei größeren Bürgerhäusern die zwei- bis dreifache Menge.¹⁸²

¹⁷⁸ Vgl. Vallaster, Beiträge, S. 296f.

¹⁷⁹ *Asenbomen* könnte eine Bezeichnung für *Sarg* sein (*as* = totes Fleisch, *boum* = u.a. Totenbaum, Sarg; vgl. Lexer, S. 8 u. 25)

¹⁸⁰ *Lgerlingen* = Lagerbalken, Lexer S. 127.

¹⁸¹ Vgl. Mone, S. 151f.

¹⁸² Vgl. Kühnel, S. 79.

Die Bestimmungen gegen unkontrolliertes Holzen der Stadtwälder waren also recht streng, aber unbedingt notwendig, wenn man bedenkt, dass Holz generell ein wichtiger Rohstoff für das damalige Leben war: Nicht nur zum privaten Heizen und Bauen, sondern auch für verschiedene Gewerbe wie Schlossereien, Schmieden, Glockengießer, Bäcker, etc. war Holz unverzichtbar. So ist es nicht verwunderlich, dass das Holzholen streng reglementiert werden musste, um den Erhalt der Wälder zu sichern, wieweil diese Bestimmungen von der Bevölkerung offensichtlich nicht besonders ernst genommen wurden. Dies lässt u.a. ein Brief der Innsbrucker Hofkanzlei vom 21. Juli 1721 vermuten, in dem beklagt wird, dass die herrschaftlichen Wälder sehr in Mitleidenschaft gezogen worden seien - wie man vernommen habe - weil die Feldkircher Bürger tags und nachts viel Holz in die Stadt tragen würden. Man müsse dies deshalb den Leuten ernstlich verbieten und unter strengere Strafe stellen.¹⁸³

III.6.2. „Stadtgeschirr“ und Ziegelhof

Stadtgeschirr

Eine Bestimmung in den Statuten widmet sich der Aufbewahrung des sogenannten Stadtgeschirrs, wobei Geschirr in diesem Zusammenhang die Bedeutung von Werkzeug v.a. für handwerkliche Zwecke trägt.¹⁸⁴ Es heißt darin, dass derjenige, der das Stadtgeschirr im Moment habe, dieses ab sofort dem Baumeister zu übergeben habe. In Zukunft solle auch niemand mehr ein Werkzeug holen, ohne zuvor dessen Erlaubnis eingeholt zu haben. Bei Übertretung drohe eine Strafe „nach eines ehrsammen Rathes Erkanntnuß“.

Es ist also davon auszugehen, dass die Stadt im Besitz von diversen Werkzeugen war, die von den Bürgern für ihre Zwecke ausgeliehen werden konnten. Wahrscheinlich handelte es sich hierbei um Geräte, die die Stadt zur Erhaltung ihrer Gebäude, Reinhaltung der Straßen, Errichtung neuer Gebäude und Wege, etc. besaß und die auch für den allgemeinen Gebrauch verfügbar waren.

¹⁸³ Vgl. Vallaster, Beiträge, S. 127f.

¹⁸⁴ Vgl. Jutz, Bd. I, Sp. 1145.

Das Amt des Baumeisters wurde vom Rat der Stadt und der Weingemeinde mit einem Bürger besetzt.¹⁸⁵

Ziegelhof

Eine weitere Bestimmung in den Statuten setzt fest, dass Ziegel und Kalk künftig nur noch gegen Barbezahlung vom städtischen Ziegelhof abgeholt werden dürften. Die benötigten Materialien müssten im Voraus beim Ziegelmeister bezahlt werden, worüber dieser einen „Zedtl“, d.h. eine Quittung auszustellen habe und erst gegen Vorlage derselben sollten dem Käufer die Materialien ausgehändigt werden. Die Quittungen, so wird extra vermerkt, sollte vom Ziegler aufbewahrt werden und zusammen mit „des Ziegelmeisters Buechs oder Rechnung“ den Steuerherren vorgelegt werden. Als Begründung für diese Verschärfung der Zahlungsbedingungen wird angegeben, dass „in Bezahlung Ziegl und Kalchs bißhero ziemliche Unordnungen gewest“ sei und dass mit den obigen Massnahmen „nun deme begegnet und fürkhommen werde“. Am Schluss wird noch einmal generell verboten, irgendetwas ohne Erlaubnis des Baumeisters oder Ziegelmeisters vom Ziegelhof wegzutragen, bei einer Strafe von einem Pfund Pfennig.

Von einem Ziegelhof oder einem Ziegelmeister ist im mittelalterlichen Stadtrecht noch nichts zu erfahren - kein Wunder, wurde er doch erst im Jahre 1476 jenseits von St. Johann gegründet. Ausschlaggebend dafür war ohne Zweifel die Anordnung des Stadtrats wenige Jahre zuvor, die Stadthäuser künftig mit Ziegeln zu decken: Man hatte wohl noch den Brand von 1460 deutlich in Erinnerung und wollte nun mit der Zurückdrängung der Holzbauten oder zumindest der Förderung von Ziegeldächern die Feuergefahr für die Stadt verringern. Allein, die Verordnung dürfte sich vor allem bei der ärmeren Bevölkerung nur schleppend durchgesetzt haben, da schon 1504 eine Verschärfung dahingehend wirksam wurde, als zum einen zwei Personen zur Aufsicht für jene bestellt wurden, „die Häuser decken sollen“, und zum anderen die Nichtbeachtung mit dreißig Pfund Pfennig unter Strafe gestellt wurde. Der Ziegelhof stand unter der Leitung eines jährlich neu vom Rat zu wählenden Ziegelmeisters, für

¹⁸⁵ Vgl. Bilgeri, S. 288.

den auch die städtischen Rauhknechte Arbeiten zu verrichten hatten. Die dort hergestellten Ziegel wurden den Bürgern innerhalb der Stadt zu einem günstigeren Preis verkauft als denen außerhalb der Stadtmauern. Damit sollten die Stadtbewohner angehalten werden, ihre Dächer vermehrt mit Ziegeln zu decken als mit Holz.¹⁸⁶

III.6.3. Baugenehmigung

Im mittelalterlichen Stadtrecht wird festgesetzt, dass wer „*gegen der strass, gegen dem bach ald gegen der gemaind*“ bauen wolle, dies dem Ammann oder einem bis zwei Räten bekanntgeben und ihnen den Platz zeigen solle und erst nach deren Einverständnis bauen solle.¹⁸⁷ Ganz ähnlich die Bestimmungen im Statutenbuch: Hier wird lediglich das Bauen noch präzisiert („*in und an ihren Häusern*“), der Um- und Anbau von bzw. an schon bestehenden Häusern also ausdrücklich miteingeschlossen, und die Lokalisierung der Neubauten mit „*auf und gegen der Rinckhmaur, auch gegen der Gasßen und gemeiner Statt Marckhen*“ angegeben, also an oder gar auf der Stadtmauer, an den Gassen und an den Stadtgrenzen. Derjenige, der bauen will, soll dies wiederum dem Stadttammann und Rat anzeigen und erst nach deren Bewilligung mit dem Bau beginnen. Weiters wird die Baugenehmigungspflicht ausdrücklich auch auf Hütten, Stadel und andere gemauerte Bauten in den Gärten, die es in und vor der Stadt gab¹⁸⁸, und in der Au vor der Stadt aber innerhalb der Grenzen ausgedehnt.

Ebenfalls dem Rat bekanntzugeben ist der Verkauf eines Hauses an einen Nichtbürger.

Entsorgung von Erdmaterial

In den vorliegenden Statuten wird das Wegführen von Erde mit „*Karren*“ aus der Stadt hinaus ohne die Erlaubnis des jeweiligen Baumeisters bei einem Pfund Pfennig Strafe verboten. Eine ähnliche Bestimmung findet sich auch in der alten Stadtordnung. Hier richtete sich das Verbot allerdings dagegen, „*erd, sand, noch stain, noch nichtz, das sich ze grund lait*“¹⁸⁹ in die Stadtbäche zu entsorgen. Wer dies trotzdem tat, musste das

¹⁸⁶ Vgl. ebd., S. 230.

¹⁸⁷ Vgl. Mone, S. 150.

¹⁸⁸ Vgl. Vallaster, Beiträge, S. 311.

¹⁸⁹ Mone, S. 156.

Material wieder herausräumen und eine Strafe bezahlen. Während es in den mittelalterlichen Statuten also offensichtlich um die Erhaltung und das Verhindern einer Verlandung der Stadtbäche ging, die durch die Gassen der Stadt flossen und zur gewerblichen Nutzung der Wasserkraft, als Wasserspeicher bei allfälligen Bränden und zur Kanalisation dienten¹⁹⁰, wird das Entsorgen von Erdmaterial, das in erster Linie wohl beim Bauen anfiel, in den vorliegenden Bestimmungen des 17./18. Jahrhunderts weiter eingeschränkt. Indem das Ausführen von größeren Mengen in Karren vom Baumeister genehmigt werden musste, hatte man eine bessere Kontrolle über das Aufschütten von Erdhaufen vor den Stadttoren.

III.7. ARME UND FREMDE IN DER STADT

III.7.1. Bettelverbot

In den Satzungen wird einerseits das „*Umführen*“ von Bettlern und andererseits das Sammeln von Almosen auf dem Kirchhof ohne amtliche Genehmigung grundsätzlich sowohl geistlichen als auch weltlichen Personen bei einer Strafe von fünf Pfund Pfennig verboten.

Im Stadtrecht von 1399 ist davon noch nichts zu lesen. Doch schon ein halbes Jahrhundert später wurde der Versuch gemacht, das Bettelwesen drastisch einzuschränken: Im Entwurf einer Bettler- und Vagantenordnung von 1551 unterschied man einheimische Bettler, die mit einem Zeichen am Rock versehen und in eine Matrikel eingetragen wurden, von fremdem fahrendem Volk. Dieses sollte schon an den Grenzen angehalten und zurückgeschickt werden. Die registrierten Stadtbettler hingegen durften wöchentlich vor der Kirche Almosen empfangen. Hausbettel und Wirtshausbesuch waren ihnen darin jedoch verboten.¹⁹¹

Im 16. Jahrhundert begann in Feldkirch somit die organisierte Verteilung von Almosen an bestimmte Arme. Die Stadtbewohner wurden angehalten, die städtischen

¹⁹⁰ Vgl. Vallaster, Beiträge, S. 134.

¹⁹¹ Vgl. Burmeister, Kulturgeschichte, S. 197.

Sammlungen und Stiftungen zu unterstützen, anstatt direkt Almosen zu geben. So hatte man auch eine bessere Kontrolle über die Bettler, von denen nur die „würdigen“ beschenkt werden sollten im Unterschied zu den als arbeitsscheu geltenden fahrenden Bettlern.¹⁹² Für die Versorgung dieser Armen wurde die sogenannte Bettelsäckelstiftung eingerichtet, eine Art Vorläuferin des heutigen Sozialamtes, aber auch andere Stiftungen wurden dafür herangezogen. Jeden Samstag gab es eine Almosenverteilung¹⁹³, wo Brot und teilweise auch Geld weitergegeben wurden, wie aus Rechnungen der Spendstiftung und des Bettelsäckels der Jahre 1601-1645 ersichtlich ist. 1770 wird berichtet, dass die Armen zudem am Allerseelentag nach alter Übung beim Rathaus Almosen empfangen.¹⁹⁴

III.7.2. Beherbergung von Fremden

Ein eigenes Kapitel ist der Beherbergung von Fremden in der Stadt gewidmet. Dabei gilt die Sorge der Stadtväter jedoch weniger der guten Unterbringung der Gäste, als vielmehr der Tatsache, dass offensichtlich viele Privatleute „*den Frembden die Wochen durch Warmß und Gesotens aufstellen und (...) der Wein ohne Umgelt außgeschenckht wirdt (...)*“. Es wird daher ein generelles Verbot darüber verhängt, Fremde zu beherbergen oder zu verköstigen, ohne vorher die Erlaubnis des Stadtammanns einzuholen. Es wird erwähnt, dass der Rat nicht mehr willens sei, diese stark verbreitete Praxis länger mitanzusehen. Offensichtlich wurden eigene Inspektoren eingesetzt, die überprüfen sollten, ob unerlaubterweise Wein ohne Umgeldleistung an Fremde ausgeschenkt werde, wie aus den Statuten zu entnehmen ist: „*(...) und da einer hieryber durch die desßwegen verordnete Inspectores betreten würdet, daß er jedesmahl umb 20 Pfundt Pfennig oder mit der Gefengnuß abgebust werden solle.*“ Wer sich dagegen „nur“ beim Beherbergen oder Bewirten von Fremden erwischen ließ, dem drohte eine geringere Geldstrafe von fünf Pfund Pfennig oder ebenfalls „*der Gefengnuß*“.

Offensichtlich war dieses Problem kein ganz neues, denn schon 1683 heißt es in einem Ratsbeschluss: „*Sodann weil das Wirtschafttreiben unter der Bürgerschaft je länger je*

¹⁹² Vgl. Amann S., S. 16.

¹⁹³ Vgl. Vallaster, Beiträge, S. 182f.

mehr in Schwung und wider die Statuta und Verbote zielt...“, werde das Wirtschaft-treiben und Speisenaufstellen bei fünf Pfund Pfennig bestraft.¹⁹⁵ Natürlich stellt sich bei diesen strengen Bestimmungen die berechnete Frage, ob dabei nicht das Gebot der Gastfreundschaft grob vernachlässigt wurde. Dennoch steht hier wohl eindeutig die wirtschaftliche Sorge im Vordergrund, dass Privatleute den Gasthäusern Konkurrenz machten, indem sie Fremde über längere Zeiträume hinweg bewirteten ohne die vorgeschriebenen Abgaben dafür zu leisten, und weniger fremdenfeindliche Gründe, wie Vallaster es in seiner Arbeit in den Raum stellt.¹⁹⁶

Da in den Statuten unter den Fremden, die nicht ohne Bewilligung bewirtet werden dürfen, auch Schüler genannt werden, soll hier noch kurz auf die Schulsituation in Feldkirch zur damaligen Zeit eingegangen werden: Neben der deutschen Elementar-schule gab es mindestens seit Beginn des 15. Jahrhunderts eine städtische Lateinschule, die neben Chur die bedeutendste des Bistums war. Zum anderen bestand seit 1649 das Gymnasium der Jesuiten, das sich seit 1650 schräg gegenüber der Stadtpfarrkirche befand und innerhalb der nächsten 14 Jahre zum Lyzeum ausgebaut wurde, das neben den Gymnasialklassen auch verschiedene Hochschulkurse beinhaltete und so auch Geistliche ausbildete. Es stellte die einzige höhere Bildungsanstalt des Landes dar und genoss als Vorstufe zu allen weiteren Studien und höheren Berufen große Anerkennung. So kamen die Schüler und Studenten nicht nur aus Feldkirch und seiner engeren oder weiteren Umgebung, sondern oft auch aus dem Ausland. Um 1700 soll die Anzahl der Auszubildenden etwa 200 betragen haben.¹⁹⁷ Es ist klar, dass die hier weilenden Studenten auch die Feldkircher Wirtschaft belebten, etwa das Gewerbe und den Handel. Ebenso bedurften sie einer Unterkunft und Verpflegung, die ihnen, wie aus den vorliegenden Statuten zu entnehmen ist, wohl öfter unerlaubterweise von Privaten gegen Bezahlung gewährt wurden.

¹⁹⁴ Vgl. Amann S., S. 16f. Zum Thema *Randgruppen, Arme* siehe auch *Scheffknecht, Armut und Not als soziales Problem*.

¹⁹⁵ Vgl. Bilgeri, S. 284f.

¹⁹⁶ Vgl. Vallaster, Ende der alten (Un)freiheiten, S. 149.

III.7.3. Meldepflicht für fremde Knechte

Eine eigene Bestimmung in den Statuten, betitelt mit „*Fremde Knecht dingen*“, regelt, dass ein Meister, der einen fremden Knecht in seinen Dienst nimmt, diesen innerhalb von acht Tagen dem Stadtammann vorzuführen hat, wo der Knecht einen Eid schwören muss, der dem Bürgereid entspricht. Dieser Eid bindet ihn so lange, bis er die Stadt wieder verlässt und drei Tage darüberhinaus. Wer als Meister diese Meldepflicht vor dem Stadtammann nicht einhält, wird mit einer Geldstrafe von fünf Pfund Pfennig belegt.

Dass in den Statuten nur Knechte und keine Mägde genannt werden, mag daran liegen, dass mit Knechten größtenteils auswärtige Gesellen gemeint sind, die - meist auf der Wanderschaft - in Feldkirch ein befristetes Arbeitsverhältnis eingingen. Der fremde Geselle, der auf eine bestimmte Zeit in der Stadt wohnt und arbeitet, wird also verpflichtet, einen Eid auf die Stadt zu schwören, der ausdrücklich in den Statuten mit dem Bürgereid verglichen wird. Letzterer wurde von den Bürgern jährlich geleistet und beinhaltete die Gelobung, der Stadt treu und gehorsam zu sein, das gemeine Beste zu suchen und allen Schaden fernzuhalten.¹⁹⁸ Damit wird der künftige Mitbewohner der Stadt gegenüber verpflichtet und ist auch dem hiesigen Gericht unterstellt. Diese Praxis ist zurückzuverfolgen bis ins mittelalterliche Stadtrecht, wo es dazu heißt: „*Es sond ôch ains burgers gedingeten knecht und maegt, alle die wyl sù gedinget sind, burgerrecht hie han ze den gerichtten (...)*.“¹⁹⁹

An dieser Stelle taucht in den Statuten zum ersten und einzigen Mal der Begriff „*Burgermeister*“ auf. Dass damit keinesfalls der Bürgermeister im heutigen Wortsinn gemeint sein kann, ergibt sich einerseits daraus, dass im selben Satz auch der Stadtammann als solcher erwähnt wird und andererseits aus der Tatsache, dass der Titel *Bürgermeister* für den Vorsteher des Stadtrates in Feldkirch zwar kurz während des Appenzeller Krieges im frühen 15. Jahrhundert auftaucht, dann aber bald wieder für lange Zeit vom *Stadtammann* abgelöst wird.²⁰⁰ Erst 1786 wird der *Bürgermeistertitel*

¹⁹⁷ Vgl. Ulmer/Getzner, Bd. II, S. 426ff. Siehe dazu auch Burmeister, Kulturgeschichte, S. 117, S. 162f. und bes. S. 199ff.

¹⁹⁸ Vgl. Leipold-Schneider, Bevölkerungsgeschichte, S. 12.

¹⁹⁹ Mone, S. 167.

²⁰⁰ Vgl. Bilgeri, S. 179f.

endgültig an Stelle des alten *Stadtammann* auf eine obrigkeitliche Anordnung aus Bregenz hin eingeführt. Gut ersichtlich ist dies an Hand von zwei Handschriften aus dem Feldkircher Stadtarchiv, wobei in der einen vom Juni 1786 noch *Stadtammann* verwendet wird, während in der anderen einen Monat später vom *Bürgermeister* die Rede ist.²⁰¹ Bei dem in den Statuten erwähnten *Bürgermeister* handelt es sich also eindeutig um einen Handwerksmeister oder gar den Zunftmeister.

III.7.4. Fremde Handwerker

Unter dem Titel „*Von Gemeinschaft in Gewerben*“ wird in den Statuten kurz und bündig dargelegt, dass kein Bürger mit einem Nichtbürger gemeinsam ein Gewerbe, egal welcher Art, betreiben dürfe. Bei Übertretung dieses Verbots wird eine Strafe von 5 Pfund Pfennig angedroht.

Im mittelalterlichen Stadtrecht ist von einem solchen Verbot nichts zu lesen. Allerdings ist davon auszugehen, dass grundsätzlich Bürgerrecht und die selbständige Ausübung eines Handwerks, also somit die Mitgliedschaft als Meister in der entsprechenden Zunft, Hand in Hand gingen. Wer also sein Handwerk in der Stadt ausüben wollte, musste das Bürgerrecht besitzen oder erwerben, sei es durch Heirat einer Bürgerin, was bis 1517 automatisch zum Empfang des Bürgerrechts führte (vgl. dazu Kap. II.8.), oder eben durch Kauf. In der vorliegenden Bestimmung aus dem Statutenbuch geht es dabei zusätzlich um die Klarstellung, dass auch der Zusammenschluss eines Bürgers mit einem auswärtigen Gewerbetreibenden, sei es zu einer gemeinsamen Werkstatt oder einer Handelsgesellschaft, verboten ist. Dass bei der erwähnten „*Gemeinschaft in Gewerben*“ keinesfalls Handwerksgesellen gemeint sein können, die von Feldkircher Meistern beschäftigt werden, ergibt sich logischerweise aus der Tatsache, dass Gesellen ja seit dem 15. Jahrhundert auf bestimmte Zeit zur Wanderschaft verpflichtet waren, um überhaupt jemals die Meisterwürde zu erlangen.²⁰² Dadurch waren sie darauf angewiesen, in der Fremde Arbeit für eine befristete Zeit zu finden. Dies galt selbstverständlich auch für Feldkirch.

²⁰¹ Vgl. StaF, HS 29a und HS 30a.

Diese strenge Ausschließung auswärtiger Handwerker vom städtischen Gewerbe ist vor allem vor dem Hintergrund zu sehen, dass dieses im 17. Jahrhundert zunehmend in die Krise geriet. Ein wesentlicher Grund dafür war das Aufstreben des ländlichen Handwerks, das immer mehr Leute auf dem Land beschäftigte und sich ebenfalls in eigenen Zünften organisierte. Für das städtische Handwerk hatte dies zur Folge, dass einerseits der Absatz ihrer Produkte bei der ländlichen Bevölkerung zurückging, ja die ländlichen Handwerker sogar zu Konkurrenten in der Stadt wurden, indem sie auf den Wochenmärkten ihre Waren erfolgreich anboten. Andererseits ging den städtischen Handwerkern auch die einträgliche Störarbeit auf dem Lande verloren. Somit verringerte sich insgesamt die Nachfrage für das städtische Handwerk, ohne dass jedoch die Produzenten weniger wurden. Die Folge war eine Überbesetzung des Handwerks in der engen Stadt, die diesem Problem nicht wie das Land durch Saisonwanderung begegnen konnte.²⁰³

Eine Reaktion auf diese Situation bildete neben den jetzt allorts neu erlassenen Handwerksordnungen (1656 Kornmarktordnung, 1658 Krämerordnung, 1674 Schreinerordnung, etc.) die zunehmende Abschließung der Stadt gegen den Zuzug von außen, indem sie den Erwerb des Bürgerrechts immer mehr erschwerte. Somit wurde auch Handwerkern, die sich hier niederlassen wollten, die selbständige Ausübung ihres Berufes verwehrt. Dass diese Tendenzen sich schon früher abzeichneten, beweist ein Ratsbeschluss aus dem Jahre 1517, der eine neue Erschwernis des Bürgerrechtserwerbs durch Heirat u.a. mit der Überbesetzung des Handwerks rechtfertigt (vgl. dazu Kapitel III.8.). Der immer stärker zunehmende Widerstand der Zünfte gegen die Einbürgerung fremder Handwerker ist in zahlreichen Protesten aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts dokumentiert.²⁰⁴

Vor dem selben Hintergrund ist auch die zweite Bestimmung in den Statuten betreffend „*frembde Handtwerckh*“ zu sehen, in der die Bevölkerung angehalten wird, keine fremden Handwerker zu „*brauchen*“, d.h. deren Dienste in Anspruch zu nehmen, sondern ausschließlich Feldkircher Bürger und Hintersaßen. Es geht hier also um die Ausschaltung auswärtiger Konkurrenz wie z.B. Handwerkern aus der ländlichen

²⁰² Vgl. Leipold-Schneider, Vorarlbergs Wirtschaft, S. 14.

²⁰³ Vgl. Bilgeri, S. 283.

²⁰⁴ Vgl. ebd., S. 284.

Nachbarschaft. Weiters wird gefordert, dass die so beschäftigten Handwerker ihren Kunden mit bestem Fleiß und treulich dienen sollten, wie es sich für den zu bezahlenden Lohn gebühre. Die Handwerker werden somit zur Einhaltung des angemessenen Preis-Leistungsverhältnisses gemahnt, was wiederum eine größere Zufriedenheit des Kunden bezwecken sollte und wohl im Zusammenhang des härteren Konkurrenzkampfes zu sehen ist.

III.8. HEIRAT UND BÜRGERRECHT

Laut Feldkircher Stadtrecht von 1399 war es zunächst so, dass jeder Mann, der eine Bürgerstochter heiratete und mit ihr Jahr und Tag in der Stadt wohnte, durch sie automatisch auch das Bürgerrecht gewann.²⁰⁵ Im Zuge der allgemeinen Abschließungstendenz der Städte wird diese relativ einfache Einbürgerung jedoch deutlich erschwert. So beklagt der Rat im Jahre 1517, *„alle Gewerbe und Handwerke zu Feldkirch“* seien *„nur mit fremden, eingewanderten Leuten übermäßig besetzt und die Bürgerkinder, die Handwerk und Gewerbe treiben wollen, arg beschwert und übersetzt.“* Als Ursache dafür wird die allzu leichte Einbürgerung durch Heirat verantwortlich gemacht, wodurch *„im Lauf der Zeit entstanden“* sei, *„dass fremde Leute, deren Stamm und Name unbekannt sind, auch die Herkunft schlecht, unehrbar oder unehrlich ist, Bürger geworden sind.“*²⁰⁶ In der Folge wurde die automatische Einbürgerung durch Heirat abgeschafft. Allerdings wurde der von auswärts kommende Ehemann einer Bürgerstochter nachwievor bei der Einbürgerung bevorzugt behandelt gegenüber einem Fremden, der keine Bürgerin zur Frau hatte, sofern er von „ehrlicher“ und „ordentlicher“ Herkunft und der Stadt „nützlich“ war. Das Bürgerrecht musste jedoch auf jeden Fall käuflich erworben werden, nachdem Rat und Stadtmann ihre Zustimmung dazu gegeben hatten.²⁰⁷

In den Statuten wird die Einbürgerung durch Heirat neuerlich erschwert. Begründet wird diese Maßnahme diesmal damit, dass das gemeine Wesen durch die hinterbliebenen Kinder von fremden Leuten oder Dienstmägden, die in die Bürgerschaft eingeheiratet

²⁰⁵ Vgl. Mone, S. 166f.

²⁰⁶ Bilgeri, S. 239.

²⁰⁷ Vgl. ebd., S. 239.

haben, stark belastet werde. Da diese somit Bürger waren, musste für deren Versorgung die Stadt aufkommen. Deshalb wird in den Statuten folgende Neuerung gesetzt: Wer als Feldkircher Bürger oder Bürgerin künftig eine auswärtige Person heiraten will, muss dies dem Stadtrat melden und sicherstellen, dass der/die zukünftige Ehegatte/-in ein Vermögen von zumindest 300 Gulden mitbringt und versteuert und zudem das Bürgerrecht käuflich erwirbt. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, oder findet die Hochzeit noch vor dem Kauf des Bürgerrechts statt, so verliert auch der Teil des Paares, der bereits Bürger ist, seinen Bürgerstatus und wird darüberhinaus aus der Stadt verwiesen.

Im umgekehrten Fall gilt bei der Heirat eines Bürgerkindes aus der Stadt hinaus außerhalb der Grenzen, die durch die sogenannten „vier Schneesleifenen“, nämlich Bodensee, Walensee, Septimerpass und Arlberg gekennzeichnet sind, dass diese ebenfalls die Erlaubnis des Stadtrats einholen müssen, falls sie ihr Bürgerrecht beibehalten wollen und eine jährliche „*Rekognition*“, d.h. eine Art Erneuerungszahlung, die das Bürgerrecht aufrecht erhält, geben oder ihre Güter nach Feldkirch versteuern müssen. Wer sein Bürgerrecht nicht wie vorgeschrieben „*rekognosziert*“ - dies gilt im Übrigen auch für dessen Kinder - , der verliert es in jedem Fall, auch wenn er noch Steuern nach Feldkirch bezahlt. Die Aufrechterhaltung des Bürgerrechts ist also immer an die jährlichen Rekognitionszahlungen gekoppelt.

IV. ANHANG: JOHANNITERHAUS

Zunächst ist klarzustellen, wie schon im Kapitel die Datierung betreffend erläutert wurde, dass die diesem angehängten Abschnitt überschriebene Jahreszahl „*Anno 1615*“ nicht die Zeit der Niederschrift des Textes im Statutenbuch bezeichnet. Es handelt sich viel mehr um die Wiedergabe einer um diese Zeit entstandenen Übereinkunft zwischen dem Feldkircher Stadtrat und den Bewohnern des Johanniterhauses bezüglich des langwierigen Streites um den Ausbau einer Klausurmauer um das Kloster herum²⁰⁸, was weiter unten noch ausführlicher zur Sprache kommen wird.

²⁰⁸ Vgl. Spahr, S. 5.

Zunächst soll jedoch ganz kurz auf die Geschichte des Klosters St. Johann eingegangen werden²⁰⁹: Wie in der Einleitung schon erwähnt, wurde die Johanneskirche in der Stadt 1218 von Graf Hugo I. von Montfort gestiftet und dem Johanniterorden zusammen mit Gebieten im heutigen Klostertal übereignet. Das Feldkircher Johanniterhaus verlor im Laufe der nächsten Jahrhunderte immer mehr an Eigenständigkeit und wurde so zu einer Filiale des Johanniterklosters in Tobel im Thurgau. 1610 schließlich wurde es v.a. wegen wirtschaftlicher Probleme an das Benediktinerkloster Weingarten verkauft und wurde so zum Benediktinerpriorat, das im Laufe des Dreißigjährigen Krieges immer wieder als Zufluchtsort für die Weingartner Geistlichen und die wertvollen Kunstgegenstände des Klosters diente.²¹⁰ Nicht zuletzt wegen der ständigen Konflikte mit der Stadt verkaufte Weingarten die Behausung 1695 an die Stadt Feldkirch, die sie ihrerseits ein Jahr später an das Reichsstift Ottobeuren veräußerte.²¹¹

In den vorliegenden Artikeln im Anhang zu den Statuten handelt es sich, wie bereits zu Beginn dieser Arbeit erwähnt wurde, um eine Abschrift der Übereinkunft zwischen Stadtrat und den Benediktinern des Johanniterhauses aus dem Jahre 1615. Wie im Statutenbuch in der Einleitung zu diesem Anhang erklärt wird, wurde das Übereinkommen dort deshalb angefügt, weil es „*ein ehrsammer Rath für nothwendig eracht, daß solche Puncten der Statutis meniglicher Nachrichtung einverleibt werden*“. Die Abmachungen wurden demnach als so wichtig eingestuft, dass sie den Statuten angefügt wurden und so der Inhalt des Rechtsdokuments jederzeit bequem greifbar war. Diese Vereinbarungen wurden denn auch im Zuge des noch Jahrzehnte fortdauernden Streites um den Ausbau der Klausurmauer öfter genannt und als Grundlage für bestimmte Ansprüche v.a. von Seiten der Stadt immer wieder herangezogen.²¹²

Dass dieser sich über viele Jahrzehnte hinziehende Streit in der Einleitung des Textes ebenfalls als ein „*sich lange Zeith zwischen dem Gottshauß Weingarthen an einem und dann Stattammann und Rath allhier Müesßverstandt*“ bezeichnet wird, ist ein weiteres Indiz dafür, dass diese Abmachungen erst wesentlich später als 1615 hier rezipiert wurden, da seit der Inbesitznahme des Hauses durch Weingarten bis dahin ja noch keine

²⁰⁹ Ausführlicher dazu siehe auch *Niederstätter, Feldkirch, St. Johann*.

²¹⁰ Vgl. *Niederstätter, Benediktinerpriorat St. Johann*, S. 103-105.

²¹¹ Vgl. ebd., S. 107.

gar so lange Zeit verstrichen war, sondern erst fünf Jahre. Die Benediktiner trachteten ja schon seit dem Kauf 1610 danach, eine entsprechende Mauer um das Priorat zu errichten, um sich von den Blicken der angrenzenden Bürgerhäuser abzusichern. Dazu wollten sie die den Klostergarten umgebenden weltlichen Gebäude, von denen man Zutritt zu den Mönchswohnungen hatte, aufkaufen um diese dann in die Klausur zu integrieren.²¹³ Diese Pläne widersprachen von Anfang an dem Willen der Stadt und dem der angrenzenden Bewohner. Nach der vorläufigen Einigung der Parteien 1614/15 wurden schließlich zwei Häuser an das Kloster verkauft, das Pfründ- und das Cathanenhaus. Erst sieben Jahre später 1622 schließlich konnte eine Mauer um das Priorat herum errichtet werden, die jedoch noch nicht genügte, um die Klausur in vollem Umfang herzustellen.²¹⁴ Man wollte später die Mauer um einiges erhöhen, um sich ganz der Blicke aus den Nachbarhäusern in die Mönchswohnungen zu erwehren. Dies wiederum stieß auf erneuten hartnäckigen Widerstand sowohl von Seiten der besagten Nachbarn als auch der Stadtobrigkeit. So nahm der langwierige Streit seinen Lauf und kam erst durch den Verkauf des Priorats von Seiten Weingartens endgültig zum Stillstand.

Laut dem ersten Artikel im Anhang zum Statutenbuch soll das gesamte Feldkircher Ordenshaus der Stadt „*wie bißhero verburgert verbliben*“, mit allen damit verbundenen Rechten und v.a. Pflichten, die wie folgt genannt werden: Abstattung der jährlichen Steuer und des Umgelds bzw. Maßpfennigs sowie die jährliche Begutachtung der Feuerstelle. Weiters sind jährlich fünf Pfund Pfennig für Wehrauftrag zu entrichten. Auch haben die Bewohner des Priorats, so wie andere Bürger, sämtliche Bestimmungen den Weinbesitz und -ausschank betreffend einzuhalten (siehe dazu Kap. III.1.3.). Dazu kommt die Sicherstellung von Seiten der Stadt, dass etwaige Frevel, die von fremden Bürgern oder weltlichen Dienern des Ordenshauses begangen werden, vom Stadtgericht verfolgt und die Schuldigen auf Verlangen des Rats herausgegeben werden müssen, ausgenommen davon sind lediglich die Ordensleute selbst, die als solche nicht der weltlichen Gerichtsbarkeit unterstehen.

²¹² Vgl. dazu Spahr, S. 5-11.

²¹³ Vgl. ebd., S. 3f.

²¹⁴ Vgl. ebd., S. 6.

Anschließend geht der Text auf die althergebrachte Funktion des Fedkircher Johanniterhauses als Asyl bzw. Freieung ein, was soviel bedeutet, dass innerhalb der so bezeichneten Stätte ein Straftäter zumindest vorübergehend Schutz vor der staatlichen Gewalt, die ihn verfolgt, findet. Ausgenommen von diesem Sonderfrieden innerhalb der Klostermauern waren jedoch besonders schwere Verbrecher wie z.B. Mörder, wohingegen Totschläger noch den Asylschutz in Anspruch nehmen durften. Belegt ist diese Freieung der Johanniter in Feldkirch, die sich als solche zumindest bis zum Ende des 18. Jahrhunderts halten konnte, schon seit dem Mittelalter.²¹⁵ Im vorliegenden Text wird darauf verwiesen, dass das Johanniterhaus seit alters her in seiner Funktion als Asyl offene Tore und Eingänge gehabt habe und die Ordensherren zugesagt hätten, dass das Haus auch weiterhin eine Freieung bleibe. Deshalb sollten die Tore, die offensichtlich inzwischen angehängt worden waren, Tag und Nacht unverschlossen und unverriegelt bleiben sowie die Kirchentüre während des Tages gänzlich offen stehen, damit schutzsuchende Bürger und Landbewohner im Notfall das Asyl unbehindert in Anspruch nehmen könnten. Jedoch dürfe damit kein Missbrauch betrieben oder gestattet werden.

Weiters verpflichtet sich der Konvent, keine Liegenschaften innerhalb der Herrschaft Feldkirch mehr zu erwerben, weder käuflich noch durch Geldleihen oder Verpfändung. Sollten ihnen jedoch Häuser oder andere Liegenschaften durch Erbschaft, Schenkung, Stiftung etc. zufallen, so müssen diese mit Geld, Zinsbriefen oder beweglichen Gütern abgelöst werden. So sollte verhindert werden, dass die Ordensherren ihren Einflussbereich weiter ausdehnten und eigenmächtig gegen die Interessen der Stadt handelten, zumal das Verhältnis zwischen Orden und Stadt ohnehin schon sehr getrübt war. Zur ehemaligen Johanniterkommende gehörten zahlreiche Güter in der näheren Umgebung der Stadt, v.a. in Gisingen, Tisis, im Liechtensteinischen und im Walgau. Daneben hatte das Priorat auch die Patronate über die Pfarren Tisis, Mauren, Bludesch, Thüringen, Nenzing und Sonntag inne.²¹⁶ Die Erwähnung im Text, dass sich die Ordensherren neben einer Fischgrube lediglich noch die Erwerbung eines Hauses für den Pfarrherrn von Tisis vorbehalten, ist wohl vor dem Hintergrund zu verstehen, dass der jeweilige Pfarrherr der Pfarre Tisis vom Ordenhaus in Feldkirch aus die Seelsorge betreiben musste und so zur sehr abgelegenen Tisner Kirche täglich einen recht beschwerlichen Weg zu gehen hatte, besonders im Winter. Dies dürfte wohl mit ein Grund dafür

²¹⁵ Vgl. Burmeister, Asylrecht der Johanniter, S. 36ff.

gewesen sein, dass die Tisner Seelsorger fast jährlich wechselten, zumal sie ja zusätzlich auch noch die strenge Klosterdisziplin mit ihren fixen Zeiten einzuhalten hatten.²¹⁷ So ist das Ansinnen der Benediktiner durchaus verständlich, sich die Erwerbung eines Pfarrhofs direkt in Tisis vorzubehalten.

Die Stadt ihrerseits bewilligt im Gegenzug den Bau der Klausurmauer, woraus aber weder den Nachbarhäusern ein Schaden entstehen, noch der Wachtgang entlang der Stadtmauer dadurch behindert werden dürfe. Da besagter Wachtgang notwendigerweise die Klausur durchqueren muss, bietet die Stadt an, dort wo der Wachtgang die Klausur betritt und wo er sie wieder verlässt zwei Türen mit starken Schlössern einzurichten, deren Schlüssel ausschließlich in die Verwahrung des städtischen Baumeisters gegeben würden. Weiters willigt die Stadt in den Verkauf der zwei Häuser ein, die zur Errichtung der Klausur benötigt wurden, allderdings mit der Auflage, dass pro Haus jährlich drei Schilling Pfennig Wacht- und Fronfastengeld sowie für Wehr- und Harnischaufschlag und andere Lasten weitere vier Pfund Pfennig jährlich abgestattet werden müssen. Die beiden Häuser sollten jedoch weiterhin dem Stadtgericht unterstehen.

Zum Abschluss wird noch festgehalten, dass die Stadt versuchsweise ein Brunnenrohr nach St. Johann legen lassen wolle, vorausgesetzt, die Stadt könne es entbehren. Die Kosten dafür habe das Priorat zu tragen und darüberhinaus jährlich zehn Pfund Pfennig zu entrichten.

V. ALLGEMEINE ERKLÄRUNGEN

V.1. Währung

²¹⁶ Vgl. Niederstätter, Benediktinerpriorat St. Johann, S. 104.

²¹⁷ Vgl. Schallert, S. 32.

In den vorliegenden Statuten herrscht die auf den Pfennig aufgebaute Pfund-Schilling-Pfennig-Zählung als Geldeinheit vor wie auch schon im mittelalterlichen Stadtrecht. Im alltäglichen Zahlungsverkehr wurden dabei nur Schillinge und Pfennige als ausgeprägte Münzen der Silberwährung verwendet.²¹⁸ Das Pfund war praktisch nur eine Münzrecheneinheit, die das Gewicht der kleineren Münzeinheiten angab.²¹⁹

1 Pfund (Pf) = 20 Schilling (ß) = 240 Pfennige bzw. Denarii (D)

1 Schilling = 12 Pfennige²²⁰

1 Pfund Pfennig entspricht daher 240 Pfennigen und 1 Schilling Pfennig sind 12 Pfennige.

Seit der Münzreform Mitte des 16. Jahrhunderts setzte sich im Allgemeinen die Guldenwährung durch, wobei sich 1 Gulden (fl) in 60 Kreuzer (kr) zu je 4 Pfennig (D) teilte.²²¹ In Feldkirch scheint sich aber noch lange Zeit darüberhinaus die Pfund-Pfennig-Zählung gehalten zu haben, wie die Strafgeldangaben in den Statuten zeigen, die ausschließlich in dieser Währung angegeben sind, obwohl auch hier schon die Guldenzählung durchaus zumindest in amtlichen Rechnungen und Aufstellungen existierte. So ist in einem Umgeldbuch aus dem Jahre 1630 auf der letzten Seite unter der Endsumme, die in Pfund, Schilling und Pfennigen angegeben ist, auch eine Umrechnung in Gulden, Kreuzer und Pfennig vermerkt: 513 Pf 6 ß 10 D entsprechen hier 586 fl 40 kr 2 D.²²² Diese Zahlen ergeben sich aus dem folgendem Verhältnis zwischen Pfund-Schilling-Pfennig-Zählung und Gulden-Kreuzer-Pfennig-Zählung:

1 Pfund Pfennig = 1 Gulden 8 4/7 Kreuzer oder 68 4/7 Kreuzer

100 Gulden = 87 Pfund 10 Schilling; 1 Kreuzer = 3 1/2 Pfennige²²³

V.2. Maße

²¹⁸ Vgl. Ospelt, S. 28.

²¹⁹ Vgl. Tiefenthaler R., S. 159.

²²⁰ Ospelt, S. 28.

²²¹ Vgl. Tiefenthaler R., S. 159.

²²² StaF, Hs. 101.

²²³ Ospelt, S. 28.

Generell ist festzuhalten, dass die Maße bis ins 18./19. Jahrhundert herauf regional sehr stark differierten und jedes Gebiet eigene Messeinheiten besaß und auch verwendete. So schreibt der k.k. Landeseichinspektor Wilhelm Rottleuthner in seiner Sammlung der alten Lokalmaße und Gewichte im Jahre 1883: „*Es dürfte wohl schwerlich je in einem Lande von gleicher Ausdehnung so vielerlei verschiedenartige, dem Inhalte und dem Namen nach von einander abweichende Masse gegeben haben wie in Tirol und Vorarlberg.*“²²⁴

V.2.1. Flüssigkeitsmaße

In den Statuten ist durchwegs von der „*Maß*“ die Rede, wenn es um die Umgeldbestimmungen geht, ohne nähere Erläuterung, ob es sich dabei um die Feldkircher Stadtmaß oder die Landweinmaß handelt. Unterschieden wird gelegentlich zwischen der „*großen Maß*“ und der Maß ohne Spezifizierung. Bei der „*großen Maß*“ könnte es sich möglicherweise um die Landweinmaß handeln, ansonsten um die Stadtmaß.

1 Feldkircher Stadtmaß = 1,128 Liter

1 Viertel = 8 Maß = 9,024 Liter

1 Eimer = 4 Viertel = 36,096 Liter

1 Fuder = 20 Eimer = 721,92 Liter

1 Feldkircher Landweinmaß = 1,255 Liter; 1 Viertel = 8 Maß = 10,039 Liter²²⁵

V.2.2. Gewichte

1 Pfund in Feldkirch = ca. 0,462 Kilogramm

1 Zentner = 100 Pfund = 46,2 Kilogramm²²⁶

V.3. Strafen

²²⁴ Rottleuthner, S. 1.

²²⁵ Ebd., S. 58.

²²⁶ Vgl. ebd., S. 92 u. 95.

Einen festen Bestandteil der einzelnen Vorschriften und Verbote in den Statuten bilden die Sanktionen, die bei Nichteinhaltung derselben angedroht werden. Die meist am Ende der jeweiligen Bestimmung angehängte und typischerweise aus einer Geldbuße bestehende stereotype Strafe, je nach Delikt, hat dabei die Funktion, die Beachtung der Erlässe durch jedermann sicherzustellen.²²⁷

V.3.1. Geldstrafen

Geldbußen stellen die weitaus häufigste Bestrafungsart in den Statuten dar. Die Höhe des zu bezahlenden Betrags schwankt dabei von 10 Schilling bei Nichterscheinen vor Gericht bis zu 20 Pfund bei unerlaubtem Weinausschenken von Privaten ohne Umgeldleistung. Generell ist feststellbar, dass die höchsten Geldstrafen für finanzielle Vergehen gegen die Stadtkassa verhängt werden, sprich Unregelmäßigkeiten bzw. Nichtbezahlung von Steuern, Umgeldern oder anderen Abgaben. In diesem Bereich gibt es auch etliche Male die Festsetzung des „vierten Pfennigs“ vom ausständigen Betrag als Strafgeld, was einem Anteil von 25% entspricht. Die häufigsten Bußgeldbeträge sind 5 Pfund- und 1 Pfund-Beträge für kleinere bis mittlere Vergehen.

Neben der die Gesetzesbeachtung sicherstellenden Funktion der Geldstrafen hatten diese für die Stadt Feldkirch auch die angenehme Nebenwirkung, dass sie die Stadtkassa etwas aufbesserten. Im Jahre 1387 überließ Herzog Albrecht III. die Buß- und Frevelgelder gänzlich der Stadt. Während sie früher an den Stadtherrn gefallen waren, wurden sie jetzt von Ammann und Rat eingehoben und zum Nutzen der Stadt verwendet. Sie stellten so eine neue und bequeme Einnahmequelle dar und förderten die städtische Selbstverwaltung.²²⁸

V.3.2. Gefängnisstrafen

Die Gefängnisstrafe wird in den Statuten fast immer als Alternative zu einer schweren Geldstrafe angedroht. Lediglich im Fall des unerlaubten Verköstigens Fremder durch

²²⁷ Vgl. Buck, S. 146.

Privatpersonen wird die Gefängnisstrafe als Alternative zur Bezahlung eines geringeren Betrags, nämlich 5 Pfund, genannt. Dieser Betrag scheint in den Statuten, wie schon oben erwähnt, relativ häufig auf, jedoch nirgends sonst in Verbindung mit einer Arrestierung. Dies mag daran liegen, dass auf die Einhaltung dieser Vorschrift besonderer Nachdruck gelegt werden wollte.

Die Haftstrafe stellte für Mittellose meist einen Ersatz für die nicht ableistbare Geldbuße dar. Nichtsdestoweniger war auch der Gefängnisaufenthalt für den Häftling mit finanziellen Nachteilen verbunden, da er für seine Verpflegung dort in der Regel selbst aufkommen und obendrein noch eine sogenannte „Turmlöse“ leisten musste.²²⁹

V.3.3. Ehrenstrafen

Ehrenstrafen werden in den Statuten nur in Verbindung mit der Bestrafung „*an Leib, (Leben), Ehr und Gut*“ erwähnt. Diese Strafe wird für Vergehen angedroht wie das gotteslästerliche *Schwören*, Ehebruch sowie das Unterlassen der Pflicht, ein ausgebrochenes Feuer mit höchster Priorität löschen zu helfen. Es sind also Delikte, die die Ehrenhaftigkeit des Betroffenen besonders in Frage stellen.

Konkret konnten solche Ehrenstrafen verschiedene Formen haben. Das Verbot des Waffentragens war eine davon: Dadurch wurde die Würde eines Mannes in der damaligen Werthaltung beeinträchtigt, da er so quasi aus dem Verband der ehr- und wehrhaften Männer auf bestimmte Zeit ausgeschlossen wurde. Auch die Auflage, den Gottesdienst künftig nur noch hinten bei der Kirchentüre stehend zu besuchen war eine Möglichkeit der Ehrenstrafe. Weiters gab es das Verbot, Wirtshäuser oder andere Gesellschaften aufzusuchen oder auch die Auflage, die Stadt künftig nur noch mit der Erlaubnis der Obrigkeit verlassen zu dürfen, was praktisch dem Gegenteil einer Verbannung entsprach.²³⁰

Die Bestrafung „*an Leib, (Leben), Ehr und Gut*“ beinhaltet aber neben der Ehrenstrafe auch noch die Strafe an *Leib* und/oder *Leben* und *Gut*. Dass die Bestrafung am Gut eine

²²⁸ Vgl. Fiel, S. 32.

²²⁹ Vgl. Niederstätter, Urfehdebrieve, S. 17f. u. 20.

²³⁰ Vgl. ebd., S. 20.

materielle Strafe, also meist eine Geldstrafe darstellte, dürfte klar sein. Bei der Antastung des Lebens scheint es ebenso klar zu sein, dass damit die Todesstrafe gemeint war. Strafe am Leib dagegen dürfte eine körperliche Züchtigung bedeuten wie z.B. die Verabreichung von Hieben. Da aber in den Statuten genauere Angaben diesbezüglich völlig fehlen und diese drei bzw. vier Strafformen immer nur in Verbindung miteinander phrasenhaft genannt werden, bleibt die genaue Zuordnung im Bereich der Spekulation.

Schlusswort:

Es wurde versucht, das Feldkircher Statutenbuch aus dem 17./18. Jahrhundert wissenschaftlich aufzubereiten. Einige Schwierigkeiten bereitete dabei zunächst die Frage der Datierung, wie in Kap. I des Kommentars erläutert wurde. Dadurch ergaben

sich gelegentlich bei der Textanalyse gewisse Unsicherheiten inwieweit geschichtliche Ereignisse des späten 17. und frühen 18. Jahrhunderts tatsächlich in die Statuten einfließen, sofern sie nicht ausdrücklich genannt sind. Diese Frage konnte leider nicht vollständig gelöst werden.

Die Feldkircher Statuten beschäftigen sich vorwiegend mit pragmatischen Dingen, wobei die Regelung von finanziellen Angelegenheiten besonders ausführlich und an erster Stelle zur Sprache kommt. Weitere wesentliche Punkte bilden aber auch allgemeine wirtschaftliche Bestimmungen, stadtgerichtliche Belange sowie Sicherheitsbestimmungen im weitesten Sinn, wobei einerseits die Bannung der Feuergefahr ein ganz wesentlicher Punkt ist und andererseits die Wahrung der inneren Sicherheit und des sozialen Friedens. Kaum Erwähnung finden dagegen moralische und religiöse bzw. kirchliche Vorschriften, wie sie im Lauf des 18. Jahrhunderts doch wesentlich häufiger anzutreffen sind.

Zusammenfassend kann jedoch gesagt werden, dass die Statuten in ihrer Gesamtheit einen relativ guten Einblick in die Situation einer Kleinstadt des späten 17. bzw. frühen 18. Jahrhunderts geben.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Stadtarchiv Feldkirch (StaF):

Hs. 29a u. 30a

Hs. 101 Umgeldbuch von 1630

U 742 Übereinkommen zw. Stadt Feldk. u. d. Johanniterhaus von 1615

Akt 1048 Umgeldzettel von ca. 1650

Familienkundliche Kartei von Archivar Karl Gunz

Sekundärliteratur:

*Amann, Sieglinde: Armenfürsorge und Armenpolitik in Feldkirch von 1814 - 1914.-
Feldkirch 1985 (= Schriftenreihe der Rheticus-Gesellschaft 34).*

Ausstellungskatalog: 750 Jahre Stadt Feldkirch 1218-1968.- Feldkirch 1968.

*Amann, Thomas: Städtischer Alltag im Spiegel der Ratsbücher. Ein Beitrag zur
Sozialgeschichte des spätmittelalterlichen Konstanz.- Hausarb.masch., Konstanz 1984.*

*Bauer, Andreas: Das Gnadenbitten in der Strafrechtspflege des 15. und 16.
Jahrhunderts. Dargestellt unter besonderer Berücksichtigung von Quellen der
Vorarlberger Gerichtsbezirke Feldkirch und des Hinteren Bregenzerwaldes.- Frankfurt
a.M. u.a. 1996 (= Rechtshistorische Reihe, Bd. 143).*

*Benvenuti, Oliver: Säumer und Fuhrleute. Die Transporteure der Vergangenheit.- 2.
Aufl., Feldkirch 1999.*

*Biedermann, Klaus: Das Rod- und Fuhrwesen im Fürstentum Liechtenstein. Eine
verkehrsgeschichtliche Studie mit besonderer Berücksichtigung des späten 18.
Jahrhunderts. In: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein,
Bd. 97.- Vaduz 1999, S. 7-183.*

Bilgeri, Benedikt: Politik, Wirtschaft, Verfassung der Stadt Feldkirch bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. In: Geschichte der Stadt Feldkirch. Hgg. v. Karlheinz Albrecht, Bd.1.- Sigmaringen 1987, S. 77-387.

Brunner, Anton: Die Vorarlberger Landstände von ihren Anfängen bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte Vorarlbergs.- Innsbruck 1929 (= Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs und Liechtenstein, Bd. 3).

Buck, Holger: Recht und Rechtsleben einer oberschwäbischen Landstadt. Das Stadtrecht von Waldsee.- Bergatreute 1993.

Burmeister, Karl Heinz: Die alten Gerichtsstätten in Vorarlberg. Dingstätten, Tanzlauben, Gerichtsstuben. In: Österreichische Zeitschrift für Volkskunde, Bd. XXX/79, 1976, S. 259-290.

Burmeister, Karl Heinz: Das kirchliche Asylrecht der Johanniter in Feldkirch. In: Vorarlberger Volkskalender 1977, S. 36-40.

Burmeister, Karl Heinz: Kulturgeschichte der Stadt Feldkirch bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts.- Feldkirch 1989 (= Geschichte der Stadt Feldkirch, hgg. v. Karlheinz Albrecht, Bd. 2).

Burmeister, Karl Heinz: Die Grafen von Montfort als Landesherren in Vorarlberg. In: Die Grafen von Montfort. Geschichte, Recht, Kultur. Festgabe zum 60. Geburtstag. Hgg. von Alois Niederstätter.- Konstanz 1996 (= Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs, N.F., Bd. 2), S. 19-27.

Burmeister, Karl Heinz: Die Entstehung und Entwicklung der Freiheiten der Stadt Feldkirch im 14. Jahrhundert. In: Die Grafen von Montfort (wie oben), S. 51-57.

Burmeister, Karl Heinz: Graf Hugo I. von Montfort. Zur Gründungsgeschichte der Stadt Feldkirch. In: Die Grafen von Montfort (wie oben), S. 119-131.

Burmeister, Karl Heinz: Rudolf V. von Montfort, der letzte Graf von Feldkirch. In: Die Grafen von Montfort (wie oben), S. 209-211.

Dobler, Eugen: Gewinnung und Verarbeitung von Hanf, Flachs und Wolle bei den Walsern. In: Walserheimat in Vorarlberg. Bd. III: 1977-1982, Heft 21, S. 11-26.

Elmenreich, Ferdinand u. Gottfried *Feurstein*: Die Landwirtschaft Vorarlbergs. In: Karl Ilg: Landes- und Volkskunde. Geschichte, Wirtschaft und Kunst Vorarlbergs. Bd. III: Geschichte und Wirtschaft.- Innsbruck 1968, S. 345-409.

Fiel, Hildegund: Rechte und Freiheiten der Stadt Feldkirch im ausgehenden Mittelalter.- Innsbruck 1967.

Fischer, Hermann: Schwäbisches Wörterbuch. Auf Grund der von Adelbert v. Keller begonnenen Sammlungen und mit Unterstützung des württembergischen Staates. Bearbeitet von Hermann Fischer, unter Mitwirkung von Wilhelm Pfeleiderer. Bd. 1-6.- Tübingen 1904-1936.

Hager, Arthur: Finanzgeschichtliches von 1363 bis 1808. In: Jahrbuch des Vorarlberger Landesmuseumsvereins, 1974/75, S. 49-80.

Hager, Arthur: Das Hubamt in Feldkirch. Sonderdruck aus dem Jahrbuch des Vorarlberger Landesmuseumsvereins: Freunde der Landeskunde, 1974/75, S. 81-104.

Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Hgg. v. Adalbert Erler u.a. Bd. 1 - 5.- Berlin 1971 - 1998.

Heinemeyer, Walter (Hg.): Richtlinien für die Edition landesgeschichtlicher Quellen. Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine.- Marburg, Köln 1978.

Janotta, Christine Edith (Hg.): Das Privilegienbuch der Stadt Feldkirch.- Wien u.a. 1979 (= Fontes Rerum Austriacarum, Österreichische Geschichtsquellen, Dritte Abteilung: Fontes Iuris, 5. Bd.).

Kühnel, Harry (Hg.): *Alltag im Spätmittelalter*. Mit Beiträgen von Helmut Hundsbichler, Gerhard Jaritz, Harry Kühnel u. Elisabeth Vavra.- 3. Aufl., Graz u.a. 1986.

Leipold-Schneider, Gerda: *Bevölkerungsgeschichte Feldkirchs bis ins 16. Jahrhundert*.- Feldkirch 1991 (= Schriftenreihe der Rheticus-Gesellschaft 25).

Leipold-Schneider, Gerda: *Vorarlbergs Wirtschaft vor der Industrialisierung*. In: *Vorarlberger Wirtschaftschronik*. Hgg. v. d. Gesellschaft für Wirtschaftsdokumentationen GmbH.- Dornbirn, o.J., S. I/9-19.

Lexer, Matthias: *Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch*. Mit den Nachträgen von Ulrich Pretzel.- 38., unv. Aufl., Stuttgart 1992.

Liener, Hannes: *Zur Geschichte der Vorarlberger Salzwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der Stadt Feldkirch*. In: *Salzgeber*. Bd. II: *Salz - Das weiße Gold*, Teil A. Hgg. vom Familienverband der Salzgeber und von der Vorarlberger Walservereinigung.- o.O. 1990, S. 118-184.

Mone, Franz Josef: *Stadtrecht von Feldkirch, nach der Abfassung von 1399*. In: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 21, 1868, S. 129-171.

Niederstätter, Alois: *Vorarlberger Urfehdebriefe bis zum Ende des 16. Jahrhunderts*. Eine Quellensammlung zur Rechts- und Sozialgeschichte des Landes.- Dornbirn 1985 (= Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs, 6. Bd.).

Niederstätter, Alois: *Lindau und Feldkirch. Studien zur Verfassungsgeschichte im Mittelalter*. In: *Oberdeutsche Städte im Vergleich. Mittelalter und frühe Neuzeit*. Hgg. von Joachim Jahn, Wolfgang Hartung und Immo Eberl.- Sigmaringendorf 1989 (= Regio. Forschungen zur schwäbischen Regionalgeschichte 2), S. 101-114.

Niederstätter, Alois: Neue Forschungen zu Graf Hugo I. von Montfort sowie zur Gründung der Stadt Bregenz. Ein Zwischenbericht. In: *Montfort* 46, 1994, S. 271-281.

Niederstätter, Alois: Das Benediktinerpriorat St. Johann in Feldkirch. In: *Maria Einsiedeln*, 1996, Heft 1, S. 103-108.

Niederstätter, Alois: Von Feldchirichun zu Altenstadt - Zur Altenstädter Geschichte bis zum Übergang an Österreich (1390). In: *Altenstadt - eine Dorfgeschichte*. Hgg. vom Heimatkundeverein Altenstadt.- Altenstadt 1997, S. 63-82.

Niederstätter, Alois: Neue Forschungen zur Gründung der Stadt Feldkirch. In: *Rheticus*. Vierteljahresschrift der Rheticus-Gesellschaft, Heft 1/2000, 22. Jg., S. 5-21.

Niederstätter, Alois: Feldkirch, St. Johann. In: *Die benediktinischen Mönchs- und Nonnenklöster in Österreich und Südtirol*, bearb. von Ulrich Faust und Waltraud Krassnig.- St. Ottilien 2000 (= *Germania Benedictina* 3/1), S. 411-433.

Ospelt, Alois: Die Geschichte des Weinbaus in Vaduz. In: *Vaduzer Wein. 100 Jahre Winzergenossenschaft*. Hgg. v. Winzergenossenschaft und Gemeinde Vaduz.- Vaduz 1996, S. 9-117.

Pohl, Walter u. Karl Vocelka: Die Habsburger. Eine europäische Familiengeschichte. Hgg. v. Brigitte Vacha.- Graz, Wien, Köln 1996.

Rottleuthner, Wilhelm: Die alten Localmasse und Gewichte nebst den Aichungsvorschriften bis zur Einführung des metrischen Mass- und Gewichtssystems und der Staatsaichämter in Tirol und Vorarlberg.- Innsbruck 1883.

Schallert, Elmar: Tisner Pfarrgeschichte von 1610 bis 1918. In: *Tisis. Dorf- und Kirchengeschichte*. Hgg. v. Rainer Lins im Auftrag der Rheticus-Gesellschaft und der Pfarre Tisis.- Feldkirch 1992 (= *Schriftenreihe der Rheticus-Gesellschaft* 28), S. 32-40.

Scheffknecht, Wolfgang: Armut und Not als soziales Problem. Aspekte der Geschichte vagierender Randgruppen im Bereich Vorarlbergs vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. In: Innsbrucker Historische Studien, Bd. 12/13, 1989/90, S. 69-96.

Somweber, Erich: Mühlen, Korn und Brot in Alt-Feldkirch. Ein Beitrag zum „Tag des Brotes“. In: Feldkircher Anzeiger Nr. 41, 16.10.1970, S. 1 u. 4 und Nr. 42, 23.10.1970, S. 1 u. 14.

Somweber, Erich: Feldkirch. Politischer Bezirk Feldkirch. In: Die Städte Vorarlbergs. Red. v. Franz Baltzarek u. Johannes Pradel unter Mitwirkung v. Roman Sandgruber.- Wien 1973, S. 123-137 (= Österreichisches Städtebuch, Bd. 3, hgg. v. Alfred Hoffmann).

Spahr, Gebhard: Bemühungen um den Bau der Klausurmauer im Benediktinerpriorat St. Johann in Feldkirch (1610-1695). In: Montfort 11, 1959, Heft 1/2, S. 3-19.

Sprickler, Jochen: Verwaltungs- und Verfassungsstrukturen der Herrschaften vor dem Arlberg in der Frühneuzeit.- Wien, Dipl. Arb. 1998.

Tiefenthaler, Meinrad: Schulden und Wucher im Vorarlberger Oberland im 17. Jahrhundert. In: Montfort 6, 1951/52, Heft 1/6, S. 191-207.

Tiefenthaler, Meinrad: Feldkirch und sein Verkehr. In: Montfort 20, 1968, Heft 3, S. 42-62.

Tiefenthaler, Rupert: Weiler. Die Geschichte der Gemeinde Weiler im Vorarlberger Vorderland.- Weiler 2000.

Ulmer, Andreas u. Manfred A. Getzner: Die Geschichte der Dompfarre St. Nikolaus Feldkirch, Bd. I und II. Hgg. v. Archiv der Diözese Feldkirch.- Feldkirch 1999-2000.

Vallaster, Christoph: Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Feldkirchs im 18. Jahrhundert.- Feldkirch, phil. Diss. 1976.

Vallaster, Christoph: Die Feldkircher Marktgasse. Beiträge zu ihrer Geschichte.-
Feldkirch 1976 (= Schriftenreihe der Rheticus-Gesellschaft 1).

Vallaster, Christoph: Das Ende der alten (Un)freiheiten. In: Rheticus. Vierteljahres-
schrift der Rheticus-Gesellschaft, Heft 1/1996, 18. Jg., S. 143-150.

Vallaster, Christoph: Der Feldkircher Stadtbrand von 1697. In: Feldkirch aktuell, Nr. 4,
1997, S. 55-57.

Zeller, Ingrid: Weinbau in Vorarlberg.- Feldkirch 1983 (= Schriftenreihe der Rheticus-
Gesellschaft 16).